

Justus-Liebig-Universität Gießen

Fachbereich 03

Studienarbeit
bei Prof. Dr. Barbara Holland-Cunz

Folter im Rechtsstaat ?

Die Bundesrepublik
nach dem Entführungsfall Jakob von Metzler

Kay Bourcarde
Weilburger Grenze 65
35398 Gießen
Tel.: (0641) 98 05 71-1
Politologie im 13. Semester

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	DIE ENTFÜHRUNG	6
3	DIE FOLTERDEBATTE	7
3.1	DIE DROHUNG	7
3.2	DIE DEBATTE	9
4	FOLTER	11
4.1	DEFINITION VON FOLTER	11
4.2	DIE GESCHICHTE DER FOLTER IN DEUTSCHLAND	12
4.3	FOLTERMETHODEN	17
4.3.1	<i>Physische Folter</i>	17
4.3.2	<i>Psychische Folter</i>	18
4.3.2.1	Klassische Gehirnwäsche	18
4.3.2.2	Deprivationstechniken	19
4.3.2.3	Interaktionstechniken	20
4.3.2.4	Kommunikationstechniken	20
4.3.2.5	Psychopharmaka-Folter	21
4.3.2.6	Weitere psychische Foltermethoden	21
5	FOLTER UND PSYCHOLOGIE	22
5.1	DIE PSYCHOLOGIE DER FOLTERER	22
5.1.1	<i>Persönlichkeitspsychologische Sichtweise</i>	22
5.1.2	<i>Sozialpsychologische Sichtweise</i>	23
5.1.3	<i>Die politisch-psychologische Sichtweise</i>	25
5.2	DIE PSYCHOLOGIE DER GEFOLTERTEN	26
6	FOLTER UND RECHT	27
6.1	RECHTSSTAATLICHKEIT	27
6.1.1	<i>Gewaltenteilung</i>	27
6.1.2	<i>Bindung an Gesetz und Recht</i>	28
6.1.3	<i>Rechtsweggarantie</i>	28
6.2	GRUNDRECHTE	29
6.2.1	<i>Grundrechtsgeschichte</i>	29
6.2.2	<i>Grundrechte im Grundgesetz</i>	30
6.2.3	<i>Die Menschenwürde</i>	31
6.3	ZULÄSSIGKEIT VON FOLTER	32
6.3.1	<i>Frage der Zulässigkeit nach „herrschender Meinung“</i>	33
6.3.1.1	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	33
6.3.1.2	Einfachrechtliche Zulässigkeit	33
6.3.1.3	Völkerrechtliche Zulässigkeit	35
6.3.2	<i>Frage der Zulässigkeit nach „Mindermeinungen“</i>	36
6.3.2.1	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit nach Herdegen	37
6.3.2.2	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit nach Brugger	38
6.3.2.3	Einfachrechtliche Zulässigkeit	39
6.3.2.4	Völkerrechtliche Zulässigkeit	40
6.4	STRAFBARKEIT VON FOLTER	41
6.4.1	<i>Strafbarkeit</i>	42
6.4.2	<i>Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe</i>	43
6.4.2.1	Notwehr und Nothilfe	44
6.4.2.2	Rechtfertigender Notstand	45
6.4.2.3	Entschuldigender Notstand	46
6.4.2.4	Übergesetzlicher Notstand	47
6.4.3	<i>Strafbarkeit der „Rettungsfolter“</i>	47

7	DISKUSSION UND BEWERTUNG.....	49
7.1	RECHTLICHE BEWERTUNG.....	49
7.1.1	<i>Verfassungsrechtliche Bewertung</i>	49
7.1.1.1	Folter als Verletzung der Menschenwürde	49
7.1.1.2	Folter zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Opfers	50
7.1.1.3	Folter zum Schutz der Menschenwürde des Opfers.....	52
7.1.1.4	Weitere verfassungsrechtliche Bewertung.....	54
7.1.2	<i>Einfach- und völkerrechtliche Bewertung</i>	55
7.1.3	<i>Zusammenfassung</i>	56
7.2	POLITIKWISSENSCHAFTLICHE BEWERTUNG	57
7.2.1	<i>Begründbarkeit von Recht</i>	58
7.2.1.1	Naturzustand und Gesellschaftsvertrag	58
7.2.1.2	Staatliche Nothilfe?	60
7.2.1.3	Private Folter.....	61
7.2.2	<i>Vermittelbarkeit von Recht</i>	62
7.2.2.1	Folter als notwendiges Mittel?	63
7.2.2.2	Folter als begrenzbares Mittel?.....	65
7.2.2.3	Folter als geeignetes Mittel?.....	68
7.3	FAZIT.....	69

1 Einleitung

Laut amnesty-international wird derzeit in 150 der 195 Länder der Welt gefoltert, davon in 70 regelmäßig.¹ Und dies obwohl Folter international als geächtet gilt, viele Abkommen, Protokolle, Pakte und Übereinkommen sie strikt verbieten. Staaten, die sie dennoch anwenden, müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, Unrechtsregime zu sein. Zum Selbstverständnis eines aufgeklärten europäischen Staates gehört daher das Bewusstsein, dass er die Menschenrechte in einem solch grundlegenden Punkt bedingungslos achtet. Auch aus deutscher Sicht gehört der folternde Staat schon lange der Vergangenheit an.

Foucault beschreibt diese Vergangenheit der Folter in seinem Buch „Überwachen und Strafen“. Im Europa des Mittelalters und der Neuzeit war Folter zwar auch ein Mittel der Bestrafung,² doch vor allem sollte sie der Wahrheitsfindung im Strafprozess dienen.³ Mit Hilfe der Folter sollte der Verdächtige zu einem Geständnis gezwungen und so die Wahrheit ans Tageslicht befördert werden. Folter in diesem klassischen Sinne scheint tatsächlich aus dem staatlichen Repertoire verschwunden zu sein. *„Doch nun, nach weit über zweihundert Jahren Pause klopft die Folter wieder an die Tür des Rechts und begehrt, eingelassen zu werden. Der unerwartete Gast hat sich fein gemacht [...] und er hat – wie es sich gehört – ein Mitbringsel dabei: seinen alten Kompagnon Wahrheit.“*⁴ Rainer Maria Kiesow formuliert etwas sarkastisch, die Folter unterbreite dem modernen Staat ein faszinierendes, neues Angebot. Erneut ginge es um die Wahrheit. Doch dieses Mal solle mit Hilfe der Folter kein Verdächtiger seiner gerechten Strafe zugeführt werden, sondern sie solle dazu dienen, anderen Menschen das Leben zu retten. Die aktuelle Diskussion über die sogenannte „Rettungsfolter“ wurde ausgelöst durch den Fall des Jakob von Metzler, der im Herbst 2002 entführt und ermordet worden ist. In der Hoffnung, den Jungen noch lebend zu finden, drohte die Frankfurter Polizei seinem Entführer mit Schmerzen, sollte er nicht den Aufenthaltsort seines Opfers verraten.

In der sich anschließenden Debatte wurde mit Hilfe von Schreckensszenarien versucht, die Anwendungsmöglichkeiten der „Rettungsfolter“ zu veranschaulichen. Unter anderem dadurch erhielt die Diskussion jedoch einen teilweise sehr polemischen Beigeschmack, Folterbefürworter und -gegner warfen sich wechselseitig Ignoranz oder Leichtsinn vor. Es ist durchaus nicht überraschend, wenn über Folter emotional und „aus dem Bauch heraus“ diskutiert wird,

¹ Vgl. Amnesty Berlin/Brandenburg.de

² Vgl. Foucault, Michel: Überwachen und Strafen . Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/Main 1976, S. 9 ff.

³ Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, aaO., S. 47 ff.

⁴ Vgl. Kiesow, Rainer Maria: Das Experiment mit der Wahrheit . Folter im Vorzimmer des Rechts, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Heft 3, 2003, S. 106.

denn das Thema berührt grundsätzliche Fragen des persönlichen Menschenbildes. Zugleich verlief die Diskussion einseitig, einige der seitens der Folterbefürworter aufgeworfenen Fragen wurden mit dem Verweis auf die Rechtslage für unerheblich erklärt und blieben deshalb unbeantwortet. Daher darf sich, auch wenn Folter in weiten Teilen tatsächlich eine Frage des Rechts ist, die Stellungnahme der Wissenschaft nicht in einer juristischen Antwort erschöpfen. Dies gilt umso mehr, als dass die bislang klare juristische Front der Foltergegner zu bröckeln beginnt.

Die Politikwissenschaft mit ihrer engen Anbindung an die Nachbardisziplinen erscheint am besten dazu geeignet, sich ein möglichst vollständiges Bild von diesem ausgesprochen schwierigen Thema zu machen. Zwar ist es mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, Folter aus verschiedenen Perspektiven betrachten zu wollen, doch eine Debatte muss zwangsläufig an Tiefe verlieren, wenn dabei die Geschichte der Folter und damit die bisherigen Erfahrungen mit ihr ausgeblendet werden. Ebenso wäre es ein Fehler, ihre psychologischen Aspekte zu vernachlässigen. Denn erst die Psychologie vermittelt einen wissenschaftlich greifbaren Eindruck davon, was es für den einzelnen Menschen bedeutet, gefoltert zu werden. Umgekehrt erklärt die Psychologie zumindest in Ansätzen auch, unter welchen Umständen jemand dazu bereit ist, einen anderen Menschen zu foltern. Die juristische Seite schließlich kann schon deshalb nicht ausgeklammert werden, weil das Recht bestimmt, ob Folter zulässig ist oder nicht. Zugleich spiegelt das geltende Recht wider, wie in der Vergangenheit politisch über Folter entschieden wurde.

Erklärungsbedürftig ist möglicherweise auch, warum sich die Arbeit auf die Debatte in Deutschland beschränkt, obwohl Folter in weiten Teilen der Welt an der Tagesordnung und zudem von ganz anderer „Qualität“ ist: Während die westliche Welt die in vielen Ländern praktizierte Folter als falsch und menschenunwürdig kritisiert, findet zugleich in den selben Ländern eine Debatte darüber statt, ob Folter im eigenen Land unter Umständen nicht sogar „sittlich geboten“ ist. „Folter im Rechtsstaat“, wie diese Arbeit heißt, wäre nicht wegen ihrer Alltäglichkeit oder Schwere problematisch, sondern weil sie von einem System akzeptiert würde, das für sich selbst den Anspruch erhebt, den Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt zu stellen.

2 Die Entführung

Am 27. September 2002 lockt der Jurastudent Magnus Gäfgen den elfjährigen Jakob von Metzler auf dem Heimweg von dessen Schule unter einem Vorwand in seine Wohnung im Frankfurter Stadtteil Sachsenhausen. Jakob kennt den 27jährigen Gäfgen, der ihm erzählt, er solle die Jacke seiner Schwester mitnehmen. In der Wohnung erstickt Gäfgen den Jungen. Mit der Leiche im Kofferraum seines Autos fährt er zur Villa der Metzlers und wirft einen Erpresserbrief in die Zufahrt. Die Familie soll eine Million Euro an einer Straßenbahnhaltestelle deponieren. Anschließend versteckt Gäfgen die Leiche an einem See bei Schlüchtern unter einem Steg.

Als Gäfgen zwei Tage später das Lösegeld nachts an der Haltestelle abholt, wird er dabei von der Polizei beobachtet. Diese lässt ihn jedoch laufen, um den vermeintlich noch lebenden Jakob nicht zu gefährden und observiert Gäfgen weiter. Nachdem dieser jedoch keine Anstalten macht, den Jungen freizulassen, sondern mit seiner 16jährigen Freundin eine Reise auf die Kanaren bucht, nimmt die Polizei das Paar am 30. September in der Tiefgarage des Frankfurter Flughafens fest.

In den Vernehmungen lügt Gäfgen die Beamten mehrmals an: Zunächst beschuldigt er andere, das Verbrechen begangen zu haben. Die Polizei nimmt daraufhin zwei junge Männer fest, die bereits nach kurzer Zeit wieder entlassen werden. Danach nennt Gäfgen falsche Orte, an denen er Jakob angeblich versteckt halte. Ein Gelände wird daraufhin erfolglos von der Polizei abgesucht.

Am frühen Morgen des 1. Oktober ordnet der Frankfurter Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner an, dass Gäfgen Schmerzen angedroht und, falls er dennoch die Auskunft verweigern sollte, ihm diese unter Aufsicht eines Arztes auch zugefügt werden sollen, damit er den wahren Aufenthaltsort von Jakob nennt. Bereits die Drohung wirkt: Gäfgen führt die Ermittler zu dem See, wo die Leiche gefunden wird. Tags darauf wird Jakob unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit beerdigt. Am 14. Oktober legt Gäfgen nach sechsstündiger Vernehmung ein Geständnis ab.

Am 27. Januar 2003 eröffnet die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Daschner und einen weiteren Polizisten wegen des Verdachts der Aussageerpressung.

Gegen Gäfgen wird am 19. Februar Anklage wegen Mordes und erpresserischen Menschenraubes erhoben. Die Staatsanwaltschaft beschuldigt ihn, Jakob heimtückisch und aus Habgier entführt und zur Verdeckung der Straftat umgebracht zu haben. Am selben Tag besteht Gäfgen in der Untersuchungshaft sein erstes juristisches Staatsexamen.

Am 9. April, dem ersten Prozesstag, erklärt die 22. Strafkammer des Frankfurter Landgerichts wegen der Folterandrohung sämtliche Geständnisse, die Gäfgen bis dahin abgelegt hat, für ungültig. Zugleich wird der Antrag der Verteidigung abgelehnt, das Verfahren einzustellen. Zwei Tage später, an seinem 28. Geburtstag, gesteht Gäfgen vor Gericht die Tat erneut, bestreitet aber die Tötungsabsicht. Erst am 17. Juni gibt er zu, den Tod von Jakob einkalkuliert zu haben. Der Psychiater Norbert Leygraf bescheinigt zehn Tage später dem Angeklagten volle Schuldfähigkeit.

Am 3. Juli beantragt die Staatsanwaltschaft lebenslange Haft und die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld, womit eine vorzeitige Entlassung nach 15 Jahren unmöglich wäre. Die Verteidigung plädiert später ebenfalls auf lebenslang, sieht aber keine besonders schwere Schuld. Am 18. Juli bittet Gäfgen das Gericht um „eine Strafe mit Perspektive“. Am Tag vor der Urteilsverkündung droht sein Verteidiger mit einer Verfassungsbeschwerde wegen der Folterdrohung, sollte das Gericht die besondere Schwere der Schuld feststellen.

Am 27. Juli 2003 wird Gäfgen wegen Entführung und Mord zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht stellt die besondere Schwere der Schuld fest.⁵

Am 20. Februar 2004 erhebt die Frankfurter Staatsanwaltschaft gegen Daschner sowie gegen einen Hauptkommissar Anklage wegen schwerer Nötigung. Unmittelbar nach der Klageerhebung wird Daschner vom Hessischen Innenminister Volker Bouffier seines Amtes als Polizeivizepräsident enthoben und ins Landespolizeipräsidium nach Wiesbaden versetzt.⁶

Seit dem 18. November 2004 müssen sich beide Beamte vor dem Frankfurter Landgericht verantworten.⁷

3 Die Folterdebatte

3.1 Die Drohung

Magnus Gäfgen war in der Nacht zum 1. Oktober 2002 stundenlang ergebnislos von Polizeibeamten verhört worden. Er hatte mehrfach falsch ausgesagt und sich angeblich auch über die Ermittler lustig gemacht.⁸ Nach eigenen Aussagen befürchtete Polizeivizepräsident Wolfgang

⁵ Vgl. Frankfurter Rundschau v. 09.04.03; Vgl. FAZ v. 29.07.03, S. 7.; vgl. AP Worldstream German v. 28.07.03.

⁶ Vgl. Wdr.de.

⁷ Vgl. Spiegel Online v. 22.11.04.

⁸ Vgl. Spiegel Online v. 20.02.04.

Daschner, dass Jakob von Metzler während dieser Zeit ohne Nahrungsmittel und Wasser gefangen sei und sich in Lebensgefahr befände.⁹ In dieser Situation befahl Daschner seinen Beamten, Gäfgen Schmerzen anzudrohen und – sollte dies wirkungslos bleiben – ihm diese auch zuzufügen, bis er den Aufenthaltsort von Jakob preisgebe.¹⁰ Zudem sollte überprüft werden, ob ein Wahrheitsserum beschafft werden könnte. Laut der Aussage eines am Geschehen beteiligten Polizisten bestand Daschner auf seiner Anweisung obwohl die leitenden Ermittler diese für rechtswidrig hielten und ein Polizeipsychologe davon abriet.¹¹ Lediglich der Einsatzleiter der Frankfurter Polizei, der in der Hierarchie unmittelbar unter Daschner stand, hatte sich nach eigenen Aussagen für die Folteranwendung ausgesprochen.¹² Die anderen Beamten wollten Gäfgen statt dessen mit der 15-jährigen Schwester von Jakob konfrontieren und stellten Daschners Anordnung „zunächst komplett zurück.“ Nachdem Daschner dies bemerkt hatte, so der Zeuge, sei er wütend geworden und habe auf die sofortige Umsetzung seiner Anweisung gedrungen. Es fand sich jedoch zunächst kein Beamter, der dazu bereit gewesen wäre, Gäfgen zu foltern. Daraufhin ordnete Daschner an, einen Kampfsportlehrer der Polizei, von dem man annahm, dass er dies tun würde, mit dem Hubschrauber aus dem Urlaub zu holen. Außerdem beauftragte er den nun mitangeklagten Hauptkommissar Ortwin Ennigkeit damit, Gäfgen die Folter anzudrohen.¹³ Ennigkeit soll Gäfgen daraufhin gesagt haben, er müsse mit Schmerzen rechnen, wie er sie noch nie in seinem Leben erfahren habe.¹⁴ Laut Daschner sollten Gäfgen keine Verletzungen zugefügt werden: *„Es gibt die Möglichkeit, durch einfache körperliche Einwirkung, zum Beispiel durch Überdehnen eines Handgelenkes, Schmerzen zuzufügen. [...] Sie brauchen jemandem nicht fürchterliche Schmerzen zuzufügen. Es genügt, wenn ein relativ geringer Schmerz für eine bestimmte Dauer aufrechterhalten wird.“*¹⁵ Es sollten dabei keine Hilfsmittel wie Elektroschocks eingesetzt werden und es sei ein Polizeiarzt hinzugezogen worden, der „uns die Grenzen aufzeigen sollte.“¹⁶ Bereits die Drohung wirkte, Gäfgen legte ein umfassendes Geständnis ab und erklärte, dass der entführte Bankierssohn bereits tot sei.¹⁷

Seine Folteranweisung hielt Daschner in einer Aktennotiz fest, die verspätet auch die Staatsanwaltschaft erreicht.¹⁸ „Ich stehe dazu und würde wieder so handeln“, sagte er später vor Journalisten.¹⁹

⁹ Vgl. FAZ.net.

¹⁰ Vgl. Spiegel Online v. 21.02.03.

¹¹ Vgl. Spiegel Online v. 22.0.04.

¹² Vgl. Hr-Online v. 02.12.04.

¹³ Vgl. Spiegel Online v. 22.0.04.

¹⁴ Vgl. Spiegel Online v. 20.02.04.

¹⁵ zitiert nach: taz v. 24.02.03, S. 3.

¹⁶ FAZ.net.

¹⁷ Vgl. Spiegel Online v. 20.02.04.

¹⁸ Vgl. Frankfurter Rundschau v. 27.02.03, S. 25.

¹⁹ FAZ v. 18.07.04, S. 53.

3.2 Die Debatte

Nachdem im Februar 2003 das Vorgehen des Frankfurter Polizeivizepräsidenten bekannt wurde, sorgte dies für ein ähnlich großes Aufsehen wie die Entführung selbst. Die Reaktionen waren vielfältig und reichten von harter Kritik bis hin zu klarer Zustimmung. Als Zwischenposition gab es vielfach die Ansicht, dass das Verhalten des Polizisten menschlich zwar nachvollziehbar, bei allem Verständnis aber dennoch rechtswidrig gewesen sei.

Als einer der ersten meldete sich der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Geert Mackenroth, zu Wort: Unter gewissen Umständen sei die Anwendung von Folter vorstellbar, „nämlich dann, wenn dadurch ein Rechtsgut verletzt wird, um ein höherwertiges Rechtsgut zu retten.“ Als Beispiel nannte er die Möglichkeit, Terroranschläge wie die des 11. September 2001 zu verhindern. Zugleich verteidigte er das Vorgehen des Frankfurter Polizeivizepräsidenten.²⁰ Nach teilweise heftiger Kritik und einer Dienstaufsichtsbeschwerde verbreitete der Deutsche Richterbund wenige Tage später eine Mitteilung. Dort hieß es: „Jede Art von Gewalt – auch deren Androhung – zur Erzwingung einer Aussage ist verboten.“ Mackenroth bedauerte sehr, „dass durch Äußerungen von mir ein anderer Eindruck entstanden ist.“²¹ Das Interview mit dem Richterbundvorsitzenden hatte die Debatte dennoch erheblich angeheizt und brachte diesem beinahe ebenso viel Kritik ein wie Daschner selbst.

Insbesondere *amnesty international* kritisierte die Methoden des Frankfurter Polizeivizepräsidenten scharf. Die Menschenrechtsorganisation bescheinigte Daschner mangelndes Schuldbewusstsein. Er habe sich als hoher Beamter des Rechtsstaats Bundesrepublik Deutschland und in Kenntnis der Rechtslage entschlossen, einen schweren Rechtsbruch zu begehen und seine Tat hinterher gerechtfertigt.²² Ähnlich sah dies die *Humanistische Union*, die angesichts dieses Verhaltens verständnisvolle Reaktionen nicht nachvollziehen kann.²³ Führende SPD-Politiker sprachen sich unter Verweis auf die Rechtslage gegen jede Art von Folter aus, kritisierten insbesondere die Äußerungen Mackenroths und forderten ebenso wie die Grünen dessen Rücktritt.²⁴

Die FDP lehnte ebenfalls jede Androhung oder Anwendung von Folter ab, gleichwohl zeigte Max Stadler, der innenpolitische Sprecher der FDP-Fraktion im Bundestag, „menschliches

²⁰ Vgl. AFP v. 19.02.03.

²¹ zitiert nach: Netzzeitung.de v. 24.02.03.

²² Vgl. Amnesty International.

²³ Vgl. Humanistische Union.

²⁴ Vgl. SPD; vgl. Die Welt v. 22.02.03.; Die Welt v. 25.02.03.

Verständnis“ für Daschner, der in einer „Extremsituation“ gehandelt habe.²⁵ Ähnlich reagierten Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und Bundesinnenminister Otto Schily (beide SPD), allerdings wollte sich Zypries nicht den Rücktrittsforderungen gegenüber Mackenroth anschließen.²⁶ Der hessische Ministerpräsident Roland Koch (CDU) hielt ebenfalls „Daschners Verhalten in dieser schlimmen Konfliktsituation [...] für menschlich sehr verständlich.“²⁷

Wolfgang Bosbach, Vizefraktionschef der Union im Bundestag, verteidigte unterdessen wiederum den Vorsitzenden des Richterbundes: „Herr Mackenroth hat völlig richtig gehandelt, und es ist gut, dass er als Repräsentant des Richterbunds besonderes Gewicht hat.“ Er habe Mackenroth nicht so verstanden, dass Folter oder deren Androhung ein legitimes Mittel sei, sondern lediglich, dass dieser Verständnis für den unter extremem Druck stehenden Polizeibeamten geäußert habe. „Dem stimme ich ausdrücklich zu“, sagte Bosbach und nahm auch Daschner in Schutz.²⁸

Ähnlich wie Mackenroth äußerte sich Brandenburgs Innenminister Jörg Schönbohm (CDU), der Folter für möglich hielt, wenn durch Terroristen eine große Zahl von Menschen bedroht werde.²⁹ Mit am deutlichsten befürwortete der frühere SPD-Vorsitzende Oskar Lafontaine die Anwendung von Folter in bestimmten Fällen. So hätte er an Stelle des Frankfurter Polizeivizepräsidenten genauso gehandelt: „Ich würde es als Katastrophe für den Rechtsstaat ansehen, wenn dieser Beamte bestraft würde, denn nach meiner Auffassung hat er nach elementarsten sittlichen Geboten unseres Rechtsstaats gehandelt.“ Man könne nicht „ein unschuldiges Kind qualvoll krepieren lassen, nur weil man sich auf formale Verfassungsartikel beruft“. Zwar sei Folter gesetzlich verboten, jedoch gebe es „immer Situationen im Leben, wo der Verweis auf Gesetze oder das Beharren auf Prinzipien nicht weiterhilft.“³⁰

Die Debatte rief auch viele Juristen auf den Plan, die größtenteils wie der Bundesverfassungsrichter Winfried Hassemer erklärten, dass es eine Abwägung, ob Folter im Einzelfall zulässig sei, nicht geben könne.³¹ Doch es gab auch Meinungen wie die des Verfassungsrechtlers Winfried Brugger, der rechtlich darlegte, warum Folter unter bestimmten Umständen nicht nur zulässig, sondern verfassungsrechtlich sogar geboten sei.³²

²⁵ Vgl. FDP.

²⁶ Vgl. Die Welt v. 22.02.03; Die Welt v. 26.02.03.

²⁷ Frankfurter Rundschau v. 24.02.03, S. 1.

²⁸ Vgl. Die Welt v. 22.02.03.

²⁹ Vgl. Netzzeitung.de v. 25.02.03.

³⁰ Vgl. Die Welt v. 18.05.04

³¹ Vgl. taz v. 24.02.03, S. 3.

³² Vgl. FAZ v. 10.03.03, S. 8; Vgl. Brugger, Winfried: Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, in: Juristenzeitung, 2000, Heft 4, S. 165-216.

Laut einer Forsa-Umfrage im Auftrag des „Stern“ waren 63 % der befragten Bundesbürger der Meinung, dass der Frankfurter Polizeivizepräsident nicht bestraft werden sollte. 32 % sprachen sich hingegen für eine Strafe aus.³³

4 Folter

4.1 Definition von Folter

Das deutsche Strafrecht kennt keinen Tatbestand der „Folter“ und enthält dementsprechend auch nirgendwo eine Definition des Begriffs. Diese findet sich allerdings im internationalen Recht. Das UN-Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe definiert Folter in seinem Artikel 1 Absatz 1 wie folgt:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck ‚Folter‘ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Als Folter nach dieser Definition gilt eine dem Staat zurechenbare Handlung, die Schmerzen einer gewissen Intensität verursacht, die vorsätzlich begangen wird und die dabei einen bestimmten Zweck verfolgt.³⁴

Mit Folter im Sinne dieses Übereinkommens ist also nur staatliche Folter gemeint. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist der Staat jedoch verpflichtet, auch Misshandlungen durch private Täter zu unterbinden.³⁵

Was die Intensität der Schmerzen angeht, so kann die Frage, ob die Schwelle zur so definierten Folter überschritten wurde, nur im Einzelfall beantwortet werden. Dabei hat der EGMR

³³ Vgl. Spiegel Online v. 26.02.03.

³⁴ Vgl. Marx, Reinhart: Folter – eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme?, in: Kritische Justiz, Heft 3, 2004, S. 283.

³⁵ Vgl. Marx, Folter, aaO., S. 283 f.

darauf hingewiesen, dass sich seine Maßstäbe über die Jahre verschieben könnten. Bestimmte Maßnahmen, die in der Vergangenheit lediglich als „inhuman und erniedrigend“ klassifiziert worden seien, könnten in der Zukunft als Folterhandlung bewertet werden. Während der Gerichtshof daher 1978 in fünf Verhörmethoden der irischen Polizei noch keine Folter sah (stundenlanges an der Wandstehen, Überstülpen einer Kapuze über den Kopf des Vernehmenden, fortwährend hohes zischendes Geräusch während der Vernehmung, Schlaf- und Nahrungsentzug), deutet seine jüngere Rechtsprechung darauf hin, dass polizeiliche Misshandlungen im Rahmen von Ermittlungen, die dem Opfer gezielt Schmerzen zufügen, stets den erforderlichen Schweregrad erreichen.³⁶

Die Drohung der Frankfurter Polizei, Gäfgen Schmerzen zuzufügen, „wie er sie noch nie erlebt“ habe³⁷ und die Aussage Daschners „irgendwann hätte er (Gäfgen) nicht mehr geschwiegen“³⁸ lassen vermuten, dass die erforderliche Schwelle jedenfalls mit der Umsetzung der Drohung überschritten worden wäre. Die Folterhandlung muss zudem vorsätzlich erfolgen und ein bestimmtes Ziel verfolgen. Beides war hier der Fall gewesen.

Angemerkt werden muss noch, dass es hier lediglich um die Definition von Folter geht. Für die Völkerrechtswidrigkeit an sich kommt es nicht darauf, ob eine Handlung als Folter klassifiziert wird. Denn auch eine „nur“ unmenschliche Behandlung ist völkerrechtlich unzulässig.³⁹

4.2 Die Geschichte der Folter in Deutschland

Das sogenannte „finstere Mittelalter“ dürfte besonders häufig mit Folter in Verbindung gebracht werden. Zumindest was die weltliche Gerichtsbarkeit auf deutschem Gebiet anbelangt, deckt sich diese Sichtweise mit der Geschichtsforschung jedoch nur teilweise. Denn hier verbreitete sich Folter erst zum Ende des Mittelalters im 14. Jahrhundert.⁴⁰ Die besonders brutalen Hexenverfolgungen fanden zudem in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert statt und sind damit kein Produkt des Mittelalters, sondern der Neuzeit.⁴¹ Insoweit wurde auch, aber keineswegs nur im Mittelalter gefoltert.

Im ausgehenden Mittelalter war Folter auch ein Mittel des Strafverfahrensrechts und sollte dabei helfen, die Wahrheit über ein Verbrechen zu erforschen. Folter war in diesem Sinne also keine Strafe, sondern sollte gerade die Grundlage liefern, mit Hilfe derer über eine Strafe

³⁶ Vgl. Marx, Folter, aaO., S. 285.

³⁷ Vgl. Spiegel Online v. 20.02.04.

³⁸ Vgl. taz v. 24.02.03, S. 3.

³⁹ Vgl. Marx, Folter, aaO., S. 286.

⁴⁰ Vgl. Baldauf, Dieter: Die Folter . Eine deutsche Rechtsgeschichte, Köln 2004, S. 71 ff., S. 80.

⁴¹ Vgl. Definition-Info.de.

entschieden wurde. Nach ihrer damaligen Zweckbestimmung war die Folter von der Strafe so verschieden wie beispielsweise die heutige Untersuchungshaft von der Freiheitsstrafe.⁴²

Das deutsche Lehnwort „Folter“ leitete sich von dem lateinischen Wort „poledrus“ (Fohlen) her, womit ein römisches pferdeähnliches Foltergerät bezeichnet wurde.⁴³ Das römische Recht kannte die Folter zunächst nur gegenüber Sklaven, später, bei Hochverrat, auch gegenüber seinen Bürgern.⁴⁴ Nachdem das römische Reich seinen germanischen Nachfolgestaaten die Folter als Erbe hinterlassen hatte, verschwand diese zu Beginn des 10. Jahrhunderts zunächst wieder, weil sie den Grundprinzipien des germanischen Rechtsdenkens fremd blieb.⁴⁵ Weshalb die Folter im 13. und 14. Jahrhundert wieder auftrat, ist nach wie vor umstritten. Übereinstimmung herrscht insoweit, als dass sich die Obrigkeit etwa ab dem 13. Jahrhundert in gesteigertem Maß um die Verbrechensbekämpfung kümmern musste.

Teilweise wird die Vermutung angestellt, dass das deutsche Recht, welches bis dahin überwiegend aus Gewohnheitsrecht bestand, stark von dem italienischen beeinflusst wurde. Deutsche Studenten wurden demnach zum Studium der – in Deutschland nicht existierenden – Rechtswissenschaft nach Italien geschickt. Nach Abschluss ihrer Studien brachten sie römisch-rechtliche Vorstellungen und mit ihnen die Folter in die deutsche Rechtspraxis ein.⁴⁶

Eine andere Meinung ist der Ansicht, dass sich die Folter im deutschen Rechtsbereich eigenständig von fremden Einflüssen und allein deswegen entwickelte, weil die Folter ein notwendiges Mittel im sogenannten Inquisitionsprozess war.⁴⁷ Der Inquisitionsprozess hatte sich seit dem 13. Jahrhundert herausgebildet. Zuvor war die Verbrechensbekämpfung keine öffentliche Aufgabe gewesen, denn nach den bisherigen Vorstellungen war es Sache der Sippen, auf Unrecht angemessen zu reagieren. Zu einem Verfahren kam es nur auf Betreiben des Betroffenen. Doch diese antiquierten Formen der Strafverfolgung waren auf enge und überschaubare Lebensbereiche zugeschnitten. Mit der Auflösung der alten Sippen und Stämme, der Entstehung von großen Städten und immer mehr sogenanntem „fahrenden Volk“ wurden diese alten Regeln unzureichend. Nun griff die Obrigkeit mit dem Inquisitionsprozess auf ein Verfahren zurück, dass sich in der Kirche entwickelt hatte (inquirere = lat. untersuchen). Hierbei setzte die Obrigkeit von sich aus ein Verfahren in Gang.⁴⁸ An die Stelle des Gottesurteils sollten rationale Aufklärungsmethoden gesetzt werden. Die für ein Urteil benötigten zwei Augenzeugen spielten in der Regel eine untergeordnete Rolle, da es eher die Ausnahme war, dass sich der Verbrecher bei seiner Tat von zwei Personen beobachten und diese außerdem am Leben

⁴² Vgl. Baldauf, Rechtsgeschichte, aaO., S. 12.

⁴³ Vgl. Liebwirth, R.: Folter, in: Erler, Adalbert (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Aachen 1971, S. 1150.

⁴⁴ Vgl. Definition-Info.de.

⁴⁵ Vgl. Liebwirth, Folter, aaO., S. 1150.

⁴⁶ Vgl. Definition-Info.de.

⁴⁷ Vgl. Liebwirth, Folter, aaO., S. 1150.

⁴⁸ Vgl. Baldauf, Rechtsgeschichte, aaO., S. 63 ff.

ließ.⁴⁹ Daher wurde im Inquisitionsverfahren das Geständnis des Beschuldigten zur „Königin aller Beweismittel“ und dieses wurde im Zweifelsfall mittels Folter erzwungen.

Die Folter als Mittel im weltlichen Prozess breitete sich nun rasch aus. Allerdings fehlte zunächst eine gesetzliche Regelung zum Gebrauch der Folter, so dass diese häufig willkürlich von Laienrichtern angeordnet wurde. Dadurch aber wuchs die Unzufriedenheit mit einem Mittel, das vielfach als ungerecht erlebt wurde. Als Reaktion darauf wurde 1532 schließlich die *Peinliche Gerichtsordnung* (auch: „die Carolina“) erlassen. Folter durfte demnach nur angewendet werden, wenn gegen den Beschuldigten schwerwiegende Verdachtsgründe vorlagen und diese durch Zeugen gestützt werden konnten. Bei Mord beispielsweise musste der Verdächtige zur Tatzeit in verdächtiger Weise mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden sein oder er musste die Habe des Ermordeten bei sich führen oder verkaufen wollen. Solche Indizien könne heute, je nach Lage des Falles, schon für sich alleine zur Verurteilung führen. Doch den heutigen Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, durch den eine richterliche Entscheidung auch alleine auf Grund von hinreichend tragfähigen Indizien möglich ist, kannte jene Zeit noch nicht. Das damalige Beweisrecht, das eine Verurteilung nur zuließ, wenn zwei „gute Augenzeugen“ die Tat unmittelbar bezeugen konnten oder wenn ein Geständnis vorlag, war damit ein entscheidender Grund für die Verwendung der Folter.

Die Carolina beinhaltete etliche weitere Verfahrensregeln. So schrieb sie beispielsweise vor, dass die vom Beklagten vorgebrachten Gegenbeweise durch das Gericht geprüft werden mussten. Suggestivfragen waren verboten. Auch das Maß der Folter war geregelt und richtete sich ebenfalls nach der Schwere der Verdachtsgründe sowie nach dem Gesundheitszustand des Angeklagten. Ein unter Folter abgelegtes Geständnis durfte zudem nicht protokolliert oder verwertet werden, sondern musste von dem Angeklagten am Tag darauf bestätigt und von dem Richter auf dessen Glaubwürdigkeit hin untersucht werden. Der Mißbrauch der Folter konnte sogar zur Bestrafung des Richters selbst führen.⁵⁰

Man kann dem Gesetz daher nicht vorwerfen, damit sei in Deutschland die Folter eingeführt worden. Vielmehr wurde bereits zuvor gefoltert, die *Peinliche Gerichtsordnung* führte lediglich ein Regelwerk ein, unter welchen Umständen und wie gefoltert werden durfte. Insoweit setzte das Gesetz der bisherigen Willkür sogar Grenzen und stellte, obwohl es erhebliche Lücken aufwies, einen gewissen Fortschritt dar.

Nahezu völlig versagt hat das Gesetz hingegen bei den späteren Hexenverfolgungen, den schätzungsweise 100.000 Menschen zum Opfer fielen. Die Missachtung der *Peinlichen Gerichtsordnung* wurde von Katholiken und Protestanten gleichermaßen mit dem „Ausnahme-

⁴⁹ Vgl. Schlosser, H.: Inquisitionsprozess, in: Erler, Adalbert (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, Aachen 1978, S. 380 ff.

⁵⁰ Vgl. Baldauf, Rechtsgeschichte, aaO., S. 90 ff., Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, aaO., S. 49 ff.

verbrechen“ der Hexerei begründet. Bei derartigen Verbrechen, so die Sichtweise, müsse man die normalen Verfahrensregelungen nicht beachten. Gefoltert wurde so lange bis das gewünschte Geständnis vorlag.⁵¹

An Foltermethoden bestand dabei kein Mangel. Die Carolina regelte diese nicht, doch nach der Peinlichen Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia (auch: „die Theresiana“) von 1768 sind folgende Methoden verbürgt: Die *Streckbank*, *Streckleiter* oder der *Streckgalgen* zogen den Körper auseinander, was dazu führen konnte, dass die Sehnen rissen oder die Knochen brachen. Mit Hilfe der *Daumenschrauben* wurden die Finger gequetscht. Beim so genannten *Aufziehen* wurde das Opfer an seinen auf dem Rücken zusammengebundenen Händen mit einer Seilwinde in die Luft gezogen. Die extreme Überdehnung der Muskeln an Armen und Schultern konnte durch Gewichte an den Füßen oder durch *Brennen* der überdehnten Körperstellen noch verstärkt werden. Auch das *Schnüren* erzeugte unterschiedlich starke Schmerzen. Dabei wurden dem Opfer Schnüre angelegt, die je nach Foltergrad unterschiedlich stark ins Fleisch schnitten und die Blutzufuhr unterbanden. Allerdings durften diese Methoden nicht wahllos oder beliebig angewendet werden, vielmehr schrieb die *Theresiana* genau vor, wer unter welchen Umständen und wie gefoltert werden durfte. Dabei gab es eine exakte Abstufung an Foltergraden, denen jeweils Foltermethoden zugeordnet wurden.⁵²

Jenseits dieser so verbürgten Methoden wird von weiteren Foltermethoden berichtet. Allerdings wird insbesondere der nicht-wissenschaftlichen Literatur vorgehalten, sich bei der Beschreibung von Foltermethoden und Foltergeräten mehr an die Phantasie als an die geschichtliche Wissenschaft zu halten. Dies gelte sogar für Abbildungen in alten Schriften und Büchern, da diese häufig als „Marketingmaßnahme“ übertrieben worden seien. An besonders drastischen Darstellungen hätten alle Seiten ein Interesse gehabt: Drucker und Verleger, weil dies einen größeren Absatz versprach, die Obrigkeit aufgrund der abschreckenden Wirkung und Foltergegner, weil dies ihre Position untermauerte.⁵³

Widerspruch gegen die Anwendung der Folter hatte es bereits im Mittelalter gegeben. Teils galten die Bedenken lediglich der Effektivität der Folter, teils wurden sie jedoch auch als unmenschliches Mittel bezeichnet.⁵⁴ Schon 1522 lehnte der Philosoph und Theologe *Juan Luis Vives* die Folter als unchristlich und sinnlos ab. Viele weitere Gelehrte argumentierten in den

⁵¹ Vgl. Definition-Info.de.; Vgl. Baldauf, Rechtsgeschichte, aaO., S. 135 ff.

⁵² Vgl. Baldauf, Rechtsgeschichte, aaO., S. 168 ff.; Vgl. Foltern.de; Vgl. Definition-Info.de.

⁵³ Vgl. Baldauf, Rechtsgeschichte, aaO., S. 163 f.; Vgl. Definition-Info.de.; Sehr grausame Darstellungen, jedoch weitgehend ohne Belege für ihre tatsächliche Anwendung finden sich beispielsweise bei Farrington, Karen: Geschichte der Folter und Todesstrafe, Augsburg 1999.

⁵⁴ Vgl. Baldauf, Rechtsgeschichte, aaO., S. 44 f.

nächsten zwei Jahrhunderten gegen ihre Anwendung, darunter der französische Staatswissenschaftler *Montesquieu* und der französische Aufklärungsphilosoph *Voltaire*.⁵⁵

Doch erst im 18. Jahrhundert brach der Widerstand der Obrigkeit gegen die Abschaffung der Folter zusammen. Den Anfang machte 1740 für Deutschland der Preußenkönig Friedrich der Große, allerdings mit Ausnahmen bei Hochverrat, Landesverrat und besonders schweren Mordtaten. In den nächsten Jahrzehnten folgten andere deutsche Territorien und schafften die Folter ebenfalls ab oder schränkten sie zumindest wesentlich ein. Die Entwicklung im übrigen Europa verlief parallel dazu, zuletzt verbot 1851 das schweizerische Kanton Glarus die Folter, wo übrigens 1782 auch „Europas letzte Hexe“ verbrannt worden war.⁵⁶

Nach der formellen Abschaffung der Folter stand die Gerichtsbarkeit erneut vor der Frage, wie der Schuldige von dem Unschuldigen unterschieden werden könnte. An die Stelle der abgeschafften Folter traten nun Schikanen, um Geständnisse zu erreichen. Die Beschuldigten wurden verprügelt, weil dies nicht ein traditionelles Mittel der Folter gewesen war. Hinzu kamen endlose Verhöre, Drohungen oder der Entzug von Nahrung und somit Methoden, die ebenfalls der heutigen Definition von Folter entsprechen. Nachdem lange versucht worden war, ein ausgeklügeltes System von Indizien zu ersinnen, um so zu systematisch begründbaren Urteilen zu kommen, erkannte man allmählich, dass alle Versuche, die Wirklichkeit in ein enges Raster pressen zu wollen, vergebens bleiben mussten.⁵⁷ Die Lösung lag schließlich in der Anerkennung des oben angesprochenen Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung, der bis heute in der Strafprozessordnung verankert ist.⁵⁸

Doch auch die damit geforderte Gewissensentscheidung intelligenter und redlicher Richter versagte völlig im Dritten Reich. Auf die vielfältige Folteranwendung während dieser Zeit soll hier allerdings nicht eingegangen werden. Denn diese Arbeit beschäftigt sich mit Folter als Mittel innerhalb der Rechtsordnung eines Staates. Das Dritte Reich hingegen ist der Inbegriff des Unrechtsstaates, eine Rechtsordnung existierte nur noch formal. Folter diente zudem vielfach keinem Ziel mehr, sondern war eine gleichgültig in Kauf genommene Nebenwirkung des Völkermords. Insoweit handelt es sich beim Dritten Reich um einen Sonderfall, eine angemessene Abhandlung würde daher den Rahmen dieser knappen geschichtlichen Zusammenfassung sprengen.

⁵⁵ Vgl. Kiesow, Experiment mit der Wahrheit, aaO., S. 103 f.

⁵⁶ Vgl. Baldauf, Rechtsgeschichte, aaO., S. 179 ff.

⁵⁷ Vgl. Definition-Info.de.

⁵⁸ Vgl. § 261 StPO.

4.3 Foltermethoden

Es gibt physische und psychische Folter, dabei ist jedoch keine klare Trennung möglich. Denn auch wenn physische Folter darauf abzielt, dem Körper des Opfers Schmerzen zuzufügen, psychische hingegen, den Willen durch mehr oder minder raffinierte Methoden zu brechen, gibt es dennoch starke Überschneidungen.⁵⁹ So bestand im Mittelalter die erste Stufe der körperlichen Folter darin, dem Opfer die Folterinstrumente lediglich zu zeigen und zielte somit allein auf dessen Psyche ab. Umgekehrt kommen psychische Foltermethoden wie die klassische Gehirnwäsche nicht ohne erhebliche körperliche Eingriffe aus. Dennoch hinterlassen psychische Foltermethoden weniger Spuren als körperliche und sind damit nur schwer nachweisbar. Dies wiederum kommt Regimen entgegen, die sich keiner internationalen Kritik aussetzen wollen. Dementsprechend hat in den 70er Jahren ein Trend zu „sauberer Folter“ (auch: *weiße Folter*) eingesetzt. Körperliche Foltermethoden wurden zunehmend durch psychische ergänzt oder ersetzt.⁶⁰

Folter ist zudem nur noch selten ein Mittel im Strafprozess. Häufig dient Folter nun dazu, von der Norm abweichendes Verhalten zu sanktionieren und beispielsweise gegnerische Soldaten oder auch innerstaatliche Oppositionelle zu bekämpfen. Ebenso wird Folter angewendet, um von den Opfern bestimmte Aussagen zu erzwingen. Welche Foltermethode angewandt wird, bestimmt sich daher auch danach, welches Ziel erreicht werden soll.

4.3.1 Physische Folter

Eine auch nur halbwegs vollständige Aufzählung und Darstellung der körperlichen Foltermethoden würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Horst Herrmann merkt dazu an: „Der Körper des Menschen kennt kein Glied, für das kein eigenes Foltergerät erfunden und benutzt worden wäre und wird.“⁶¹ In seinem Buch „Die Folter – Eine Enzyklopädie des Grauens“ zählt er von „A“ wie „Abhacken“ über „K“ wie „Kettengeißel-Folter“ bis hin zu „Z“ wie „Zwangsgürtelfolter“ mehrere hundert physische Foltermethoden auf, deren Anwendung er jeweils mit Beispielen belegt.

Nur beispielhaft seien einige der häufigsten Foltermethoden genannt: Schläge, Fußtritte, Überdehnung, Schlafentzug, Nahrungsentzug, Verbrennungen, Verstümmelungen, Zahnfol-

⁵⁹ Vgl. Heckl, Ulrich: Einige psychologische Aspekte zu dem Thema der Folter, in: Report Psychologie, 1998, Nr. 2, S. 128.

⁶⁰ Vgl. Keller, Gustav: Psychologie der Folter, Frankfurt am Main 1984, S. 7, 40.

⁶¹ Herrmann, Horst: Die Folter . Eine Enzyklopädie des Grauens, Frankfurt am Main 2004, S. 13.

ter, Elektroschocks, anale oder vaginale Vergewaltigung, Zwangshaltungen (Stehen, Knien, Sitzen, Hängen), Fesseln, Sauerstoffmangel, Hitze- oder Kältefolter, Nägelausreißen.⁶²

4.3.2 Psychische Folter

Psychische Folter ist anders als körperliche weniger offensichtlich und nicht immer als solche zu erkennen. Zudem wird sie, wie gerade dargestellt, zunehmend verwendet, weil sie keine Spuren hinterlässt. Daher ist ein Überblick über die vielfältigen Methoden der „weißen Folter“ wichtig. Dies reicht von einfachen Methoden, für deren Entwicklung es keiner psychologischen Ausbildung bedarf bis hin zu durchdachten Techniken, für die teilweise erheblicher Aufwand betrieben wird. Hier sollen lediglich einige Methoden beispielhaft erläutert werden.

4.3.2.1 Klassische Gehirnwäsche

Als klassische Gehirnwäsche werden jene Praktiken bezeichnet, die im Koreakrieg von Chinesen angewendet wurden, um von amerikanischen Kriegsgefangenen falsche Geständnisse, Geheimnisverrat oder Willfährigkeit im Allgemeinen zu erzwingen. Techniken der Gehirnwäsche sind zwar im Koreakrieg keineswegs erstmalig eingesetzt worden, neu waren jedoch die Kombination einzelner Techniken sowie deren systematische Anwendung. Die Untersuchung der zurückgekehrten Kriegsgefangenen ergab, dass der chinesischen Gehirnwäsche eine Strategie zugrunde lag, die von amerikanischen Psychologen die Bezeichnung „DDD“ erhielt. Die drei Ds stehen für „Debility“ (= Erschöpfung), „Dependency“ (= Abhängigkeit) und „Dread“ (= Schrecken).

Erschöpfung rief man beim Gefangenen hervor, indem man es ihm unmöglich machte, seine grundlegenden Bedürfnisse (sog. Primärbedürfnisse) zu befriedigen. Die Gefangenschaft wurde so organisiert, dass das Opfer Hunger, Durst und starke Ermüdung erleiden und dadurch seine Primärbedürfnisse in aller Stärke spüren musste.

In *Abhängigkeit* geriet das Opfer, weil es seine Bedürfnisse nur befriedigen konnte, wenn es sich willfährig verhielt. Dann bekam es mehr Essen, Zeit zum Schlafen und Gelegenheit sich zu bewegen.

Wer sich dieser Art der Konditionierung noch widersetzen konnte, sollte im dritte Stadium durch *Schrecken* gefügig gemacht werden. Die Gefangenen wurden extremer Angst bis hin zu Todesangst ausgesetzt. Dies geschah, indem den Gefangenen mit dauerhaftem Freiheitsentzug, körperlicher Folter oder Tötung, auch seiner Angehörigen, gedroht wurde. Teilweise

⁶² Vgl. Definition-Info.de

wurden Scheinerschießungen durchgeführt. Sehr widerstandsfähige Gefangene mussten zudem lange stehen und wurden starkem Licht oder Kälte ausgesetzt.⁶³

Zugleich wurde versucht, die Gefangenen zu indoktrinieren. Alle Informationen, die das bisherige Denken und die bisherigen Werte stützten, wurden systematisch vorenthalten. Enge Beziehungen mit anderen Gefangenen, durch die sich diese gegenseitig in ihrem Denken hätten stützen können, wurden verhindert. Gelesen werden durfte ausschließlich kommunistische Literatur und es wurde intensive Propaganda betrieben. In Gruppen mussten die Gefangenen die soeben „erlernte“ Propaganda wiedergeben. Falsche Antworten führten dazu, dass die jeweilige Propagandalektion wiederholt wurde. Generell wurde Kollaboration mit dem Folterregime belohnt, Verweigerung hingegen hart bestraft.

Die klassische Gehirnwäsche hat nur begrenzt den erwünschten Erfolg gebracht. So gelang es den Chinesen mittels ihrer DDD-Methode zwar, falsche Bekenntnisse und Verrat zu erzwingen, eine aufgezwungene Änderung der eigenen Werte und des Denkens, wie es das Wort „Gehirnwäsche“ suggeriert, fand hingegen kaum statt. Die meisten Gefangenen entwickelten nach ihrer Rückkehr vielmehr eine noch stärkere antikommunistische Haltung. Um zu überleben sind Menschen also bereit, die eigenen Überzeugungen zurückzustellen, ihr Gehirn kann deshalb aber noch nicht beliebig „gewaschen“ werden.⁶⁴

4.3.2.2 Deprivationstechniken

Ähnlich wie bei der klassischen Gehirnwäsche beruhen auch sogenannte Deprivationstechniken darauf, den Gefangenen systematisch daran zu hindern, gewohnheitsmäßig tief verankerte Bedürfnisse zu befriedigen. Am meisten erforscht und häufig missbraucht wird die sogenannte „sensorische Deprivation“, also der extreme Entzug von Sinnesreizen. 1954 wurden bei einem Deprivationsexperiment in Kanada 22 männliche Studenten für zwanzig Dollar pro Tag in eine hell erleuchtete Zelle eingesperrt. Verlassen durften sie die Zelle nur kurz zum Essen und für den Gang auf die Toilette. In der Zelle lagen sie in einem bequemen Bett und trugen dicke Mattglas-Brillen. Zugleich mussten sie Handschuhe anziehen, so dass auch die Tastwahrnehmung eingeschränkt war. Die Wände waren schalldicht isoliert, die Kommunikation mit dem Versuchsleiter auf ein Mindestmaß reduziert.

⁶³ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 33 f.

⁶⁴ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 37 f.

Die wenigsten Studenten ertrugen das Experiment länger als 48 Stunden. Außer extremer Unruhe, leichter Erregbarkeit und Konzentrationsschwierigkeiten wurden bei einem Teil der Versuchspersonen auch Wahrnehmungsstörungen und Halluzinationen beobachtet.⁶⁵

Fotos von der US-amerikanischen Militärbasis Guantanamo Bay weisen darauf hin, dass auch dort unter anderem mit bestimmten Deprivationstechniken gefoltert wird.⁶⁶

4.3.2.3 Interaktionstechniken

Bei dieser Technik verhalten sich die Folterer gegenüber dem Opfer nicht einheitlich. Dennoch folgt ihr Auftreten und ihr Verhalten einem festen Drehbuch. Ein Teil der Folterer übernimmt eine aggressive Rolle und quält den Gefangenen auch physisch. Hat die Angst vor den Folterern ein gewisses Niveau erreicht, übernimmt ein Komplize die Kontrolle. Er spielt die Rolle des verständnisvollen, freundlichen Beraters, der nur das Beste für den Gefangenen will. Der scheinbare Berater macht dem Opfer dabei deutlich, dass er ihm gerne helfen möchte, jedoch nichts für ihn tun könne, wenn das Opfer nicht endlich kooperiert. Durchschaut das Opfer diese Arrangement nicht, kann der scheinbare Berater dem Gefangenen ohne jede Gewaltanwendung möglicherweise Informationen entlocken, die er bisher trotz körperlicher Folter nicht preisgeben wollte.⁶⁷ Diese Methode dürfte insbesondere durch viele amerikanische Kriminalfilme als die „Guter Cop, böser Cop“ – Methode bekannt geworden sein.

4.3.2.4 Kommunikationstechniken

Kommunikationstechniken zeichnen sich ähnlich wie Interaktionstechniken dadurch aus, dass sich die Folterer gegenüber dem Folteropfer nicht einheitlich verhalten. Während bei den Interaktionstechniken das widersprüchliche Verhalten auf verschiedene Personen aufgeteilt wird, sind es hier dieselben Personen, die sich extrem gegensätzlich geben. Das Folteropfer soll ständig über seine Situation im Unklaren bleiben und stark verwirrt werden. Beispielsweise wird dem Gefangenen eine raue Kapuze über den Kopf gezogen, im Gegensatz zu dieser erniedrigenden Behandlung aber ausgesprochen höflich verhört. Diese Methode wird offenbar als äußerst unangenehm empfunden und teilweise wird sogar körperliche Folter dieser vorgezogen, da dabei das Opfer wenigstens weiß, woran es ist.⁶⁸

⁶⁵ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 42 f.

⁶⁶ Vgl. World Press Review; Vgl. BBC News.

⁶⁷ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 45 f.

⁶⁸ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 48 f.

4.3.2.5 Psychopharmaka-Folter

Auch mit Hilfe von Psychopharmaka kann die Psyche des Folteropfers zwangsweise beeinflusst werden. So gibt es Mittel, die es den Verhörten stark erschweren, die Unwahrheit zu sagen.⁶⁹ Der Einsatz eines solchen „Wahrheitsserums“ war von dem Frankfurter Polizeivizepräsidenten Daschner ebenfalls geprüft worden, um so Gängen den Aufenthaltsort von Jakob zu entlocken.⁷⁰ Außerdem können mittels Psychopharmaka gezielt starke Angst- und Verwirrungszustände geschaffen werden, denen sich die Folteropfer kaum entziehen können. Hochdosiert können solche Mittel zu dauerhaften körperlichen und psychischen Schäden führen.⁷¹

4.3.2.6 Weitere psychische Foltermethoden

Als weitere psychische Foltermethoden seien lediglich knapp Hypnose- und Interviewtechniken sowie die Psychiatrisierung genannt.

Hypnosetechniken zielen darauf ab, von den Opfern im Zustand der Hypnose wichtige Informationen zu erhalten. Diese Methode ist jedoch nur sehr selten erfolgreich, da eine Hypnose in der Regel nur möglich ist, wenn die zu hypnotisierende Person dies selbst wünscht.⁷²

Bei den sogenannten Interviewtechniken werden vor dem eigentlichen Verhör ausführliche Informationen über das Opfer eingeholt und auch nahe stehende Angehörige befragt. Dem Betroffenen ist dies nicht bekannt. Mit Hilfe der so ermittelten Informationen wird das Opfer dann gezielt manipuliert.⁷³

Bei der Psychiatrisierung werden insbesondere Personen, die unerwünschte Meinungen vertreten, für geisteskrank erklärt und zwangsweise in mitunter gefängnisähnliche Psychiatrien eingewiesen. In diesen Einrichtungen wird das Opfer so lange festgehalten bis es aus Sicht des Regimes „geheilt“ ist, also seine abweichenden Aussagen widerruft und systemkonformes Verhalten zeigt. Diese Foltermethode wurde insbesondere in der ehemaligen Sowjetunion angewandt.⁷⁴

⁶⁹ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 56 f.

⁷⁰ Vgl. Spiegel Online v. 17.02.03.

⁷¹ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 55 ff.

⁷² Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 43 ff.

⁷³ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 46 ff.

⁷⁴ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 50 ff.

5 Folter und Psychologie

Die psychologischen Gesichtspunkten der Folter können in drei Teile untergliedert werden und zwar in

- a) die bereits dargestellte Psychologie der *Folter*, also die Methoden, wie psychisch gefoltert wird,
- b) die Psychologie der *Folterer*, also die Gründe, warum eine Person einen anderen Menschen foltert und in
- c) die Psychologie der *Gefolterten*, also die Frage, wie sich Folter auf die Opfer auswirkt.

5.1 Die Psychologie der Folterer

Die Frage, warum und unter welchen Umständen ein Mensch zu einem Folterer wird, ist nur schwer zu beantworten. Die Gründe dafür können im Menschen selbst liegen (persönlichkeitspsychologische Sichtweise) oder in dessen Umfeld gesucht werden (sozialpsychologische Sichtweise).

5.1.1 Persönlichkeitspsychologische Sichtweise

Grundsätzlich können die Beweggründe, weshalb eine Person einen anderen Menschen foltert, wissenschaftlich nur begrenzt untersucht werden. Totalitäre Staaten, in denen Folter systematisch betrieben wird, verschleiern dies zumeist. Die Beobachtungen durch Folteropfer sind genauso wie Aussagen der Folter angeklagter Personen gefärbt: Bei ersteren aufgrund ihrer schmerzhaften und leidvollen Erfahrung, bei letzteren, weil sie ihr eigenes Verhalten kaum realistisch bewerten werden. Dennoch stehen der Wissenschaft Berichte und Beobachtungen zur Verfügung, die allerdings nur hypothesenartige Rückschlüsse zulassen.

Der gängigen Vorstellung dürfte es entsprechen, dass Folterer andere Menschen aus der Lust am Foltern selbst quälen. Folterer sind in dieser Vorstellung keine normalen Menschen, sondern bestimmte asoziale Persönlichkeiten, die ihre unnatürlichen Aggressionen lustvoll ausleben. Solche Menschen sind demnach von Natur aus Sadisten, die unfähig sind Mitleid zu empfinden. Es kann auch tatsächlich angenommen werden, dass Personen, die einen triebhaft aggressiven Charakter haben, sich bei der Suche nach Tätigkeiten vor allem von Institutionen angezogen fühlen, die typischerweise Gewalt anwenden. Dies gilt insbesondere für autoritäre Staaten, die besondere Einrichtungen führen, um den politischen Gegner zu schwächen. Sol-

che Institutionen suchen ihrerseits nach geeigneten Personen, die sie für ihre Zwecke einsetzen können. Insoweit findet hier wahrscheinlich eine gewisse psychologische Selektion statt. Neben dem „Aggressionsfolterer“ gibt es jedoch auch Folterer, die über Wert- und Normvorstellungen verfügen und insoweit als ganz normale Menschen erscheinen. Auch solche Personen sind zu grausamen Handlungen in der Lage. Die Gründe dafür liegen auf anderer Ebene: Während die Aggressionsfolterer ihren Aggressionen folgen, gehorchen solche Menschen blind Autoritäten. Der „Gehorsamsfolterer“ besitzt der Hypothese nach kaum Eigensteuerung, besonders ausgeprägt ist bei ihm hingegen die Unterwürfigkeit und Angst vor Autoritäten. Ein dritter Erklärungsversuch zielt auf Personen mit Minderwertigkeitskomplexen ab. Menschen, die aufgrund persönlicher Schwächen oder einer niedrigen sozialen Stellung starke Minderwertigkeitsgefühle entwickelt haben, können dazu tendieren, diese durch Grausamkeit und Hass gegenüber Anderen zu kompensieren. Auch daraus entsteht eine antisoziale Persönlichkeit.⁷⁵

5.1.2 Sozialpsychologische Sichtweise

Die sozialpsychologische Sichtweise erklärt die Frage, warum ein Mensch foltert nicht mit seiner Persönlichkeit, sondern mit dem Einfluss seines Umfeldes. Sehr bekannt wurden dabei die Gehorsamsexperimente des amerikanischen Sozialpsychologen *Stanley Milgram* Anfang der 60er Jahre. Dieser wollte herausfinden, inwieweit Menschen dazu bereit sind, anderen Menschen Schmerzen zuzufügen, nur weil sie dazu von einer Autoritätsperson aufgefordert werden.

Milgram warb Versuchspersonen an und erklärt ihnen, dass in seinem Experiment untersucht werden sollte, wie sich Bestrafungen auf den Lernprozess auswirken. Zu diesem Zweck sollten jeweils zwei Versuchspersonen per Los zum „Lehrer“ und zum „Schüler“ gemacht werden. Der „Schüler“ sollte sich in einen Nachbarraum begeben, wurde dort auf einen speziellen Stuhl gesetzt und bekam Elektroden angelegt. Der „Lehrer“ sollte dann über ein Mikrofon eine Aufgabe vorlesen. Der „Schüler“ konnte daraufhin dem Lehrer per Knopfdruck die richtige Antwortalternative übermitteln. War die Antwort falsch, so hatte der „Lehrer“ die Anweisung, den „Schüler“ per Elektroschock zu bestrafen. Dies geschah durch einen Schockgenerator, den der „Lehrer“ mittels dreißig Hebel bedienen konnte. Diese waren jeweils mit einer bestimmten Stromspannung beschriftet, angefangen bei 15 Volt bis hin zu 450 Volt. Jeweils eine Gruppe dieser Hebel war zudem beschriftet mit Anmerkungen, die Auskunft über die Schockstärke gaben: „leichter Schock“, „mäßiger Schock“, „mittlerer Schock“, „kräftiger Schock“, „schwerer Schock“, „Gefahr: bedrohlicher Schock“. Unter den letzten beiden He-

⁷⁵ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 10 ff.

beln stand lediglich „XXX“. Bevor das Lernexperiment startete, erhielt der „Lehrer“ noch einen leichten Probeschock von 45 Volt, so dass er einen Eindruck von den Schocks bekam, die der Schüler erhalten würde. Bei jeder falschen Antwort des „Schülers“ sollte der „Lehrer“ die Schockstärke um jeweils 15 Volt steigern.

Tatsächlich ging es bei dem Experiment jedoch nicht um Lernprozesse. Der vermeintliche „Schüler“ war in Wahrheit ein Mitarbeiter, die Auslösung, wer „Schüler“ und wer „Lehrer“ wurde, manipuliert. Dem „Schüler“ wurden im Nebenraum auch keine Elektroschocks erteilt, stattdessen setzten die Hebel des Schockgenerators lediglich ein von einem Schauspieler besprochenes Tonband in Gang. Dadurch erhielt der „Lehrer“ scheinbar eine akustische Rückmeldung von dem „Schüler“: Bei Schocks zwischen 75 und 150 Volt hörte er aus dem Nachbarraum ein Seufzen und Stöhnen, zwischen 165 und 230 Volt schmerzerfülltes Schreien, zwischen 245 und 300 Volt folgte wütender Protest. Bei Voltzahlen zwischen 315 und 375 Volt gab es Schreie der Verzweiflung und Weinen. Zwischen 390 und 450 Volt schließlich herrschte plötzlich „tödliche“ Stille.

Wurde der „Lehrer“ bei der Verabreichung der scheinbaren Schocks unsicher, erhielt er von dem anwesenden Versuchsleiter eine Reihe exakt festgelegter Aufforderungen: „Bitte machen Sie weiter!“, „Das Experiment erfordert, dass Sie weitermachen“, „Sie müssen unbedingt weitermachen!“, „Sie haben keine Wahl, Sie müssen weitermachen!“. Das Experiment war beendet, wenn auch die vierte Aufforderung den „Lehrer“ nicht zum Weitermachen bewegen konnte. Der Ausgang des Milgram-Experimentes war damals eine Überraschung: 63 % der Versuchspersonen waren bereit, den Anweisungen des Versuchsleiters vollständig zu folgen und verabreichten den „Schülern“ sämtliche Schocks bis hin zum Maximalschock von 450 Volt.⁷⁶

Das Experiment zeigte damit, dass die Bereitschaft, anderen Menschen schwere Schmerzen zuzufügen, nicht auf eine kleine sadistische Minderheit begrenzt ist. Vielmehr ist sie in hohem Maße davon abhängig, ob sich eine Person in einer hierarchischen Beziehung befindet. In diesem Fall wächst die Wahrscheinlichkeit, dass sie auch solche Handlungen ausführt, die eigentlich ihren moralischen Vorstellungen widersprechen.

Die Milgram-Experimente wurden im Sommer 1970 von David Mantell in der Bundesrepublik wiederholt. Die in München durchgeführten Experimente ergaben dasselbe Gehorsamsverhalten und dieselben Gehorsamsquoten.⁷⁷

⁷⁶ Vgl. Stangl/Taller.at.

⁷⁷ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 17 ff.

5.1.3 Die politisch-psychologische Sichtweise

Das Milgramexperiment kann nur teilweise auf die Realität übertragen werden. Es ist bereits fraglich, ob ein genauso großer Teil der Bevölkerung dazu bereit wäre, einer Person körperliche Folter zuzufügen, wenn sie diese dazu unmittelbar anfassen müsste (beispielsweise durch Schläge usw.). Auch im Milgramexperiment sinkt der Prozentsatz gehorsamer Versuchsperson auf ein Drittel, wenn sie das scheinbare Opfer berühren müssen.⁷⁸ Außerdem erklärt Milgram sein Experiment zwar mit Gehorsam, er erklärte jedoch nicht, woher dieser Gehorsam stammt. Der politischen Psychologie geht es um eben diese Frage: Wie muss ein politisches System beschaffen sein und welche Erfahrungen muss eine Person sammeln, um so gehorsam zu werden, dass sie bereit ist, andere Menschen gezielt und systematisch zu foltern? Die Sozialisation eines späteren Folterers beginnt der Sozialisationsforschung zufolge bereits in der Familie. Typischerweise findet hier eine übermäßig strenge und disziplinbetonende Erziehung statt. An der Richtigkeit der elterlichen Normen und Vorschriften gibt es keine Zweifel. Die Frage nach dem „Warum“ von Anweisungen wird nicht zugelassen, Abweichungen von dem vorgegebenen Verhalten führen in der Regel zu körperlicher Bestrafung. Dabei entstehen Aggressionen, die jedoch nicht herausgelassen werden können.

Während der Schulzeit wird gezielt versucht, die in der autoritären Erziehung entstandenen Aggressionen auf Feindbilder umzulenken. Frustrationsempfindungen sollen möglichst nicht auf das System, sondern auf Systemgegner zurückgeführt werden. Dem Heranwachsenden werden Definitionen vermittelt mit denen er „den Feind“ erkennen kann und er lernt einfache Begründungen, warum der Feind auch gehasst werden darf.

In einem dritten Abschnitt lernt der potentielle Folterer, Gewalt gegen Feinde auf staatliche Befehle hin auszuüben. Er lernt dabei nicht nur die entsprechenden Foltermethoden, sondern auch Abwehrmechanismen gegen eventuell auftretende Zweifel, Schuldgefühle und Mitleidsempfindungen. Die Folteropfer werden zudem möglichst stark entmenschlicht, so dass der Folterer den Eindruck gewinnt, diese würden von vornherein nicht der menschlichen Gemeinschaft angehören.⁷⁹ Milgram stellte dazu die Hypothese auf: „Aller Wahrscheinlichkeit wäre es unseren Versuchspersonen sehr viel leichter gefallen, dem Opfer die Schocks zuzufügen, wenn dieses Opfer überzeugend als brutaler Krimineller oder als perverser Mensch dargestellt worden wäre.“⁸⁰

Die politisch-psychologische Sichtweise vereint damit drei Sichtweisen: die psychologische, die soziologische und die politologische. Sie glaubt, dass der Folterer durch keine einzelne

⁷⁸ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 20 f.

⁷⁹ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 24 ff.

⁸⁰ zitiert nach Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 29.

Sichtweise ausreichend erklärbar ist. Er ist demnach vielmehr das Produkt von persönlichen Merkmalen, dem sozialen Umfeld und dem politischen System.⁸¹

5.2 Die Psychologie der Gefolterten

Es ist einsichtig, dass Folter auf die Psyche eines Gefolterten erhebliche Auswirkungen hat. Diese können unterteilt werden in kurzfristige und langfristige Folterwirkungen. Unmittelbar nach der Entlassung aus der Folter erleben Folteropfer zumeist ein Gefühl der Unwirklichkeit. Sie sind überaktiv, nervös und reizbar. In den ersten Monaten und Jahren entwickeln sich Depressionen, Ängste oder Wahnvorstellungen. Welche Folgen im Einzelfall eintreten, ist dabei stark von der Persönlichkeit des Opfers abhängig.

Langfristige Auswirkungen wurden insbesondere an Personen mit besonders schlimmen Foltererlebnissen, wie beispielsweise KZ-Häftlingen, festgestellt. Auch mehr als zwanzig Jahre später leiden diese überdurchschnittlich häufig an Nervosität und Gedächtnisschwäche, sind reizbar, haben starke Gefühlsschwankungen oder Ängste. Zudem erkrankten Folteropfer häufiger und sterben früher.⁸²

⁸¹ Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 30.

⁸² Vgl. Keller, Psychologie Folter, aaO., S. 59 ff.

6 Folter und Recht

6.1 Rechtsstaatlichkeit

Bevor untersucht werden kann, ob Folter in einem Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland rechtlich zulässig ist, muss zunächst klar sein, was einen Rechtsstaat überhaupt ausmacht.

Ein Rechtsstaat, wie er heute verstanden wird, zeichnet sich durch mehrere Merkmale aus. Dies sind unter anderem:

- die Gewaltenteilung,
- die Bindung der staatlichen Gewalt an Gesetz und Recht,
- die Rechtswegegarantie sowie
- die Grundrechtsbindung.

6.1.1 Gewaltenteilung

Macht korrumpiert – diese Feststellung ist alt. Weil Machtballung leicht zu Machtmissbrauch führen kann, ist die Idee naheliegend, die Macht aufzuteilen. Diese, aus der Antike überlieferte Vorstellung einer Aufteilung der Staatsgewalt erhielt ihre heutige Form vor allem durch Montesquieu (1689-1755). Er unterteilte sie in die Legislative, die Exekutive und die Judikative.⁸³ Diese Dreiteilung wurde sowohl in die US-Verfassung von 1787, als auch in die französische Verfassung von 1791 aufgenommen. Im monarchistischen Deutschland des 19. Jahrhunderts hingegen war für derartige Bestimmungen kein Platz. Noch nicht einmal in der Verfassung der Weimarer Republik findet sich eine klar geregelte Gewaltenteilung. Erst nach der Konzentration und dem Missbrauch der Macht im nationalsozialistischen Führerstaat wurde die Gewaltenteilung zunächst in den meisten Landesverfassungen der Westzone und schließlich 1949 auch im Grundgesetz in Artikel 20 ausdrücklich festgeschrieben.⁸⁴

Die Trennung der Gewalten ist dabei vor allem eine personelle Trennung oder, wie es Montesquieu ausdrückt: *„Alles wäre verloren, wenn ein und derselbe Mann bzw. die gleiche Körperschaft [...] folgende drei Machtvollkommenheiten ausübte: Gesetze erlassen, öffentliche Beschlüsse in die Tat umsetzen, Verbrechen und private Streitfälle aburteilen.“*⁸⁵ Dementsprechend verliert beispielsweise ein Abgeordneter sein Mandat, wenn er zum Richter an das Bundes-

⁸³ Vgl. Druwe, Ulrich: Politische Theorie, 2. Auflage, Neuwied 1995, S. 130.

⁸⁴ Vgl. Sachs, Michael, in: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, 2. Auflage, München 1999, S. 769.

⁸⁵ zitiert nach: Ipsen, Jörn: Staatsrecht I, 11. Auflage, Neuwied/Kriftel 1999, S. 191.

verfassungsgericht berufen wird. Umgekehrt ruhen die Rechte eines Richters, der ins Parlament gewählt worden ist.⁸⁶

Erst diese personelle Trennung macht eine wechselseitige Kontrolle möglich: Verwaltung und Regierung werden klassischer Weise durch das Parlament und hier insbesondere durch die Opposition kontrolliert. In der Staatspraxis ist allerdings die Kontrolle der Verwaltung durch die Rechtsprechung von größerer Bedeutung, denn jedes Verwaltungshandeln kann gerichtlich überprüft werden.⁸⁷

6.1.2 Bindung an Gesetz und Recht

Es würde nicht ausreichen, die Gewalten lediglich zu trennen. Auch die Art und Weise, wie die Gewalten zusammenarbeiten und sich gegenseitig kontrollieren ist wichtig. Daher ist gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) „die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden“. Wenn der Bundestag als unmittelbar vom Volk legitimierte Vertretung ein Gesetz verabschiedet, so ist dieses für die Verwaltung und die Gerichte bindend. Die beiden anderen Gewalten dürfen also nicht entgegen dem Gesetz oder der Verfassung handeln bzw. urteilen.⁸⁸

Doch auch der Gesetzgeber selbst ist nicht frei, alles zu beschließen wofür es eine Mehrheit gibt. Zwar können die Parlamente Recht setzen, sie müssen aber ihrerseits die Verfassung beachten, denn die „Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung [...] gebunden.“⁸⁹ Daher ist jeder Richter dazu ermächtigt, das von ihm anzuwendende Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen. Gelangt er zu dem Schluss, dass es gegen das Grundgesetz verstößt, so ist er verpflichtet, diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.⁹⁰

Eines der grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien ist damit, vereinfacht ausgedrückt, dass sich alle Beteiligten an die vereinbarten Spielregeln halten müssen und es davon keine Ausnahmen gibt.

6.1.3 Rechtsweggarantie

Die Bindung der Staatsgewalten an Verfassung und Gesetz wäre nur begrenzt wirkungsvoll, wenn Verstöße ohne Folgen blieben. Dies aber könnte leicht der Fall sein, wenn sich die Be-

⁸⁶ Vgl. Ipsen, Staatsrecht, aaO. S. 194.

⁸⁷ Vgl. Ipsen, Staatsrecht, aaO. S. 196.

⁸⁸ Vgl. Klein, Franz: Artikel 20, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, S. 502 ff.

⁸⁹ Art. 20 III GG; Vgl. Klein, Artikel 20, aaO., S. 497.

⁹⁰ Vgl. Ipsen, Staatsrecht, aaO. S. 196.

troffenen nicht dagegen zur Wehr setzen könnten. Aus diesem Grund formt Art. 19 Abs. 4 GG ein weiteres Prinzip des Rechtsstaates aus: Die Rechtswegegarantie. Jeder Mensch, der behauptet, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Rechten verletzt worden zu sein, muss die Möglichkeit haben, dies gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Richter müssen zudem unabhängig sein.⁹¹ Diese Unabhängigkeit kommt auf zweierlei Weise zum Ausdruck: durch sachliche Unabhängigkeit und durch personelle Unabhängigkeit. Sachlich unabhängig bedeutet, dass sich die Richter keinen Weisungen unterwerfen müssen, sondern ihre Entscheidungen in freier Gewissensentscheidung und in freier Würdigung der Rechtslage treffen können. Personell unabhängig meint, dass ein Richter außer in Ausnahmefällen (beispielsweise weil der Richter straffällig wurde) nicht gegen seinen Willen versetzt oder entlassen werden darf.⁹²

Die Unabhängigkeit der Richter wäre umgehbar, wenn ein zwar unabhängiger, aber aufgrund seiner bisherigen Urteile der Obrigkeit gefälliger Richter bestimmten Fällen zugeordnet werden könnte. Das jedoch schließt das Recht auf den gesetzlichen Richter aus.⁹³ In erster Linie bedeutet dies, dass die Gerichtszuständigkeit im Vorhinein durch Gesetz festgelegt werden muss und damit eine Manipulation ausgeschlossen werden kann.⁹⁴

6.2 Grundrechte

Die Bindung der Staatsgewalt an die Verfassung schließt gemäß Art. 1 Abs. 3 GG auch eine Bindung an die Grundrechte mit ein. Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsbindung gehen damit Hand in Hand.

6.2.1 Grundrechtsgeschichte

Grundrechte sind in erster Linie sogenannte *Abwehrrechte*. Der Einzelne hat durch sie einen Anspruch darauf, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden. Will der Staat in die Rechte eingreifen, so muss er dies rechtfertigen.⁹⁵

Die ersten verfassungsmäßig verbürgten Grundrechte im modernen Sinn finden sich in der „Bill of Rights“ von Virginia im Jahre 1776. Neben einigen Grundrechten enthielt diese auch verfahrensrechtliche Normen zum Schutz des Angeklagten im Strafprozess. Die Bill of Rights diente als Vorbild für weitere Rechteerklärungen in den anderen Staaten Nordamerikas.

⁹¹ Vgl. Art. 97 Abs. 1 GG.

⁹² Vgl. Ipsen, Staatsrecht, aaO. S. 211.

⁹³ Vgl. Art 101 Abs. 1 GG.

⁹⁴ Vgl. Ipsen, Staatsrecht, aaO. S. 212.

⁹⁵ Vgl. Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard: Grundrechte . Staatsrecht II, 15. Auflage, Heidelberg 1999, S. 16 f.

Ein weiterer Meilenstein in der Geschichte der Grundrechte war die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1789, die umfassende Freiheiten wie die Religions- und Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit und das Recht auf Eigentum garantieren sollten.

Deutschland erreicht den Anschluss an diese Grundrechtsentwicklung erst mit der von der Paulskirchenversammlung verabschiedeten Verfassung von 1848. Die Paulskirchenverfassung umfasste neben elementaren Grundrechten auch eine Vielzahl von modernen Rechten wie die Berufsfreiheit, die Freiheit der Lehre und Wissenschaft, das Petitionsrecht und die Versammlungsfreiheit. Diese Verfassung trat jedoch infolge der gescheiterten Revolution von 1848 nie in Kraft.⁹⁶

Es folgte eine längere Zeit, in der Grundrechte erneut nur wenig Bedeutung hatten. Erst nach der Niederlage des Deutschen Reichs im Ersten Weltkrieg konstituierte die Weimarer Reichsverfassung 1919 die erste deutsche Republik und garantierte dabei umfassende Grundrechte. Zusätzlich zu den Grundrechten der Paulskirchenverfassung gab es hier auch das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief- und Fernmeldegeheimnis, den besonderen Schutz von Ehe und Familie, die Gleichbehandlung von unehelichen Kindern sowie ein Recht auf Arbeit und einen minimalen sozialen Lebensstandard. Nach wie vor waren die Grundrechte jedoch nicht einklagbar. Zudem wurde rasch offensichtlich, dass der Staat insbesondere soziale Grundrechte wie das Recht auf Arbeit nicht gewährleisten konnte. Damit verloren aber auch die anderen Grundrechte an Verbindlichkeit.

Hinzu kam, dass der Reichspräsident in Notzeiten beinahe alle Grundrechte vorübergehend außer Kraft setzen konnte. Insoweit bestand der Grundrechtskatalog der Weimarer Reichsverfassung im Wesentlichen aus „Grundrechten für gute Zeiten“.

Von Möglichkeiten, die Grundrechte außer Kraft zu setzen, machte Hitler 1933 umfassend Gebrauch. Kurz darauf verabschiedete der Reichstag unter massiver Bedrohung der Abgeordneten Hitlers Ermächtigungsgesetz, das die Verfassung faktisch abschaffte.⁹⁷

6.2.2 Grundrechte im Grundgesetz

Vor allem die schlechten Erfahrungen aus der Zeit des Dritten Reiches führten dazu, dass die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enorm an Bedeutung gewonnen haben: Dies wird bereits durch ihre prominente Stellung am Anfang der Verfassung deutlich. Die besonders wichtigen Grundrechte sind zudem Menschenrechte und nicht, wie zuvor, lediglich Bürgerrechte für alle Deutschen. Die Grundrechte unterscheiden sich auch in ihrer

⁹⁶ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, aaO., S. 6 ff.

⁹⁷ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, aaO., S. 11 f.

Durchsetzbarkeit von denen der Weimarer Reichsverfassung. So kann jeder Mensch mittels einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Verletzung seiner Grundrechte vorgehen.

Eine der bedeutendsten Neuerungen ist aber zweifellos die Einführung der Menschenwürdegarantie als Grundrecht.⁹⁸

6.2.3 Die Menschenwürde

Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen vor Augen hat der Parlamentarische Rat das Bekenntnis zur Menschenwürde an den Anfang des Grundgesetzes gestellt. In Art. 1 GG heißt es:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

In alle anderen Grundrechte darf unter bestimmten Voraussetzungen eingegriffen werden. Ist ein solcher Eingriff verhältnismäßig und zu rechtfertigen, so liegt keine Grundrechtsverletzung vor. Die Menschenwürde jedoch ist „unantastbar“, es kann keine Rechtfertigung für einen Eingriff geben. Jeder Eingriff in die Menschenwürde verletzt diese zugleich und ist damit verfassungswidrig.⁹⁹

Nicht einmal eine Verfassungsänderung darf Art. 1 GG „berühren“, so bestimmt es Art. 79 Abs. 3 GG. Angesichts dieser besonderen Stellung des Art. 1 hat das Bundesverfassungsgericht die Würde des Menschen zum obersten Wert der freiheitlichen Demokratie erklärt.¹⁰⁰

Den Schutzbereich der Menschenwürdegarantie zu bestimmen, ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zum einen handelt es dabei um einen Begriff, der sich in zweieinhalbtausend Jahren Philosophiegeschichte entwickelt hat. Zum anderen kann man kaum abstrakt sagen, wann die Menschenwürde verletzt ist, sondern zumeist nur anhand des konkreten Falls.¹⁰¹

Alle Versuche, eine allgemeingültige Definition zu formulieren, können daher zwangsläufig keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich für Eingriffe in die Menschenwürde zunächst einiger Umschreibungen bedient wie „Erniedrigung,

⁹⁸ Vgl. Klein, Franz: Artikel 1, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, S. 134 f.

⁹⁹ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, aaO., S. 83.; vgl. Klein, Artikel 1, aaO., S. 132 ff.; vgl. Kunig, Philip: Artikel 1, in: Münch, Ingo von/Kunig, Philip: Grundgesetz-Kommentar, 5. Auflage, Band 1, München 2000, S. 68.

¹⁰⁰ Vgl. Klein, Artikel 1, aaO., S. 141.

¹⁰¹ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, aaO., S. 80.

Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung“.¹⁰² Später formulierte es, dass es der Menschenwürde widerspreche, wenn der Mensch zum „bloßen Objekt des Staates“ gemacht werde.¹⁰³

Als typische Eingriffe in die Menschenwürde gelten gemeinhin:

- Sklaverei,
- Diskriminierungen, die dem Betroffenen das Menschsein absprechen,
- Menschenhandel,
- Folter, Gehirnwäsche, Brechung des Willens durch Wahrheitsdrogen oder Hypnose, systematische Demütigung oder Erniedrigung,
- körperliche Eingriffe und medizinische Manipulation zu Züchtungszwecken,
- Entzug des Existenzminimums.¹⁰⁴

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird der Begriff der Menschenwürde oft inflationär gebraucht. Vor dem Bundesverfassungsgericht wird unter Berufung auf die Menschenwürde gelegentlich auch gegen solche staatlichen Maßnahmen geklagt, die weit von einer Verletzung derselben entfernt sind. Das Gericht hat deshalb Verfassungsbeschwerden, die eine Verletzung der Menschenwürde gerügt haben, oft als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Dies betraf beispielsweise die Zahlung einer Geldbuße,¹⁰⁵ die Vorladung zum Verkehrsunterricht,¹⁰⁶ den Friedhofszwang für Urnen¹⁰⁷ oder das Gebot, vor einer roten Ampel anhalten zu müssen, auch wenn gerade kein Gegenverkehr fließt.¹⁰⁸

6.3 Zulässigkeit von Folter

Die unter Punkt 3.2 (S. 9) dargestellte Debatte um die Zulässigkeit von Folter ist, was kaum überraschen dürfte, zumeist wenig wissenschaftlich geführt worden. Zum Teil handelt es sich eher um Argumente aus dem Bauch heraus, zum Teil wurden ernsthafte Argumente von den Medien verkürzt wiedergegeben.

Dennoch zog die Folterandrohung des Frankfurter Polizeivizepräsidenten auch eine wissenschaftlich-juristische Diskussion nach sich. Diese soll nachfolgend dargestellt werden.

¹⁰² BVerfG-Entscheidungen, Band 1, S. 104.

¹⁰³ Vgl. BVerfG-Entscheidungen, Band 9, S. 171;

¹⁰⁴ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, aaO., S. 82; Vgl. Höfling, Wolfram: Artikel 1, in: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, 2. Auflage, München 1999, S. 129 ff.; vgl. Kunig, Artikel 1, aaO., S. 87 ff.

¹⁰⁵ Vgl. BVerfG-Entscheidungen, Band 9, S. 167 ff.

¹⁰⁶ Vgl. BVerfG-Entscheidungen, Band 22, S. 21 ff.

¹⁰⁷ Vgl. BVerfG-Entscheidungen, Band 50, S. 256 ff.

¹⁰⁸ Vgl. Kunig, Artikel 1, aaO., S. 69.

6.3.1 Frage der Zulässigkeit nach „herrschender Meinung“

6.3.1.1 Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Wie bereits unter 6.2.3 (S. 31) angesprochen, wird in der juristischen Lehre zum ganz überwiegenden Teil davon ausgegangen, dass Folter ein Eingriff in die Menschenwürde darstellt. Dies betrifft jede Art von Folter, sei sie physischer oder psychischer Natur. Ein Eingriff in die Menschenwürde aber ist, wie ebenfalls bereits dargestellt, aufgrund der Unantastbarkeit derselben stets verfassungswidrig.¹⁰⁹

Während die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG sehr auslegungsbedürftig ist, trifft dies für Art. 104 GG, der die Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug beinhaltet, nicht zu. In dessen Abs. 1 heißt es: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“ Auch diese ausdrückliche Bestimmung wurde mit Blick auf die NS-Diktatur aufgenommen und gilt als eine Konkretisierung der Menschenwürdegarantie.¹¹⁰ Insbesondere das Fehlen eines Gesetzesvorbehaltes, wie ihn Art. 2 Abs. 3 GG für das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit aufweist, macht deutlich, dass es für Misshandlungen keine Rechtfertigung geben kann. Jede Anwendung von Gewalt, die nicht unmittelbar aufgrund des Verhaltens des Festgenommenen unbedingt notwendig ist (beispielsweise weil dieser randaliert), wird demnach für menschenunwürdig erachtet.¹¹¹

Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichtes Winfried Hassemer hat zudem darauf hingewiesen, dass das Folterverbot des Art. 104 Abs. 1 als Konkretisierung des Art. 1 GG auch jeder Verfassungsänderung entzogen sei.¹¹²

Folter ist demnach stets verfassungswidrig.

6.3.1.2 Einfachrechtliche Zulässigkeit

Einfachrechtlich, also nicht-verfassungsrechtlich, richtet sich die Frage nach der Zulässigkeit von Folter in erster Linie nach dem Polizeirecht. Da dies Sache der Länder ist, hat jedes Bundesland ein eigenes Polizeirecht. Allerdings unterscheiden sich diese nur geringfügig voneinander, da alle auf einem Musterentwurf beruhen. Insoweit kann am Beispiel des *Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung* (HSOG) stellvertretend auch für die

¹⁰⁹ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, aaO., S. 82 f.; Vgl. Höfling, Artikel 1, aaO., S. 129 ff.

¹¹⁰ Vgl. Düx, Heinz: Meinungen zur „Folterdiskussion“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2003, Heft 5, S. 180.

¹¹¹ Vgl. Degenhart, Christoph, in: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, 2. Auflage, München 1999, S. 1871.

¹¹² Vgl. Düx, Meinungen Folterdiskussion, aaO., S. 180.

anderen Bundesländer dargestellt werden, wie die Zulässigkeit von Folter einfachrechtlich beurteilt wird.

Zunächst stellt sich die Frage, ob Gäfgen überhaupt dazu verpflichtet war, die Fragen der Polizeibeamten nach dem Aufenthaltsort von Jakob zu beantworten. Dies regelt § 12 HSOG.

Gemäß Abs. 2 Satz 1 muss eine Person jedenfalls dann Auskunft erteilen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist, die die betreffende Person selbst verursacht hat. Dies war hier der Fall, denn Gäfgen wurde verdächtigt, den Jungen entführt zu haben. Zu dieser grundsätzlich bestehenden Auskunftspflicht gibt es zunächst eine Ausnahme in Satz 2: Die betroffene Person ist nämlich dann nicht zu einer Auskunft verpflichtet, wenn sie sich damit selbst belasten müsste. Da Gäfgen bislang lediglich der Tat verdächtigt war, hätte er sich, wenn er die Frage nach dem Aufenthaltsort beantwortet hätte, selbst belasten müssen. Von dieser Ausnahme jedoch gibt es wiederum eine Rückausnahme in Satz 3, nach der eine Auskunft dennoch erteilt werden muss, wenn diese benötigt wird, um ein so wichtiges Gut wie die Freiheit oder das Leben eines Menschen zu retten. Solche Auskünfte sollen allerdings ausschließlich dazu dienen, eine Gefahr abzuwenden und dürfen daher nicht in einem späteren Gerichtsverfahren verwendet werden (sog. Verwertungsverbot).¹¹³ Hier ging es um die Freiheit und das Leben von Jakob. Auch wenn seine Aussage nicht gegen ihn verwendet werden durfte, war Gäfgen somit dennoch zur Auskunft verpflichtet.¹¹⁴

Als nächstes stellt sich die Frage, ob eine Person, die zu einer Auskunft verpflichtet ist, diese jedoch verweigert, dazu gezwungen werden kann.

Allgemein gilt, dass gegen eine Person, die zu einer bestimmten Handlung rechtlich verpflichtet ist und die diese verweigert, bestimmte Zwangsmittel eingesetzt werden dürfen. Dies sind gemäß § 48 HSOG die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang.

Bei der Ersatzvornahme führt die Polizei die Handlung, zu der die betroffene Person verpflichtet wäre, selbst aus und zwar auf Kosten des Betroffenen. Natürlich ist dieses Mittel im Falle einer Auskunft unsinnig, denn nur die verpflichtete Person selbst kann diese geben.

Ein Zwangsgeld, das schrittweise gesteigert werden kann, ist ein weiteres Mittel, um eine Person zu ihren Verpflichtungen zu zwingen. Auch ein Zwangsgeld ist in diesem Fall sinnlos, denn hier wird eine sofortige Auskunft benötigt, außerdem ist sehr fraglich, ob sich ein Tatverdächtiger davon beeindrucken ließe. Sollte das Zwangsgeld nicht eingetrieben werden können, so kann Ersatzhaft angeordnet werden und damit ebenfalls ein Mittel, dass für einen Verdächtigen in Untersuchungshaft wenig abschreckend wirken dürfte.

¹¹³ Vgl. Meixner, Kurt/Friedrich, Dirk: HSOG-Kommentar, 9. Auflage, Stuttgart 2001, S. 149 ff.

¹¹⁴ Vgl. dazu auch Haurand, Günter/Vahle, Jürgen: Rechtliche Aspekte der Gefahrenabwehr in Entführungsfällen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2003, Heft 5, S. 518.

Schließlich gibt es noch den so genannten unmittelbaren Zwang, also körperliche Gewalt, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder nicht erfolgsversprechend sind. Dies träfe zwar in diesem Fall zu, denn Gäfgen verweigerte die Auskunft und andere Zwangsmittel kamen nicht in Betracht. Jedoch bestimmt § 52 Abs. 2 HSOG: „*Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.*“¹¹⁵ Auch wenn Gäfgen damit zur Auskunft verpflichtet war, durfte er dazu dennoch nicht mit körperlicher Gewalt gezwungen werden.¹¹⁶

6.3.1.3 Völkerrechtliche Zulässigkeit

Zusätzlich zu den genannten innerstaatlichen Normen gibt es auch noch eine Reihe völkerrechtlicher Verträge über Menschenrechte, die größtenteils den Rang eines Bundesrechtes haben und damit unmittelbar für die Bundesrepublik gültig sind. Dazu gehören die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR), der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPBR), das *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* (CAT), die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) und die *Europäische Grundrechtscharta* (EGRC).¹¹⁷

Im Einzelnen bestimmen diese Regelungen:

Art. 5 AEMR: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.“

Art. 7 IPBR: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Art. 2 Abs. 1 CAT: „Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.“

Art. 3 EMRK: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Art. 4 EGRC: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

¹¹⁵ Vgl. Meixner, HSOG, aaO., S. 394 ff.

¹¹⁶ Vgl. dazu auch Haurand/Vahle, Gefahrenabwehr in Entführungsfällen, aaO. S. 518 f.

¹¹⁷ Vgl. Follmar, Petra / Heinz, Wolfgang / Schulz, Benjamin: Zur aktuellen Folterdebatte in Deutschland.

Das Folterverbot gilt völkerrechtlich absolut, eine Einschränkung ist unzulässig. Teilweise verdeutlichen weitere Regelungen in den völkerrechtlichen Verträgen diese Absolutheit, indem Folter auch in Extremsituationen ausdrücklich ausgeschlossen wird:

Art. 4 Abs. 1 IPBR: „Im Falle eines öffentlichen Notstandes [...] können die Vertragsstaaten [...] Verpflichtungen [...] außer Kraft setzen.“

Art. 4 Abs. 2 IPBR: „Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Artikel [...] 7 [...] nicht außer Kraft gesetzt werden.“

Art. 15 EMRK: „[...] von Artikel 3 [...] in keinem Fall abgewichen werden.“

Art. 2 Abs. 2 CAT: „Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.“

Neben diesen Normen ist das Folterverbot auch als so genanntes *Völkergewohnheitsrecht* anerkannt. Es ist damit gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechtes und steht im Rang über dem sonstigen einfachen Recht.¹¹⁸ Daher würde das völkerrechtliche Folterverbot in Deutschland selbst dann unmittelbar gelten, wenn die Bundesrepublik keines der genannten Abkommen ratifiziert hätte und Folter einfachrechtlich erlaubt wäre.¹¹⁹

Nach herrschender Meinung ist Folter somit verfassungs-, einfach- und völkerrechtlich in jedem Fall verboten.

6.3.2 Frage der Zulässigkeit nach „Mindermeinungen“

Abweichend von der dargestellten Sichtweise, die Folter aus vielerlei Gründen für rechtlich unzulässig hält, gibt es Stimmen, die dies anders sehen. Einer von diesen ist Winfried Brugger von der Universität Heidelberg, der sich bereits vor dem Frankfurter Entführungsfall unter bestimmten Umständen für die Zulässigkeit von Folter aussprach. Dies könnte man ohne weiteres als Einzelmeinung bezeichnen, wäre nicht auch einer der wichtigsten und ältesten Grundgesetzkommentierungen im Frühjahr 2003 umgeschwenkt: Der Grundgesetzkommentar Maunz/Dürig hatte als erster vor über 50 Jahren eine Kommentierung zu Art. 1 GG herausgebracht. Diese von Günter Dürig selbst verfasste Kommentierung hat jahrzehntelang die juris-

¹¹⁸ Vgl. Geiger, Rudolf: Grundgesetz und Völkerrecht, 2. Auflage, München 1994, S. 165 ff.

¹¹⁹ Vgl. Streinz, Rudolf, in: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, 2. Auflage, München 1999, S. 922 f.

tische Lehre und sogar die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beeinflusst. Dürig hat die unter 6.3.1.1 (S. 33) vorgestellte herrschende Meinung nicht nur gestützt, sondern war maßgeblich an ihrer Entstehung beteiligt.¹²⁰ Mit seiner jüngsten, nun von Herdegen verfassten Aktualisierung, verschwand jedoch die Vorstellung einer durch Folter in jedem Fall verletzten Menschenwürde aus dem Maunz/Dürig-Kommentar.

Im Wesentlichen gibt es zwei verfassungsrechtliche Argumentationslinien, die Folter unter bestimmten Umständen für zulässig halten. Die eine sieht, wie Brugger, durch Folter zwar immer die Menschenwürde berührt, hält dies jedoch unter Umständen für zulässig. Herdegen hingegen sieht von vornherein schon keinen Eingriff in die Menschenwürde, wenn mit der Folter ein bestimmtes Ziel verfolgt wird. Im Folgenden werden die Argumentationen von Brugger und Herdegen stellvertretend für die übrigen Mindermeinungen vorgestellt.

Herdegen geht es dabei nur um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit, Brugger argumentiert zudem auch polizei- und völkerrechtlich.

6.3.2.1 Verfassungsrechtliche Zulässigkeit nach Herdegen

Auch die neue Kommentierung des Art. 1 GG durch Herdegen übernimmt viele der bisherigen Theorien über die Entstehung der Menschenwürdegarantie.¹²¹ Dennoch verschieben die neuen Interpretationsabschnitte die Bedeutung von Art. 1 GG grundlegend.

Herdegen erklärt zwar ausdrücklich, dass die Unantastbarkeit der Menschenwürde dazu führt, dass diese jeder Abwägung entzogen ist: *„Der Schutz der Menschenwürde gilt absolut ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs. Verletzungen der Menschenwürde lassen sich weder mit dem Schutz der Menschenwürde anderer rechtfertigen noch mit dem Schutz des Lebens.“*¹²²

Während Herdegen es also ablehnt, eine Verletzung der Menschenwürde in irgendeiner Weise zu rechtfertigen, bezweifelt er zugleich, dass durch Folter überhaupt in jedem Fall in die Menschenwürde eingegriffen wird.¹²³ In jedem Fall menschenunwürdig sei die Maßnahme nämlich nur, wenn in den – wie Herdegen es ausdrückt – „Würdekern“ eingegriffen wird. Als Beispiel für einen Eingriff in den „Würdekern“ nennt er so außerordentlich extreme Menschenwürdeverletzungen wie „Genozid oder Massenvertreibungen“. Darüber hinaus gebe es jedoch auch einen „Begriffshof“, gewissermaßen einen weichen Schutzbereich, der den harten, unantastbaren „Würdekern“ umgibt. Die Frage, ob eine Maßnahme im Schutzbereich dieses „Begriffshofs“ zugleich eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, entscheidet sich

¹²⁰ Vgl. Marx, Folter, aaO., S. 289.

¹²¹ Vgl. Herdegen, Matthias: Artikel 1, in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter: Grundgesetzkommentar, Loseblattausgabe, Grundwerk 5. Auflage, 1978 ff., 42. Ergänzungslieferung, München 2003, S. 14 ff.

¹²² Vgl. Herdegen, Artikel 1, aaO., S. 37.

¹²³ Vgl. Herdegen, Artikel 1, aaO., S. 25.

laut Herdegen nicht mehr nur an der Art der Behandlung, sondern auch an der „Finalität der Maßnahme“, also danach, welches Ziel mit der Folter verfolgt wird.¹²⁴ Dieselbe Behandlung kann demnach in einem Fall die Menschenwürde verletzen, in einem anderen Fall tut sie dies nicht. Daraus, so schlussfolgert Herdegen, *„kann sich im Einzelfall ergeben, dass die Androhung oder Zufügung körperlichen Übels [...] wegen der auf Lebensrettung gerichteten Finalität eben nicht den Würdeanspruch verletzen.“*¹²⁵

Folter ist laut Herdegen damit zulässig, wenn Menschenleben in Gefahr sind.

6.3.2.2 Verfassungsrechtliche Zulässigkeit nach Brugger

Um seine These zu veranschaulichen, konstruiert Brugger einen Fall, in dem ein Terrorist eine tödliche chemische Bombe versteckt hat. Bei der Geldübergabe wird der Terrorist gefasst. Der Erpresser schildert den Beamten glaubhaft, dass der Zünder der Bombe aktiviert sei und diese in fünf Stunden explodieren werde. Dabei würden alle Bewohner der Stadt und der näheren Umgebung eines außerordentlich qualvollen Todes sterben. Trotz entsprechender Aufforderungen gibt der Erpresser nicht preis, wo die Bombe versteckt ist, sondern fordert eine hohe Geldsumme, seine Freilassung und die von verurteilten Kampfgenossen, ein Flugzeug mit Besatzung sowie zehn prominente Bürger der Stadt als Geisel.¹²⁶ Diese Forderungen sind natürlich unerfüllbar, daher stellt sich Brugger die Frage, ob die Polizei den Erpresser notfalls mit Gewalt dazu bringen darf, das Versteck der Bombe zu verraten.

Brugger stellt zunächst ebenfalls fest, dass die übliche rechtliche Überprüfung (siehe 6.3.1, S. 33) ergeben würde, dass Folter nicht zulässig ist. Doch viele, so vermutet Brugger, *„werden es für ungerecht und nicht akzeptabel, ja geradezu monströs halten, stellt sich die Staatsanwaltschaft doch in einer Situation, in der Recht und Unrecht zwischen Opfern und Erpresser klar verteilt sind, auf die Seite des Rechtsbrechers.“* Daher hält er es für geboten, *„die Rechtsargumente noch einmal genauer zu prüfen.“*¹²⁷

Zu diesem Zweck unterscheidet er zunächst zwischen einer „Formulierungslücke“ und einer „Wertungslücke“. Eine Formulierungslücke läge vor, wenn den Umständen nach eigentlich eine Regelung zu erwarten wäre, diese aber nicht existiert. Dies ist in der Frage der Folter nicht der Fall. Eine Wertungslücke hingegen liegt vor, wenn ein bestimmter Sachverhalt zwar klar geregelt ist, diese Regelung „im Lichte anderer Normen“ aber als „ungerecht“ erscheint. Nachdem er den Begriff der Wertungslücke erläutert hat, stellt Brugger acht Merkmale auf, durch die sich der von ihm konstruierte Fall auszeichnet: Es liegt eine (1.) klare, (2.) unmit-

¹²⁴ Vgl. Herdegen, Artikel 1, aaO., S. 26.

¹²⁵ Vgl. Herdegen, Artikel 1, aaO., S. 27.

¹²⁶ Vgl. Brugger, Folter, aaO., S. 165.

¹²⁷ Brugger, Folter, aaO. S. 167.

telbare, (3.) erhebliche Gefahr für (4.) das Leben und die körperliche Integrität einer unschuldigen Person vor. (5.) Die Gefahr ist durch einen identifizierbaren Störer verursacht. (6.) Der Störer ist die einzige Person, die die Gefahr beseitigen kann, indem er sich in die „Grenzen des Rechts zurückbewegt“, also hier das Versteck der Bombe verrät. (7.) Dazu ist er auch verpflichtet. (8.) Die Anwendung körperlichen Zwangs ist das einzig erfolversprechende Mittel zur Informationserlangung.¹²⁸

Brugger erkennt zwar an, dass die Menschenwürde jedem Menschen, also auch einem Täter zukomme. Doch ihm zufolge geht es in diesem Fall weniger um einen Eingriff in diese, sondern lediglich darum, den Erpresser in den ihm „zustehenden Rechtsraum zurückzudrängen, den er eigenmächtig und in Verletzung individueller Rechte anderer überschritten hat.“ Davon abgesehen lege die Menschenwürdegarantie dem Staat nicht nur eine Achtungs-, sondern auch eine Schutzverpflichtung für die potentiellen Opfer auf. Es steht, Brugger zufolge, also körperliche Integrität und Würde des Täters gegen körperliche Integrität und Würde des Opfers. In diesem Fall aber darf der Staat die Interessen der Opfer denjenigen des Täters überordnen.

Art. 104 Abs. 1 GG, der die körperliche und seelische Misshandlung eines Festgenommenen ausdrücklich verbietet, soll demnach vor allem hilflose Personen schützen. Jemand, der beispielsweise eine Bombe versteckt und damit die Exekutive gewissermaßen in seiner Hand hat, ist jedoch nicht hilflos dem Staat ausgeliefert. Art. 104 muss daher nach Bruggers Meinung „teleologisch reduziert“ werden. Dies bedeutet, dass der Artikel vor allem mit Blick darauf gesehen werden soll, welchen Zweck er erfüllen soll. Und diesen Zweck erblickt Brugger eben nur im Schutz von hilflosen Personen, mit dem Ergebnis, dass der Erpresser nicht von ihm geschützt wird.¹²⁹

Verfassungsrechtlich wäre Folter damit zulässig.

6.3.2.3 Einfachrechtliche Zulässigkeit

Brugger erkennt wieder zunächst an, dass das Polizeirecht es ausdrücklich verbietet, Gewalt anzuwenden, um eine Person zu einer Aussage zu zwingen.

Um diese Regelung zum umgehen, erläutert er zunächst abstrakt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Angewendet auf das Polizeirecht führt dieses dazu, dass Zwangsmittel nach dem Grad der Bedrohung gestuft sein müssen und nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn ein milderer Mittel unwirksam wäre. Damit werden, so Brugger, zwei Prinzipien klar: Erstens

¹²⁸ Vgl. Brugger, Folter, aaO. S. 167.

¹²⁹ Vgl. Brugger, Folter, aaO. S. 169.

muss das Polizeirecht Gefahren effektiv abwehren und zweitens muss die Polizei denjenigen, der das Recht verletzt, in seine Schranken weisen. Wenn diese Prinzipien auf den vorliegenden Fall angewendet werden, so würden die Regelungen über den unmittelbaren Zwang genau passen und Folter erlauben – würde das Polizeirecht dies nicht gerade ausdrücklich verbieten. Um aber „gerecht“ zu sein und die verfassungsrechtliche Vorstellung von Gerechtigkeit durchzusetzen, müsste es zu dem Verbot der Aussageerzwingung eigentlich Ausnahmen geben. Diese Sicht wird Brugger zufolge auch durch die Regelungen zum sogenannten finalen Rettungsschuss bestätigt. Diese erlauben die gezielte Tötung des Täters, wenn nur so das Leben des Opfers geschützt werden kann. Zur Verdeutlichung seiner These macht Brugger folgendes Gedankenexperiment: Ein Geißelnehmer darf nach geltendem Recht erschossen werden, wenn er der Geisel eine Waffe an den Kopf hält. Hat der Geißelnehmer aber eine tickende Bombe an der Geisel befestigt, so darf er nicht mit körperlicher Gewalt dazu gezwungen werden, diese zu entschärfen. Darin sieht Brugger einen Wertungswiderspruch. Dieser ist ihm zufolge nur auflösbar, wenn erneut das Verbot der Aussageerzwingung „teleologisch reduziert“ wird und für einen Fall wie den eingangs erläuterten nicht gilt.¹³⁰ Folter wäre demnach auch polizeirechtlich zulässig.

6.3.2.4 Völkerrechtliche Zulässigkeit

Ähnlich wie beim Polizeirecht verhält es sich für Brugger auch beim Völkerrecht: So verbietet zwar beispielsweise Art. 3 EMRK jede Art von Folter (*„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“*) und Art. 15 EMRK untersagte diese auch in Extremsituationen (*„[...] von Artikel 3 [...] in keinem Fall abgewichen werden.“*). Diese Bestimmungen, so Brugger, richten sich jedoch in erster Linie an autoritäre und totalitäre Staaten, die „traditionell“ foltern. Anders ist es hingegen, wenn die Lebens- und Würdebedrohung nicht vom Staat ausgeht, sondern von Privaten. Brugger verweist dazu auf Art. 2 Abs. 2 EMRK, der ähnlich wie das Polizeirecht die Tötung eines Menschen erlaubt, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Brugger ist der Ansicht, dass das Wort „Tötung“ durch die Worte „Zwang zur Preisgabe einer lebensrettenden Information“ ausgetauscht werden dürften. Dies begründet er mit den gleichen Argumenten, die er bereits für das Polizeirecht angeführt hat: Das absolute Folterverbot des Art. 3 EMRK lasse eine Wertungslücke offen, daher sei Art. 2 Abs. 2 EMRK passender und anwendbar, wenn die eingangs genannten acht Kriterien vorliegen. Art. 3 und 15 EMRK müssen, so Brugger, daher ebenfalls „teleologisch reduziert“ werden.¹³¹

¹³⁰ Vgl. Brugger, Folter, aaO. S. 168 f.

¹³¹ Vgl. Brugger, Folter, aaO. S. 169 f.

Völkerrechtlich wäre Folter damit nach Meinung Bruggers ebenfalls zulässig.

Brugger bejaht also die Zulässigkeit von Folter in verfassungs-, polizei- und völkerrechtlicher Hinsicht. Er geht dabei sogar noch einen Schritt weiter und sieht eine Pflicht des Staates zur Folter, weil die Bevölkerung ein Recht darauf habe, geschützt zu werden. Diese Pflicht des Staates könnten die betroffenen Bürger auch einklagen, sie hätten „einen individuellen Anspruch auf Anwendung von Gewalt.“¹³²

6.4 Strafbarkeit von Folter

Bei der Zulässigkeit von Folter geht es allein darum, ob der Staat foltern darf. Davon ist die Frage zu trennen, ob sich ein Polizist, der ein mögliches Folterverbot ignoriert, damit auch strafbar macht. Denn als Beamter kann ein Polizist bei einem Verstoß zwar disziplinarrechtlich belangt werden, bestraft werden darf er hingegen wie jede andere Privatperson nicht aufgrund des Verbotes, sondern nur aufgrund der Strafgesetze.¹³³

Wie unter 6.3.1 (S. 33) dargestellt, geht die herrschende Meinung davon aus, dass Folter rechtlich unzulässig wäre. Würde ein Bundesland eine entsprechende Regelung einführen, so würde diese daher zwingend von einem Landesverfassungsgericht oder vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt werden. Zudem erscheint es angesichts der breiten parlamentarischen Ablehnung zumindest mittelfristig als unwahrscheinlich, dass eine solche Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht wird.

Doch gerade weil an dem Verbot selbst nur schwer gerüttelt werden kann, gewinnt die Frage an Bedeutung, ob eine Strafe droht, wenn dennoch gefoltert wird. Denn sollte Folter straffrei bleiben oder zumindest strafrechtlich gerechtfertigt werden können, käme dies einer „Quasi-Erlaubnis“ gleich. Das Folterverbot wäre weitgehend nutzlos.¹³⁴

Strafrechtlich geht es um zwei Gesichtspunkte. Erstens: Ist Folter überhaupt strafbar? Zweitens: Falls ja, gibt es Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe, die in bestimmten Fällen dazu führen, dass der Täter dennoch straffrei bleibt?

¹³² Vgl. Brugger, Folter, aaO., S. 170 f.

¹³³ Dies folgt aus Art. 103 Abs. 2 GG: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

¹³⁴ Vgl. Hecker, Wolfgang: Relativierung des Folterverbots in der BRD?, in: Kritische Justiz, Heft 2, 2003, S. 214, 216.

6.4.1 Strafbarkeit

Wie bereits dargestellt, kennt das deutsche Strafrecht keinen Straftatbestand „Folter“. § 343 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft allerdings die *Aussageerpressung* mit bis zu zehn Jahren Haft. Auf den ersten Blick fiel darunter auch die Folterandrohung des Frankfurter Polizeivizepräsidenten. Die Polizei hat jedoch eine Doppelrolle: Zum einen soll sie die Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung unterstützen mit dem Ziel, die Schuld von Straftätern vor Gericht zu beweisen (*repressive Aufgabe*). Zum anderen hat sie die Aufgabe, unabhängig von einer individuellen Schuld mögliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (*präventive Aufgabe*).¹³⁵ Laut § 343 StGB wird ein

„Amtsträger, der zur Mitwirkung an [...] einem Strafverfahren [...] berufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.“

Bestraft wird damit nach herrschender Meinung die Gewaltanwendung nur dann, wenn dadurch ein Geständnis im Rahmen eines Strafverfahrens erpresst werden soll. Geht es hingegen – wie im Frankfurter Fall – darum, den Aufenthaltsort eines Entführungsopfers ausfindig zu machen, um so Gefahren für dessen Gesundheit oder dessen Leben abzuwenden, ist § 343 nicht einschlägig.¹³⁶

Gewalt zur Aussageerzwingung außerhalb des Strafverfahrens ist jedoch eine Nötigung gemäß § 240 StGB:¹³⁷

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

*(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter [...] seine Befugnisse oder seine Stellung als **Amtsträger** mißbraucht.*

¹³⁵ Vgl. Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Auflage, Göttingen 2001, S. 220 ff.

¹³⁶ Vgl. Cramer, Peter: § 343 StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 2283 ff.; vgl. Haurand/Vahle, Gefahrenabwehr in Entführungsfällen, aaO., S. 520 f.

¹³⁷ Vgl. Jerouschek, Günter / Kölbel, Ralf: Folter von Staats wegen?, in: Juristenzeitung, Heft 12, 2003, S. 619. vgl. Haurand/Vahle, Gefahrenabwehr in Entführungsfällen, aaO., S. 520.

Dementsprechend hat die Frankfurter Staatsanwaltschaft Daschner und einen zweiten Polizeibeamten auch nicht der Aussageerpressung angeklagt, sondern der besonders schweren Nötigung bzw. der Anstiftung zu dieser.¹³⁸

Schwere Nötigung wird mit höchstens fünf Jahren Haft bestraft, Aussageerpressung hingegen mit höchstens zehn Jahren. Folter gilt also als besonders verwerflich und kann auch härter bestraft werden, wenn sie im Rahmen eines Strafprozesses eingesetzt wird. Dies erklärt sich mit der Geschichte der Folter, denn diese wurde in der Vergangenheit typischerweise gebraucht, um Geständnisse zu erzwingen (siehe 4.2, S. 12).¹³⁹

6.4.2 Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe

Bereits Karneades hat vor über zweitausend Jahren vorgeführt, dass es Ausnahmesituationen im Leben gibt, in denen das normale Recht versagt. Zu diesem Zweck brachte er das folgende Beispiel: Zwei Schiffbrüchige retten sich auf eine Planke, die nur einen von beiden tragen kann. Bleiben beide, werden beide sterben. Die Frage: Darf der eine den anderen von der Planke stoßen? Oder muss jeder dem anderen den Vortritt lassen, weil keiner das Recht hat, sein Leben auf Kosten des Lebens eines anderen zu retten, auch wenn damit am Ende beide sterben?¹⁴⁰

Das Strafrecht berücksichtigt derartige Ausnahmesituationen mit Hilfe von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen. Diese haben gemeinsam, dass sie eine bestimmte, normalerweise strafbare Handlung ausnahmsweise straffrei stellen. Dies kann auf zwei Ebenen ablaufen: Entweder die Handlung kann *gerechtfertigt* werden, ist daher von vornherein nicht rechtswidrig und aus diesem Grund straffrei. Oder aber die Handlung ist zwar rechtswidrig, der Täter handelt aber ohne Schuld, er ist *entschuldigt* und wird deshalb nicht bestraft.

Als Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe kennt das Strafgesetzbuch die Notwehr und die Nothilfe, den rechtfertigenden Notstand sowie den entschuldigenden Notstand. Jede dieser Normen versucht dabei auf unterschiedliche Weise ihren Anwendungsbereich möglichst klein zu halten. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Durch sie sollen Handlungen, die im Normalfall mit hohen Strafen bis hin zu langjähriger Haft sanktioniert werden, straffrei gestellt werden. Wenn aber das „normale“ Recht schon derart massiv in bestimmten Fällen durchbrochen wird, so muss dies wenigstens auf möglichst klar zu definierende Ausnahmen begrenzt werden können.

¹³⁸ Vgl. SZ Online v. 20.02.04.

¹³⁹ Vgl. Cramer, § 343 StGB, aaO., S. 2283 f.

¹⁴⁰ Vgl. Fahl, Christian: Darf der Staat foltern?, in: Juristische Rundschau, Heft 5, 2004, S. 185.

6.4.2.1 Notwehr und Nothilfe

Notwehr und die Nothilfe sind in § 32 StGB geregelt:

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, **handelt nicht rechtswidrig**.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Im Normalfall ist es dem Einzelnen verboten, das Recht selbst in die Hand zu nehmen, denn der Staat hat das Gewaltmonopol. Doch der Staat kann nicht immer zur Stelle sein. In einem solchen Fall muss sich der Einzelne verteidigen können, ohne darauf warten zu müssen, dass der Staat eingreift. Zu diesem Zweck darf er Dinge tun, die im Normalfall verboten und strafbar wären. Das Notwehrrecht reicht dabei sehr weit, es ist ein „scharfes Recht“: Der Einzelne darf sich nicht nur gegen Angriffe auf so hohe Rechtsgüter wie seinen Besitz, seine Gesundheit oder sein Leben wehren. Auch die Intimsphäre oder die Freizügigkeit sind notwehrfähig. Sogar das Recht am eigenen Bild oder das auf Nachtruhe können im Rahmen der Notwehr verteidigt werden.

Der Angriff muss *gegenwärtig* sein, also im Moment der Notwehr noch stattfinden, denn Notwehr ist kein Recht auf Rache. Das Mittel muss zudem *erforderlich* sein, es darf also kein milderes Mittel geben, das genauso gut geeignet wäre, den Angriff abzuwehren. Reicht beispielsweise eine Drohung aus, so darf nicht zugeschlagen werden. Gibt es jedoch nur ein erfolgversprechendes Mittel, so muss der Verteidiger in der Regel nicht abwägen, ob sein Rechtsgut wertvoll genug ist, um auf diese Weise verteidigt zu werden. Erst wenn ein krasses Missverhältnis vorliegt, wird die Notwehr *unverhältnismäßig*: So darf der Diebstahl eines Apfels oder das Blockieren der Garagenausfahrt nicht mit einem Schuss aus dem Gewehr verhindert werden, wohl aber mit körperlicher Gewalt. Hingegen darf der Einzelne sogar auf einen unbewaffneten Räuber schießen, wenn dieser ihm körperlich eindeutig überlegen ist.

Die Notwehr soll einen Angriff auf ein *eigenes* Recht abwehren. Soll hingegen das Recht eines Anderen geschützt werden, so handelt es sich um Nothilfe, die natürlich nicht gegen den Willen des Angegriffenen selbst möglich ist. Entscheidend bei Notwehr und Nothilfe aber ist das Merkmal des rechtswidrigen Angriffs. Eine im Rahmen von Notwehr oder Nothilfe ausgeführte Handlung ist ihrerseits nicht rechtswidrig und deshalb auch straffrei.¹⁴¹

Notwehr und Nothilfe sind weitreichende Ausnahmeregelungen, die im Extremfall sogar die Tötung eines Menschen erlauben. Sie werden begrenzt, indem sie ausschließlich gegen einen sich rechtswidrig verhaltenden Angreifer ausgeführt werden dürfen. Beim eingangs genannten

¹⁴¹ Vgl. Lenckner, Theodor: § 32 StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 525 ff.

Plankenbeispiel könnte also keiner der beiden Schiffbrüchigen den anderen von der Planke stoßen und sich dabei auf Notwehr berufen, denn hier hat keiner den anderen angegriffen.

6.4.2.2 Rechtfertigender Notstand

*§ 34 StGB: Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, **handelt nicht rechtswidrig**, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.*

Anders als die Notwehr setzt der rechtfertigende Notstand keinen Angriff voraus. Es reicht, wenn ein bestimmtes Rechtsgut aus irgendeinem Grund in Gefahr ist. Die Gefahr muss jedoch genauso wie bei der Notwehr *gegenwärtig* sein und nur abgewendet werden können, indem eine normalerweise strafbare Tat begangen wird. Während es die Notwehr also erlaubt, einen rechtswidrigen Angriff abzuwehren, gestattet es der rechtfertigende Notstand, einen schwerwiegenden Schaden von einem beliebigen Rechtsgut abzuwenden, indem ein deutlich geringerer Schaden in Kauf genommen wird. Dabei sollen alle Umstände in diese Abwägung mit einbezogen werden und das Mittel muss *angemessen* sein. Anders als bei der Notwehr findet hier also eine gründliche Abwägung statt. Ein Beispiel für einen rechtfertigenden Notstand wäre die private Fahrt zum Krankenhaus unter Missachtung der Verkehrsregeln, um so eine Person in lebensgefährlichem Zustand so schnell wie möglich medizinisch versorgen zu können. Ebenso wäre damit die gewaltsame Wegnahme des Zündschlüssels zu rechtfertigen, um auf diese Weise den Fahrer davon abzuhalten, betrunken Auto zu fahren. Grundsätzlich sind solche Handlungen zwar rechtswidrig und teilweise strafbar, doch der Nutzen des Rechtsbruchs übersteigt dessen Nachteile bei weitem. Genauso wie bei der Notwehr ist eine im Rahmen des rechtfertigenden Notstands ausgeführte Handlung von vornherein nicht rechtswidrig und bleibt deshalb straffrei.

In seiner Anwendung wird der rechtfertigende Notstand also begrenzt, indem das zu schützende Rechtsgut deutlich das zu opfernde überwiegen muss. Zudem wird als letzter Riegel das Kriterium der Angemessenheit vorgeschoben: Zwischen höchsten Rechtsgütern darf nicht abgewogen werden. Dementsprechend können Leben gegen Leben oder Würde gegen Würde nicht gegeneinander aufgerechnet werden.¹⁴²

¹⁴² Vgl. Lenckner, Theodor: § 34 StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 556 ff.

Auch auf den rechtfertigenden Notstand könnte sich daher keiner der beiden Schiffbrüchigen berufen.

6.4.2.3 Entschuldigender Notstand

*§ 35 StGB: (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, **handelt ohne Schuld**. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen [...].*

Genauso wie beim rechtfertigenden Notstand liegt auch beim entschuldigenden Notstand kein Angriff vor. Wie bei allen Ausnahmeregeln setzt er eine *gegenwärtige* Gefahr voraus. Allerdings geht es anders als beim rechtfertigenden Notstand nicht um eine Gefahr für alle möglichen Rechtsgüter, sondern nur um eine Gefahr für die höchsten Rechtsgüter *Leben, Leib* oder *Freiheit*. Zugleich darf es nicht um die Rechte einer beliebigen Person gehen, sondern es muss sich um *eigene Rechte*, die eines *Verwandten* oder einer anderen *nahestehenden Person* handeln. Im Gegenzug zu diesen Einschränkungen entfällt hier die Abwägung und das Kriterium der Angemessenheit. Dies bedeutet, dass es im Rahmen des entschuldigenden Notstandes ähnlich wie bei der Notwehr möglich ist, in die Freiheit einer anderen Person einzugreifen, in ihre Gesundheit und sogar in ihr Lebensrecht. Der große Unterschied zur Notwehr ist jedoch, dass diese andere Person niemanden angegriffen haben muss. Damit wird deutlich, dass sich der entschuldigende Notstand in einer Grauzone des Rechts, am Rande des nicht mehr regelbaren aufhält. Aus diesem Grund kann eine Tat im Rahmen des entschuldigenden Notstandes auch nie gerechtfertigt sein. Denn auch wenn es die einzige Möglichkeit ist, das eigene Leben oder das einer nahestehenden Person zu retten – wer einen anderen Menschen tötet ohne von diesem angegriffen worden zu sein, handelt rechtswidrig. Er handelt rechtswidrig aber, wie es § 35 StGB bestimmt, er handelt *ohne Schuld*. Die Tat ist ihm nicht vorwerfbar, der Staat billigt sie also nicht, aber er akzeptiert sie.¹⁴³

Dies nun entspricht dem Plankenbeispiel: Jeder der beiden Schiffbrüchigen ist in Lebensgefahr. Beide können ihr Leben nur retten, wenn sie den jeweils anderen töten. Sollte sich einer der beiden nun entschließen, dies in einer solchen Ausnahmesituation zu tun, so handelt er natürlich rechtswidrig, denn jenseits der Notwehr dürfte er eigentlich niemanden töten. Doch

¹⁴³ Vgl. Lenckner, Theodor: § 35 StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 580 ff.

der Staat maßt sich in dieser tragischen Situation kein Urteil an, auch er „kapituliert in der Wertung“.¹⁴⁴

6.4.2.4 Übergesetzlicher Notstand

Jenseits der im Strafgesetzbuch normierten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen geht die juristische Literatur davon aus, dass auch ein sogenannter *übergesetzlicher Notstand* existiert. Dieser ähnelt dem entschuldigenden Notstand, insbesondere geht es ebenfalls um eine Handlung, die rechtswidrig ist, aber entschuldigt wird. Allerdings muß beim übergesetzlichen Notstand nicht eine dem Täter nahestehende Person in Gefahr sein. Das „Weichenstellerbeispiel“ wird in der Literatur gerne verwendet, um eine Anwendungsmöglichkeit des übergesetzlichen Notstandes zu verdeutlichen:

„Auf einer steilen Gebirgsstrecke hat sich ein Güterwagen gelöst und saust mit voller Wucht ins Tal auf einen kleinen Bahnhof zu, auf dem gerade ein Personenzug steht. Würde der Güterwagen auf dem bisherigen Gleise weiterrasen, so würde er auf den Personenzug stoßen und eine große Anzahl von Menschen töten. Ein Bahnbeamter, der das Unheil kommen sieht, reißt in letzter Minute die Weiche um, die den Güterwagen auf das Nebengleis lenkt, auf dem gerade einige Arbeiter einen Güterwagen entladen. Durch den Anprall werden, wie der Beamte voraussah, 3 Arbeiter getötet.“

Eigentlich müsste der Bahnbeamte bestraft werden, denn es steht ihm nicht zu, „Schicksal zu spielen“. Dennoch sollte der Täter nach Ansicht der Literatur in einer solchen Ausnahmesituation nicht bestraft werden, wenn er das Unglück unmittelbar vor Augen hat, seine Tat in jeder Hinsicht die „ultima ratio“ darstellt und der Täter subjektiv aus schwerster Gewissensnot gehandelt hat.

Zum übergesetzlichen Notstand gab es bislang keine Urteile, er ist somit bloße Theorie.¹⁴⁵

6.4.3 Strafbarkeit der „Rettungsfolter“

Bezogen auf den Frankfurter Entführungsprozess wird überlegt, inwieweit sich Daschner auf einen der dargestellten Ausnahmeregelungen berufen könnte. Dies würde Folter zwar nicht zulässig machen, könnte ihn aber vor einer Strafe bewahren.

Ein entschuldigender Notstand scheidet von vornherein aus, weil dieser nur bei einer Gefahr für sich selbst, einen Angehörigen oder eine sonst nahestehende Person anwendbar ist. Wäre

¹⁴⁴ Vgl. dazu FAZ v. 15.10.04, S. 8.

¹⁴⁵ Vgl. Lenckner, Theodor: Vorbemerkung §§ 32 ff. StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 518 f.; Vgl. Sinn, Arndt: Tötung Unschuldiger auf Grund § 14 III Luftsicherheitsgesetz – rechtmäßig?, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, Heft 11, 2004, S. 585 ff.

Daschner hingegen der Vater von Jakob gewesen, hätte er sich wahrscheinlich auf § 35 StGB berufen können.¹⁴⁶

Teilweise wird im Handeln von Daschner hingegen ein rechtfertigender Notstand gesehen: Die Gefahr war gegenwärtig, denn Jakob war nach wie vor entführt und aus Sicht von Daschner auch in Lebensgefahr. Bei der notwendigen Abwägung geht es daher um das Leben des Entführten einerseits und Nötigung bzw. Körperverletzung des Verdächtigen andererseits. Zwar setzt der rechtfertigende Notstand keinen Angriff voraus. Die Tatsache, dass es sich bei dem Verdächtigen jedoch um den Entführer handelt, kann allerdings in die Abwägung mitbezogen werden. Die Menschenwürde spielt nach Ansicht einiger Autoren bei dieser strafrechtlichen Abwägung keine Rolle.¹⁴⁷ Andere Ansichten widersprechen dem und halten es für unzulässig, fundamentale Rechtsprinzipien wie den Schutz der Menschenwürde hier außer Acht zu lassen. Folter zur Erzwingung einer Aussage widerspräche dem Angemessenheitsgebot des § 34 StGB könne daher auch nicht mit diesem gerechtfertigt werden.¹⁴⁸

Die Nothilfe wird am häufigsten herangezogen, um die Folteranwendung strafrechtlich zu rechtfertigen. Im Gegensatz zum rechtfertigenden Notstand entfällt hier weitgehend die Abwägung, denn die wichtigste Voraussetzung der Nothilfe ist der rechtswidrige Angriff. Entfällt die Abwägung, so kann sich die Menschenwürde aber auch nicht gegen das gefährdete Lebensrecht durchsetzen.¹⁴⁹ Folter bliebe damit straffrei, wenn sich der Folterer auf eine Nothilfesituation berufen kann.

Damit wäre jedoch lediglich geklärt, dass folternde Privatpersonen unter bestimmten Umständen straflos bleiben. Eine andere Frage ist hingegen, ob sich auch der Staat bzw. Polizisten auf Notwehr bzw. Nothilfe berufen können. Denn die Notwehr soll von ihrer Idee her ja gerade solche Fälle regeln, in denen der Staat nicht rechtzeitig eingreifen kann und eine Privatperson deshalb das staatliche Handeln ersetzen darf. Dennoch darf sich der herrschenden Meinung zufolge auch die Polizei auf Nothilfe berufen. Mehrheitlich wird jedoch gefordert, dass das staatliche Folterverbot dadurch keinesfalls unterlaufen werden darf. Denn das Grundgesetz und das Völkerrecht verbiete dem Staat jede Folteranwendung. Um das Notwehrrecht in Einklang mit diesem höherrangigen Recht zu bringen, müsse es so ausgelegt werden, dass zumindest staatliche Folter strafbar bleibt.¹⁵⁰ Das gleiche würde für den übergesetzlichen Notstand gelten. Doch dieser soll sowieso nur einschlägig sein, wenn der Täter die

¹⁴⁶ Vgl. Fahl, Staat foltern, aaO., S. 186.

¹⁴⁷ Vgl. etwa Jerouschek/Kölbl, Folter Staats wegen, aaO., S. 619 f.; vgl. Fahl, Staat foltern, aaO., S. 185.

¹⁴⁸ Vgl. Lenckner, § 34, aaO., S. 575.

¹⁴⁹ Vgl. Jerouschek/Kölbl, Folter Staats wegen, aaO., S. 619 f.; vgl. Fahl, Staat foltern, aaO., S. 186.

¹⁵⁰ Vgl. Hecker, Folterverbot BRD, aaO., S. 215 f.; vgl. Fahl, Staat foltern, aaO., S. 187.; anders hingegen Jerouschek/Kölbl, Folter Staats wegen, aaO., S. 620: Demnach sei es nicht einzusehen, wenn „dem Polizisten in der amtlichen Rolle versagt sein soll, was man dem Jedermann und unter anderen privaten Umständen auch ihm selbst erlaubt.“

Gefahr in einer solch unmittelbaren und eindeutigen Weise vor Augen hat wie der beispielhaft genannte Weichensteller. Derart unmittelbar und eindeutig war die Lage im Fall Jakob von Metzler jedoch nicht, Daschner wusste schon gar nicht, ob dieser überhaupt noch lebte. Davon abgesehen handelt es sich beim übergesetzlichen Notstand sowieso, wie dargestellt, um reine Theorie. Weder existieren Rechtsnormen, noch wurde dazu bislang auch nur ein Urteil gefällt.

Zusammengefasst: Privatpersonen, die foltern, würden unter Umständen nicht einmal rechtswidrig handeln, Folter durch Amtsträger hingegen wäre nach weit verbreiteter Ansicht stets rechtswidrig und strafbar.

7 Diskussion und Bewertung

7.1 Rechtliche Bewertung

7.1.1 Verfassungsrechtliche Bewertung

Bei der Bewertung der in 6.3 (S. 32 ff.) vorgestellten Meinungen muss bei der Frage angesetzt werden, ob Folter in die Menschenwürde eingreift und ob dies rechtswidrig ist.

Die erste Mindermeinung (Herdegen) stellt Folter als ein Mittel dar, dass unter Umständen von vornherein nicht in die Menschenwürde des Gefolterten eingreift.

Die zweite Mindermeinung (Brugger) sieht zwar stets einen Eingriff in die Menschenwürde, versucht diesen jedoch mit Hilfe einer Abwägung zu rechtfertigen. Die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit des Täters sollen demnach gegen die des Opfers abgewogen werden. Zur Abwägung stehen bei Brugger damit zwei Rechtsgüter: 1. Die Menschenwürde und 2. die körperliche Unversehrtheit.

7.1.1.1 Folter als Verletzung der Menschenwürde

Herdegen erklärt zwar ausdrücklich, dass die Unantastbarkeit der Menschenwürde dazu führt, dass diese jeder Abwägung entzogen ist (vgl. 6.3.2.1, S. 37). Eine Abwägung ist ihm zufolge aber auch nicht notwendig, weil dann, wenn mit einem legitimen Ziel gefoltert wird, bereits kein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt.

Herdegens Interpretation fällt ähnlich wie die von Brugger durch die vielfache Verwendung abstrakter Begriffe auf. Freigestellt von juristischen Floskeln ist seine Interpretation jedoch

bereits rein sprachlogisch widersinnig: Vereinfacht ausgedrückt hängt die Antwort auf die Frage, *ob* jemand in seiner Menschenwürde verletzt wird, davon ab, *weswegen* er in seiner Menschenwürde verletzt wird.

Wenn ein Mensch gefoltert wird, um dessen Willen zu brechen, so fühlt sich der Betroffene dadurch jedoch in jedem Fall herabgewürdigt. Aus Sicht dieses Menschen ist es unerheblich, *aus welchem Grund* er gefoltert wird, denn an seinen Empfindungen während der menschenunwürdigen Behandlung ändert dies nichts. Das Problem mit Herdegens Methode ist daher, dass sie eine selektive Wahrnehmung fordert. Nicht der Verstand soll interpretieren und abwägen, was die Augen sehen, sondern bereits die Augen sollen die Dinge unterschiedlich wahrnehmen. Je nach dem, welchem Zweck die Folter dient, soll der Beobachter mal die blaue und mal die rosarote juristische Brille aufziehen, soll Folter mal in einem menschenunwürdigen Licht erscheinen, mal überstrahlt von der Leuchtkraft eines anderen Rechtsgutes einfach übersehen werden.

Auch wenn es Herdegen bestreitet, so läuft seine Argumentation letztlich natürlich doch auf eine Abwägung der Menschenwürde mit anderen Rechtsgütern wie das Lebensrecht hinaus. So spricht er von einer „bilanzierenden Gewichtung und Bewertung“ der menschlichen Würde.¹⁵¹ Dabei verlagert er die Abwägung lediglich mit Hilfe eines leicht durchschaubaren Kunstgriffs vor. Er wägt zwar nicht einen Eingriff in die Menschenwürde mit anderen Rechtsgütern ab. Dafür aber beantwortet er bereits die Frage, ob überhaupt ein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt, damit, welchem Ziel die Maßnahme dient, also beispielsweise dem Schutz von Leben. Doch der Zweck heiligt nicht Mittel: Entweder ein Mensch wird durch Folter menschenunwürdig behandelt oder aber er wird es nicht. Entweder ein Mensch wird durch den Schuss aus der Polizeiwaffe getötet oder aber er wird es nicht. Das Ziel, das der Polizist vor Augen hatte, als er den Schuss abgab, vermag an dem Gesundheitszustand des Betroffenen erkennbar wenig zu ändern.

7.1.1.2 Folter zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Opfers

In der unter 3.2 (S. 9 ff.) dargestellten öffentlichen Diskussion ging es vielfach um die Frage, ob Gäggen hätte gefoltert werden dürfen, um das Leben des Jakob von Metzler zu retten.

Doch selbst Folterbefürworter wie Brugger stellen dabei einen Punkt nicht in Frage: Die Menschenwürde als das oberste Verfassungsprinzip steht noch über dem Recht auf Leben.¹⁵²

¹⁵¹ Vgl. Herdegen, Artikel 1, aaO., S. 24 ff.

¹⁵² Vgl. Brugger, Folter, aaO. S. 169.

Diese Konstruktion mag auf den ersten Blick überraschen, reizt dies doch geradezu den Widerspruch heraus, dass ein Toter über keine Menschenwürde verfügen könne und diese daher untrennbar mit dem Recht auf Leben verbunden sei.¹⁵³ Im Ergebnis würde dies heißen, dass ein Leben ohne Würde möglich ist, jedoch keine Würde ohne Leben. Das Recht auf Leben wäre damit die „Trägerin der Menschenwürde“ und deshalb zumindest als gleichwertig zu betrachten. Doch das Recht auf Menschenwürde und das Recht auf Leben sind nicht zufällig in zwei verschiedenen Artikeln geregelt, nicht zufällig ist die Menschenwürde „unantastbar“, das Recht auf Leben hingegen „auf Grund eines Gesetzes“ einschränkbar. Und nicht zufällig ist die Menschenwürde das einzige Grundrecht, das nicht einmal von einer Verfassungsänderung berührt werden darf.

In das Recht auf Leben darf hingegen gemäß Art. 2 Abs. 2 GG auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Diese Einschränkung war auch von Anfang an im Grundgesetz vorgesehen. Der Parlamentarische Rat hat also durchaus die Möglichkeit vorhergesehen, dass der Staat einen Menschen unter Umständen töten muss. Wäre dies dem Staat hingegen stets versagt, so würde das bedeuten, dass die Polizei nicht einmal dann einen Täter erschießen dürfte, wenn dieser gerade seinerseits ein Opfer töten will. Dies käme einem Freibrief gleich, der Staat wäre unfähig, seine Bürger zu schützen. Der Parlamentarische Rat hat im möglichen Entzug des Lebens daher auch nicht einen Eingriff in die Menschenwürde gesehen. Nach den Verbrechen des NS-Regimes wollten die Väter und Mütter des Grundgesetzes dem Staat vielmehr eine letzte Grenze aufweisen, die er niemals überschreiten darf. Diese letzte Grenze betrifft nicht das Leben eines Menschen, sondern den Menschen selbst. Es geht darum, wie der Staat einen Menschen behandeln darf. Ein Geiselnnehmer, der einer Geisel die Waffe an den Kopf hält und von der Polizei erschossen wird, wird nicht unwürdig behandelt. Umgekehrt kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sogar ein bereits Toter in seiner Würde verletzt werden, wenn dessen Andenken grob verunglimpft wird.¹⁵⁴

Auch Befürworter von Folter erkennen daher an, dass in die als unantastbar erklärte Menschenwürde nicht eingegriffen werden darf, um ein anderes, nachrangiges Rechtsgut wie das Lebensrecht zu schützen.

Teilweise versuchen die Folterbefürworter – um diese Wertentscheidung des Verfassungsgebers wissend – das Recht auf Leben mit Hilfe der Menschenwürdegarantie gleichsam aufzuwerten. Brugger konstruiert daher auch einen Fall, in dem er die potentiellen Opfer nicht „nur“ sterben lässt, sondern in dem sie zudem auch noch einen besonders qualvollen und da-

¹⁵³ Vgl. Wittreck, Fabian: Menschenwürde und Folterverbot, in: Die öffentliche Verwaltung, 2003, Heft 21, S. 878.

¹⁵⁴ Vgl. BVerfG-Entscheidungen, Band 30, S. 173: Danach endet die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.

mit menschenunwürdigen Tod erleiden. Nachdem er so das Lebensrecht mit Hilfe der Menschenwürde aufgewertet hat, spielt diese im weiteren Verlauf seiner Argumentation jedoch keine eigenständige Rolle mehr. Die Menschenwürde „findet sich in der gewohnten Funktion des Steigbügelhalters wieder, der dem Lebensrecht auf die gewünschte ‚Augenhöhe‘ mit der Würde des Täters verhilft.“¹⁵⁵ Doch auch Befürworter der Folter weisen auf diese argumentative Schwäche hin und lehnen einen Eingriff in die Menschenwürde ab, wenn es doch „nur“ darum geht, Menschenleben zu schützen. Der von Brugger angenommene Wertungswiderspruch stelle sich vielmehr als nichts anderes heraus, als die vom Grundgesetz vorgenommene Wertungsentscheidung, „dass der darin konstituierte Staat um seiner Selbstachtung willen die Menschenwürde niemals antasten darf, auch nicht unter Berufung auf ein noch so hochrangiges Ziel wie das Leben (vieler) Unschuldiger.“¹⁵⁶

7.1.1.3 Folter zum Schutz der Menschenwürde des Opfers

Anders sieht es hingegen aus, wenn nicht Menschenwürde gegen Lebensrecht, sondern Menschenwürde gegen Menschenwürde steht. Die Folterbefürworter weisen darauf hin, dass Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur eine Achtungs-, sondern auch eine Schutzpflicht beinhaltet („*Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt*“). Achtungs- und Schutzpflicht stehen, den Folterbefürwortern zur Folge, gleichberechtigt nebeneinander.¹⁵⁷

Der Staat stehe demnach vor der Wahl: Entweder er achtet die Menschenwürde des Täters und foltert diesen nicht, mit der Folge, dass der Staat die Menschenwürde der Opfer nicht schützen kann. Oder aber der Staat schützt die Menschenwürde der Opfer, indem er den Täter foltert und damit dessen Menschenwürde missachtet. Bei einem solchen Konflikt, so die Folterbefürworter, müsse sich der Staat auf die Seite der Opfer stellen.

Diese Argumentation überzeugt aus mehreren Gründen nicht.

Erstens ist es unlogisch, Achtungs- und Schutzpflicht gleichberechtigt nebeneinander zu stellen. Diese Sichtweise ist bereits entstehungsgeschichtlich betrachtet nicht überzeugend. Denn Grundrechte sind in erster Linie *Abwehrrechte*. Sie sollen den Einzelnen vor dem Staat schützen.¹⁵⁸ Dies gilt umso mehr für die Menschenwürdegarantie, die der NS-Staat zuvor in ungeheurem Ausmaß missachtet hat. Als größte Gefahr für die Menschenwürde wurden 1949 daher auch nicht einzelne Menschen betrachtet, die durch kriminelles Verhalten die Würde Anderer verletzen, sondern der Staat, der dies mit den ihm eigenen Machtmitteln systematisch

¹⁵⁵ Wittreck, Menschenwürde, aaO., S. 878.

¹⁵⁶ Vgl. etwa Wittreck, Menschenwürde, aaO., S. 878 f.

¹⁵⁷ Vgl. Wittreck, Menschenwürde, aaO., S. 880.; Vgl. Brugger, Folter, aaO., S. 169.

¹⁵⁸ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, aaO., S. 17.

und in großem Umfang tun kann. Dieser staatlichen Übermacht sollte Art. 1 GG eine letzte Grenze aufzeigen.

Zudem kann die Menschenwürde nur in ihrer Funktion als Abwehrrecht tatsächlich unange- tastet bleiben. Denn es ist ersichtlich, dass der Staat die Menschenwürde nicht immer und unter allen Umständen schützen kann. Dazu müsste er jedes Verbrechen verhindern können, das in die Menschenwürde eingreift. Dies ist natürlich unmöglich, wäre seine Schutzpflicht absolut, so würde der Staat diese laufend brechen müssen. Während der Staat den Schutz der Menschenwürde nicht immer garantieren kann, ist es ihm hingegen sehr wohl möglich, diese stets zu achten. Auf eine Formel gebracht heißt dies: Der Staat muss die Menschenwürde immer achten und sie darüber hinaus so weit schützen, wie es ihm möglich ist.

Dem Staat ist es damit verwehrt, die Menschenwürde eines Menschen zu missachten, um die eines anderen zu schützen.

Doch selbst unter der Annahme, dass dies zulässig wäre, überzeugt zweitens auch das gesam- te Konzept nicht, Menschenwürde gegen Menschenwürde abzuwägen.

Wie gerade dargestellt, sind sich auch die Folterbefürworter darin einig, dass die Menschen- würde nicht gegen nachrangige Rechtsgüter wie das Lebensrecht abgewogen werden darf, sondern ausschließlich gegen die Würde eines anderen Menschen. Damit aber steht und fällt die Zulässigkeit von Folter mit der Frage, ob das potentielle Opfer in seiner Menschenwürde bedroht ist oder nicht. Nun wurde bereits unter 6.2.3 (S. 31) dargestellt, dass der Schutzbe- reich der Menschenwürde außerordentlich schwer zu bestimmen ist. Die „Menschenwürde gegen Menschenwürde“ – Theorie offenbart ihre Schwächen in der praktischen Anwendung: Zum einen müssten nun Polizisten einschätzen, ob im jeweiligen Fall eine Person in ihrer Menschenwürde gefährdet ist oder nicht. Eine Einschätzung also, die selbst dem Bundesver- fassungsgericht schwer fällt, obwohl sich dieses regelmäßig mit derartigen Fragen beschäftigt und dass sich für seine Entscheidungen zudem beliebig viel Zeit nehmen kann. Und selbst wenn man die Entscheidung darüber, ähnlich wie bei Hausdurchsuchungen oder Abhöraktio- nen, einem Gericht überantworten würde, wäre damit lediglich die juristische Qualifikation sichergestellt. Auch einem Gericht aber sind nicht zwangsläufig alle Fakten bekannt: Im Falle des Entführungsoffer beispielsweise mag es zwar sicher sein, dass dieses seiner Freiheit be- raubt ist, doch ob es auch menschenunwürdig behandelt wird, kann gänzlich unbekannt sein. In 7.1.1.2 (S. 50) wurde kritisiert, dass die Menschenwürde nur die Funktion eines Steigbü- gelhalters erfüllt, um andere Rechtsgüter auf „Augenhöhe“ mit der Würde des Täters zu he- ben. In der praktischen Anwendung zeigt sich daher die Schwäche dieser Argumentation in ihrer ganzen Schärfe: Ohne das eindeutige Wissen darüber, wie a) das Opfer behandelt wird und b) wie dies zu bewerten ist, bleibt Folter auch unter Verwendung der von den Folterbe- fürwortern vorgebrachten Kriterien verboten.

Und schließlich: Selbst wenn alle Fakten bekannt sind, wird das Ergebnis oftmals unbefriedigend ausfallen. Wie dargestellt hat Brugger seinen Fall nicht umsonst so konstruiert, dass die potentiellen Bombenopfer einen menschenunwürdigen Tod erleiden müssen. Doch was, wenn feststeht, dass diese „nur“ in ihrem Leben bedroht sind? Angenommen das Gift der chemischen Bombe würde die potentiellen Opfer sofort töten, so würde dies, der Logik der Folterbefürworter folgend, bedeuten: Die Polizei darf foltern, wenn ein einzelnes Entführungsoffer menschenunwürdig behandelt wird. Werden hingegen tausende oder zehntausende von Menschen durch eine sofort tödlich wirkende Bombe bedroht, so dürfte die Polizei keine Folter anwenden. Liefe es nicht seiner eigenen Argumentation zuwider, so würde Brugger in dieser Ungleichbehandlung sicherlich ebenfalls eine „Wertungslücke“ ausmachen.

7.1.1.4 Weitere verfassungsrechtliche Bewertung

Unabhängig von Art. 1 Abs. 1 wird Folter auch durch Art. 104 Abs. 1 GG ausgeschlossen („*Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden*“). Brugger versucht, diese Vorschrift zu umgehen. Wie in 6.3.2.2 (S. 38) dargestellt, interpretiert er dazu den Artikel in der Weise, dass er vor allem hilflose Personen schützen solle. Jemand, der beispielsweise eine Bombe versteckt und damit die Exekutive gleichsam in der Hand habe, sei dem Staat jedoch nicht hilflos ausgeliefert. Darum müsse Art. 104 „teleologisch reduziert“ werden, so dass er lediglich hilflose Personen schütze.

Wie in 6.3.1.1 (S. 33) dargestellt, steht Art. 104 jedoch unter keinem Gesetzesvorbehalt, sondern gilt absolut. Dem Staat soll es stets verboten sein, eine Person, die er mit Hilfe seiner staatlichen Macht ihrer Freiheit beraubt hat, zu misshandeln. Die Frage, wen Art. 104 Abs. 1 schützt, ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut: jede „festgehaltene Person“. Dabei handelt es sich um ein einfaches formales Merkmal, das jeder Polizeibeamte leicht erkennen kann. Brugger hingegen möchte die Frage des Schutzes materiell mit der „Qualität“ des Festgenommenen beantworten, nämlich ob dieser hilflos ist oder nicht. Woran diese Hilflosigkeit im Einzelfall zu erkennen ist und wie hier eine schlüssige Grenze gezogen werden soll, erklärt Brugger nicht. Möchte die Polizei eine wichtige Information aus einem Festgenommenen „herausholen“, so wird die Frage, ob dieser hilflos sei, kaum objektiv entschieden werden können. Selbst ein Gericht dürfte sich damit ausgesprochen schwer tun. Aus dem absoluten Verbot des Art. 104 würde eine weiche und weitgehend nutzlose Bestimmung werden.

Art. 104 Abs. 1 verbietet die Folter eines Gefangenen, der Wortlaut ist eindeutig. Dieser kann auch mit Hilfe von juristischen Fachausdrücken wie der „teleologischen Reduktion“ ausgehelt werden.

Auch die Frage, wie klar die Schuld des Verdächtigen ist, um Folteranwendung zulässig zu machen, wird nicht beantwortet. Im Rechtsstaat ist ein Verdächtiger so lange unschuldig, bis er rechtskräftig von einem Gericht verurteilt wurde. Die gesamte Argumentation baut jedoch auf dem Gedanken auf, dass der Staat sich auf die Seite der Opfer und des Rechts, nicht auf die des Täters und des Unrechts stellen soll. Zu dem Zeitpunkt der Folterung aber ist der Verdächtige noch nicht verurteilt und also – rechtlich betrachtet – unschuldig. Wie also kann sich der Staat gegen den Täter stellen, wenn der Täter noch nicht bestimmt ist?

7.1.2 Einfach- und völkerrechtliche Bewertung

Das dargestellte Brugger'sche Argumentationsmuster wiederholt sich sowohl bei der einfachrechtlichen wie auch der völkerrechtlichen Bewertung. Brugger erkennt zwar an, dass das Polizeirecht Folter zur Erzwungung einer Aussage eindeutig verbietet (s. 6.3.2.3, S. 39), erklärt dann jedoch, warum dieses Verbot nicht einschlägig ist. Dazu greift er auf allgemeine Polizeirechtsprinzipien und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zurück. Wenn das Polizeirecht die gezielte Tötung eines Geißelnehmers zulasse, so müsse es doch auch zulässig sein, diesen – gewissermaßen als milderes Mittel – zu foltern. Brugger ignoriert dabei, dass das Recht einen Eingriff in das Lebensrecht gerade für zulässig erklärt, in die Menschenwürde hingegen nicht. An dem eindeutigen polizeirechtlichen Wortlaut („*Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen*“) ändert daher auch Bruggers erneute teleologische Reduktion nichts.

Auch den völkerrechtlichen Folterverboten erteilt Brugger eine teleologische Absage (s. 6.3.2.4, S. 40). Dazu verweist er zunächst darauf, dass sich das Folterverbot in erster Linie an autoritäre und totalitäre Staaten richte, die gewissermaßen „traditionell“ foltern. Diese Argumentation kann bestenfalls als dialektisch bezeichnet werden: Länder müssten sich selbst als autoritäre und totalitäre Unrechtsstaaten begreifen, um von dem Folterverbot erfasst zu werden. Dieses Selbstverständnis dürfte kaum ein Staat haben, am wenigsten wohl diejenigen, auf die es am meisten zuträfe. Umgekehrt wäre es Ländern, die sich selbst keinen traditionellen Hang zu Folter bescheinigen, wiederum gestattet unter bestimmten Voraussetzungen zu foltern. Wie dabei noch irgendeine Form der Grenzziehung möglich sein soll, bleibt unbeantwortet.

7.1.3 Zusammenfassung

Die verfassungsrechtliche Diskussion konnte erkennbar nicht in wenigen Worten geführt werden. Letztlich ergibt sich das Folterverbot daraus, dass der unantastbaren Menschenwürde ein höherer Schutz zukommt als dem Menschenleben. Dieser Vorrang ist – ebenso wie das Konzept der Menschenwürde als Ganzes – nicht unbedingt auf den ersten Blick einsichtig und kann leicht als ein akademisches, realitätsfernes Gedankenwerk erscheinen. Tatsächlich dürfte die Menschenwürde das abstrakteste aller Grundrechte sein. Problematisch wird dies jedoch erst, wenn versucht wird, den komplexen Begriff der Menschenwürde „alltagsfest“ zu machen und auf dieser Grundlage entscheiden zu wollen, ob Folter im Einzelfall zulässig ist oder nicht. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde versagt es dem Staat bereits theoretisch zu foltern, die gedachte Anwendung auf die Praxis zeigt, dass jeder Versuch, die Folteranwendung rechtlich zu regeln, scheitert. Folter ist keiner rechtlichen Regelung zugänglich. An Folter, so scheint es, perlt alles Recht ab.

Klarer liegt der Fall hingegen, wenn jenseits von Art. 1 GG speziellere Rechtsnormen betrachtet werden. Ähnlich wie im Polizeirecht ignoriert Brugger auch die klaren völkerrechtlichen Verbote und möchte stattdessen die Artikel, die im äußersten Fall eine Tötung erlauben, auch auf die Folter anwenden.

Wie es das *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* (CAT) zeigen, lassen insbesondere die völkerrechtlichen Bestimmungen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Zusätzlich zu der umfassenden Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Folter auf allen Ebenen zu verhindern, bestimmt Art. 2 Abs. 2 CAT:

„Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.“

Klarer kann eine Norm kaum sein. Genauso wie die übrigen Folterbefürworter übergeht Brugger dies. Er verwendet seine „teleologische Reduktion“ wie eine Art Zauberstab: Jede Norm, die er damit bearbeitet – und sei sie auch noch so eindeutig – hat danach genau den Inhalt, den Brugger sich wünscht. Damit jedoch hat er die Grenze juristischer Auslegung schon lange überschritten. Wäre Bruggers Methode zulässig, so hätte der Gesetzgeber überhaupt keine Möglichkeit mehr, absolute Verbote zu setzen, weil diese stets „teleologisch reduziert“ werden könnten. Bruggers Vorgehen erscheint damit wie das eines allmächtigen

Normgebers, der jede missliebige Norm, vom einfachen Gesetz über Verfassungsrecht bis hin zu Völkerrecht, einfach hinwegfegen kann. Dies ist jedoch kein Recht, sondern Beliebigkeit. Und Beliebigkeit ist das genaue Gegenteil von Rechtsstaatlichkeit.

7.2 Politikwissenschaftliche Bewertung

Folter ist in weiten Teilen eine Frage des Rechts: Die Rechtswissenschaft muss sich sehr konkret mit Folter beschäftigen. Denn Folter war über viele Jahrhunderte hinweg ein Mittel im Strafprozess. Gesetze bestimmen, ob Folter zulässig sein soll oder nicht, ob sie strafbar ist oder nicht. Doch ebenso wie es kaum möglich sein dürfte, sich ein vollständiges Bild zum Thema „Folter“ zu machen, ohne dabei das Recht zu betrachten, wäre es auch ein Fehler, sich darauf zu beschränken. Denn auch wenn Rechtsnormen Folter verbieten, – seien es auch viele, seien sie auch hochrangig und seien sie auch eindeutig – so darf sich dennoch die Antwort nicht in einer rein juristisch begründeten Ablehnung erschöpfen. Denn auch unabhängig von dem speziellen Fall „Folter“ ist Recht darauf angewiesen, dass es von der Gesellschaft akzeptiert wird.¹⁵⁹ Im günstigsten Fall besteht das Recht dabei den „Stammtisch-Test“. Wenigstens aber muss es von den Teilen der Gesellschaft mitgetragen werden, die durch ihre Tätigkeit, sei es als Wissenschaftler oder Journalist, maßgeblich die politische Meinung mitprägen.¹⁶⁰ Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich früher oder später eine politische Gruppe des Themas annimmt und versucht der „Nachfrage“ ein entsprechendes „Angebot“ gegenüberzustellen. Je nach dem welche Mehrheiten sich dann bilden, können diese das Recht auch ändern. Dieselbe Frage wie zuvor würde dann juristisch gegenteilig beantwortet werden. Bestehendes Recht ist daher im Wesentlichen das Ergebnis von bisheriger Politik. Dementsprechend kann die juristische auch nicht die politische Antwort ersetzen, sondern spiegelt wider, wie die Frage in der Vergangenheit politisch beantwortet wurde.

Die Politikwissenschaft kann aus dieser Sicht zweierlei leisten: Einerseits kann sie überprüfen, ob Recht politiktheoretisch *begründbar* ist. Andererseits kann sie überlegen, inwieweit Recht politisch *vermittelbar* ist.

¹⁵⁹ So sieht es auch ein Jurist selbst, s. dazu Hecker, Folterverbot BRD, aaO., S. 218: „Beim bloßen Beharren auf dem absoluten Folterverbot ohne eingehende und überzeugende Argumentation unter Berücksichtigung aktueller Entwicklung gerät das Folterverbot in die Gefahr, zum bloßen überkommenen Prinzip ohne ausreichende gesellschaftliche Zustimmung zu verkommen.“

¹⁶⁰ Was es für die demokratische Legitimation bedeutet, wenn wichtige Entscheidungen nicht vom ganzen Volk, sondern nur von einem zwar bedeutsamen, aber zahlenmäßig kleinen Teil der Bevölkerung mitgetragen werden muss, ist eine weitere Frage, die jedoch in diesem Rahmen nicht erörtert werden kann.

7.2.1 Begründbarkeit von Recht

Diversen Mindermeinungen zum Trotz geht die „herrschende“ juristische Meinung davon aus, dass staatliche Folter nicht zulässig ist. Anders sieht es hingegen bei der Frage der Strafbarkeit aus. Hier wird die Argumentation schwammig, da mehrheitlich das Recht auf Notwehr bzw. Nothilfe auch dem Staat zugestanden wird (siehe 6.4.3, S. 47). Folter durch Polizisten wäre damit unter Umständen strafrechtlich zu rechtfertigen, was wiederum einer „Quasi-Ermächtigung“ entspräche. Wie bereits dargestellt, gewinnt damit die Frage der Strafbarkeit erheblich an Bedeutung. Nachfolgend soll daher das Konzept der Notwehr bzw. Nothilfe politiktheoretisch hinterfragt werden.

7.2.1.1 Naturzustand und Gesellschaftsvertrag

Angefangen mit Hobbes haben die Anhänger des *Gesellschaftsvertrages* stets darauf hingewiesen, dass nur die Überwindung des *Naturzustandes* dazu führen kann, größtmögliche Freiheit für Alle zu erreichen.¹⁶¹ Dabei müssen Gesellschaftsvertrag wie auch Naturzustand als rein theoretische Gebilde gesehen werden. Wahrscheinlich hat weder jemals ein Naturzustand existiert, in dem Menschen ohne irgendeine Form von Regeln miteinander lebten, noch handelt es sich beim Gesellschaftsvertrag um einen von allen Beteiligten auch tatsächlich zu unterschreibenden Vertrag. Mit beiden Gebilden wollte Hobbes lediglich sein Konstrukt verdeutlichen.

Im Naturzustand sind die Menschen frei von jeder Form von Regeln. Nichts ist erlaubt, nichts ist verboten. Eine Ansammlung solcher in diesem Sinne freier Menschen würde jedoch laufend zu gewalttätigen Konflikten führen. Denn ein Angriff, selbst wenn er nur auf einem Missverständnis beruht, würde möglicherweise mit einem Gegenangriff vergolten werden und eine Gewaltspirale in Gang setzen. Dabei würde es sich sowohl um kleine Konflikte handeln, also Nachbar gegen Nachbar, wie auch um große in Form von Kriegen, also Streitmacht gegen Streitmacht. Zwar stünde es jedem frei, den anderen zu töten, zugleich müsste aber jeder ständig um sein eigenes Leben fürchten.¹⁶² Damit ist diese größtmögliche Freiheit rein theoretisch zu sehen, denn natürlich ist der Zwang, laufend um das eigene Leben kämpfen zu müssen, nach heutigem Verständnis kein Zeichen von Freiheit, sondern gerade eine massive Einschränkung derselben. Anders ausgedrückt: Wenn alle frei handeln, handelt niemand frei, weil ein Jeder durch die Anderen ständig zum Handeln gezwungen werden kann. Einen Eindruck davon, wie dies in der Realität aussehen kann, vermittelt die noch heute in Teilen Süd-

¹⁶¹ Vgl. Druwe, Politische Theorie, aaO., S. 127 ff., 140 ff., 156 ff.

¹⁶² Vgl. Hobbes, Thomas: Leviathan, Verlag Felix Meiner, Hamburg 1996, S. 102 ff.

europas praktizierte Blutrache. Allein in Albanien, so schätzt das albanische Sozialministerium, können etwa tausend Kinder zum Teil jahrelang das Haus nicht verlassen, weil ihnen nach dem Leben getrachtet wird.¹⁶³

Hobbes sieht die Lösung in einem Gesellschaftsvertrag, den die Menschen miteinander abschließen und in dem jeder erklärt, dass er auf einen Teil seiner Freiheit verzichtet, insbesondere auf das Recht zu töten. Die Menschen treten diese Rechte zugunsten einer höheren Instanz, eines allmächtigen Herrschers ab – dem *Leviathan*. Dieser sorgt dafür, dass der Vertrag eingehalten wird, so dass niemand mehr um sein Leben und seine anderen Rechte fürchten muss.¹⁶⁴ Auch der demokratische Rechtsstaat vereinbart als moderner Leviathan mit den Bürgern einen Tauschhandel: Ich nehme dir die Möglichkeit weg, Gewalt anzuwenden und erhalte das Gewaltmonopol. Im Gegenzug dafür beschütze ich dich sogar effektiver, als du es selbst könntest. Du verlierst daher nichts, gewinnst aber Frieden und Sicherheit.

Der Umkehrschluss daraus jedoch lautet: Kann der Staat diese Sicherheit nicht mehr garantieren, wird der Einzelne also nicht mehr durch ihn geschützt, so gilt auch der Gesellschaftsvertrag nicht mehr. Dann lebt der Naturzustand wieder auf, der Einzelne darf seine Rechte wieder selbst mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen.¹⁶⁵ Das Notwehr- bzw. Nothilferecht (siehe 6.4.2.1, S. 44) ist nichts anderes als der Versuch, diese „zeitweise Aussetzung“ des Gesellschaftsvertrages zu regeln: Im Moment der Notwehr ist der Staat nicht zur Stelle, er ist nicht in der Lage, seine im Gesellschaftsvertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Für den Einzelnen tritt das Gewaltmonopol in diesem Moment außer Kraft, im äußersten Fall darf er den Angreifer sogar töten. Da das Notwehrrecht die Abwesenheit des Staates regelt, ist es diesem vorgelagert. Der Staat kann dieses Recht nicht entziehen oder *begründen*, sondern es lediglich *bestätigen* und ausgestalten. Dabei hat der heutige Staat nicht nur die Aufgabe übernommen, die höchsten Rechtsgüter des Einzelnen zu schützen, sondern alle. Daher ist es auch nur folgerichtig, wenn der Einzelne in Notwehr nicht nur seine Gesundheit oder sein Leben verteidigen darf, sondern grundsätzlich alle seine Rechte und dies mit jedem erforderlichen Mittel. Ebenso logisch ist es, dass er anders als beim entschuldigenden Notstand (siehe 6.4.2.3, S. 46) nicht nur schuldlos, sondern auch rechtmäßig handelt, denn er handelt an Stelle des eigentlich zuständigen Staates.

¹⁶³ Vgl. SZ v. 04.12.04, S. 3.

¹⁶⁴ Vgl. Druwe, Politische Theorie, aaO, S. 130.

¹⁶⁵ Vgl. Druwe, Politische Theorie, aaO., S. 131; Fahl, Staat foltern, aaO., S. 189.

7.2.1.2 Staatliche Nothilfe?

Wie bereits erwähnt, geht die herrschende juristische Meinung davon aus, dass sich auch der Staat auf Notwehr und insbesondere auf Nothilfe berufen kann. Gerade wurde jedoch erläutert, dass das Notwehrrecht lediglich der kurzzeitig wiederauflebende Naturzustand ist. Der einzelne darf sich in diesem Moment wieder selbst verteidigen, weil der Staat den Gesellschaftsvertrag nicht einhalten kann. Für den Staat kann es jedoch keinen Naturzustand geben, denn er selbst ist es ja gerade, der diesen gewöhnlich verdrängt. Naturzustand und Leviathan, Notwehr und Staat sind zwei einander ausschließende Gegensätze. Darum kann sich der Staat, um eingreifen zu dürfen, auch nicht auf eine Norm berufen, die gerade sein Nicht-Eingreifen regelt.

Die Tatsache, dass vielfach dennoch dem Staat ein Notwehrrecht zugestanden wird, scheint auch eher der Not zu entspringen: Bei der Ausgestaltung des Polizeirechts wurde es versäumt, für bestimmte Maßnahmen entsprechende Ermächtigungsnormen einzubauen. Daher ist beispielsweise in vielen Bundesländern der „finale Todesschuss“ polizeirechtlich gesehen unzulässig. Auch in Hessen durfte auf Menschen bislang nur geschossen werden, um diese „angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.“¹⁶⁶ Da es jedoch für unvereinbar mit der Schutzpflicht des Staates gehalten wird, eine Geisel einfach ihrem Schicksal zu überlassen, wird mangels einer Ermächtigung auf das Notwehrrecht zurückgegriffen.¹⁶⁷ Ehrlicher wäre hingegen die Aussage: „Wir haben keine Eingriffsermächtigung, tun es aber trotzdem, weil alles andere unerträglich wäre.“ Eine solche Aussage wäre jedoch juristisch nicht haltbar, denn sie widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip. Also wurde händeringend nach einer Möglichkeit gesucht, den Todesschuss dennoch zu legitimieren. Das Notwehrrecht bot diese Möglichkeit. Ihre juristische Verkleidung ändert jedoch nichts daran, dass eine solche Konstruktion politiktheoretisch nicht begründbar ist, denn sie läuft dem Sinn des Notwehrrechts entgegen.

Gerade aus Sicht der Folterbefürworter ist das Notwehrrecht jedoch mehr als nur eine Art Lückenfüller, vielmehr bringt dessen Anwendung einen zusätzlichen „Vorteil“ mit sich: Der Staat verfügt so nicht nur über die notwendige Ermächtigungsgrundlage, er kann sich zugleich die Besonderheiten des Notwehrrechts zunutze machen. Eine dieser Besonderheiten liegt darin, dass das verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprinzip, welches ansonsten das gesamte Recht durchdringt, hier nicht angewendet werden muss. Dies erklärt sich mit dem Ausnahmecharakter des Notwehrrechts: Normale rechtstaatliche Grundsätze wie die Verhältnismäßigkeit gelten hier nicht, weil der Staat abwesend ist und der einzelne nicht über

¹⁶⁶ § 60 Abs. 2 HSOG alt. Das HSOG wurde aktuell im Dezember 2004 geändert, nun ist auch in Hessen der Todesschuss polizeirechtlich zulässig.

¹⁶⁷ Vgl. Lenckner, § 32, aaO., S. 542 f.; vgl. Jerouschek/Kölbel, Folter Staats wegen, aaO., S. 619 f.; vgl. Fahl, Staat foltern, aaO., S. 185.; vgl. Hecker, Folterverbot BRD, aaO., S. 215.

dessen fein abstufbaren Machtmittel verfügt. Der Versuch, mit Hilfe des Notwehrrechts staatliche Folter zu legitimieren, überspannt den Bogen daher vollends: Der Staat macht sich so nämlich gerade die Tatsache, dass das Notwehrrecht nicht auf ihn anwendbar ist zunutze, um besonders scharf vorgehen zu dürfen in einer Weise, die ihm das normale Recht versagt.

7.2.1.3 Private Folter

Wie unter 6.4.3 (S. 47) dargestellt, wird vielfach die Ansicht vertreten, dass jedenfalls private Folter vom Notwehrrecht gedeckt sei. Damit wäre staatliche Folter rechtswidrig, private hingegen rechtmäßig. Fahl stellt deshalb unbefriedigt fest, das Entführungsoffer müsse inständig hoffen, dass der Entführer nicht von der Polizei gefasst wird, sondern irgendwelchen Privatpersonen in die Hände fällt. Fahl stellt sogar die These auf, dass die gewaltsame „Befreiung“ des Entführers aus den Händen der Polizei rechtmäßig sein müsse, weil dieser aufgrund der bestehenden Gesetze die Hände gebunden sei.¹⁶⁸

Bereits rein juristisch gedacht ist dies unlogisch: Folter ist eine Verletzung der Menschenwürde. Der Staat ist gemäß Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet, die Menschenwürde nicht nur selbst zu achten, sondern muss sie auch vor der Verletzung durch Dritte schützen. Da die Menschenwürde unantastbar ist, muss er dies unter allen Umständen tun. Der Staat schützt die Unantastbarkeit der Menschenwürde jedoch nicht, wenn er eine Verletzung derselben unter bestimmten Umständen ausdrücklich für rechtmäßig erklärt. Das geschieht, wenn Folter im Rahmen von Nothilfe möglich wäre, denn dann wäre sie gemäß § 32 StGB nicht rechtswidrig. Art. 1 Abs. 1 GG versagt es dem Staat also, eine menschenunwürdige Behandlung für rechtmäßig zu erklären und zwar auch dann, wenn dies durch Private geschieht.

Bestenfalls kann private Folter mit entschuldigendem Notstand *entschuldigt* werden, welcher bereits oben erläutert wurde (siehe 6.4.2.3, S. 46). Folter wäre dann in jedem Fall rechtswidrig. Foltert allerdings der verzweifelte Familienvater, dessen Tochter entführt wurde, einen mutmaßlichen Mitwisser, so würde er dann möglicherweise für sein rechtswidriges Handeln nicht bestraft. Der Staat würde dessen Handlung nicht billigen, sich aber auch kein Urteil erlauben.

Folter im Rahmen des entschuldigenden Notstandes ist also erstens immer rechtswidrig und dem Staat damit stets versagt. Zweitens würden die Folterer nur dann unter Umständen nicht bestraft, wenn sie Angehörige des Entführungsoffers sind. Und drittens darf es der Staat nicht hinnehmen, wenn jemand versucht, sich des Entführers zu bemächtigen, um ihn privat zu foltern.

¹⁶⁸ Vgl Fahl, Staat foltern, aaO., S. 189.

Dem Verbot der privaten Folter könnten allerdings die gerade unter 7.2.1.1 (S. 58) vorgebrachten Argumente entgegengehalten werden: Der Staat darf das Notwehrrecht nicht entziehen, weil es als Naturrecht dem Staat vorgelagert ist. Doch zum Einen entzieht der Staat mit dem Folterverbot das Notwehrrecht nicht, sondern gestaltet es lediglich aus. Aus dem Recht auf Notwehr ergibt sich nämlich nicht zwangsläufig auch ein Recht auf Folter. Denn das Notwehrrecht entlässt den Einzelnen unter gewissen Umständen zwar aus dem Gesellschaftsvertrag, nicht aber aus der Zivilisation. Zum Anderen ist nicht nur die Notwehr, sondern auch die Menschenwürde dem Staat vorgelagert. Es wird davon ausgegangen, dass der Mensch um seiner selbst willen bereits Menschenwürde besitzt und der Staat sie ihm nicht erst zusprechen muss. Insoweit wäre es verfehlt anzunehmen, dass der Staat jede Form der Notwehr zulassen muss bzw. darf. Jedenfalls kann ihm nicht die Legitimation abgesprochen werden, das Notwehrrecht menschenwürdig auszugestalten.

Zusammengefasst: Staatliche wie auch private Folter kann nicht mit dem Notwehrrecht begründet werden. Folter ist stets rechtswidrig. In Ausnahmesituationen, nämlich wenn eine Person aus großer Angst um einen Angehörigen handelt, kann es jedoch sein, dass sich der Staat kein Urteil erlaubt und der Rechtsbrecher deshalb nicht bestraft wird.

7.2.2 Vermittelbarkeit von Recht

Aus dem Bisherigen ergibt sich, dass private wie staatliche Folter unzulässig und rechtswidrig ist, staatliche Folter zudem auch immer strafbar.

Die Frage ist jedoch, ob diese Tatsache auch „dem einfachen Mann“ vermittelbar ist. Sätze wie „der arme Bub muss doch nicht sterben, nur weil der Verbrecher nicht angerührt werden darf“ sind ebenfalls Ausdruck eines ausgeprägten Gerechtigkeitsempfinden. An einer solchen gefühlsmäßigen Einschätzung prallen alle rechtlichen Argumente ab, sie werden als akademisch, abgehoben und gefühlskalt empfunden – eben als ungerecht. Es wäre vermessen, diese Einschätzung einfach als „falsch“ abzutun. Außerdem sieht dies nicht nur der sogenannte einfache Mann so, von dem sich die Geisteswissenschaft gerne mittels komplizierter und abstrakter Sprache abhebt. Auch Teile der vielzitierten Elite befürworten Folter unter bestimmten Umständen. Der einzige Unterschied zwischen unteren Schichten und Elite scheint oftmals darin zu bestehen, dass erstere ihr Gerechtigkeitsempfinden frei von Floskeln und gerade her-

aus artikulieren, während letztere es verstehen, die gleiche Empfindung in wohlklingendes Wissenschaftsvokabular zu kleiden.¹⁶⁹

Anders als die juristische darf die politikwissenschaftliche Sichtweise die Diskussion nicht mit dem Verweis auf die klare Rechtslage beenden, sondern muss die Frage beantworten, ob das absolute Folterverbot auch vermittelbar ist. Dazu muss sie sich jenseits des Rechts mit bestimmten Behauptungen und Argumenten beschäftigen, die für die Anwendung von Folter sprechen.

7.2.2.1 Folter als notwendiges Mittel?

Wenn es als sicher gilt, „daß ein bestimmter Kreis von Personen über moderne Massenvernichtungsmittel verfügt und entschlossen ist, diese Mittel innerhalb kürzester Frist zu verbrecherischen Zwecken einzusetzen, und angenommen, dieses Vorhaben könnte nur vereitelt werden, wenn es gelingt, rechtzeitig den Aufenthaltsort dieser Personen zu erfahren, so kann es sittlich geboten sein, diese Informationen von einem Mitglied des betreffenden Personenkreises auch durch Folter zu erzwingen, sofern dies wirklich die einzige Möglichkeit wäre, ein namenloses Verbrechen zu verhindern.“¹⁷⁰

Dieses Szenario ist mehr als ein Vierteljahrhundert alt. Entworfen hat es 1976 der damalige niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht in seinem Buch „Der Staat“.

Gerne wird darauf hingewiesen, dass die Welt vor neuen Herausforderungen stünde. Nach dem 11. September 2001 müsse man sich neu orientieren und bisherige Maßstäbe verschieben. Im Kern läuft dies auf die Aussage hinaus, dass man in früheren, besseren Zeiten zwar ohne Folter auskam, nun aber, wo es ernst wird, nicht mehr darauf verzichten kann.

Doch steht die Welt tatsächlich vor neuen Herausforderungen und muss deshalb notfalls auch Folter anwenden? Diese Frage kann in zweifacher Hinsicht beantwortet werden.

Erstens in Bezug auf die neuen Herausforderungen: Obwohl der New Yorker Terroranschlag in Bezug auf die Zahl der Opfer, die Höhe des materiellen Schadens und seine Symbolkraft herausragt, war er dennoch kein einmaliges Ereignis. Terrorismus gab es schon immer und gerade die Terrorismusgefahr auf dem Gebiet der Bundesrepublik war bis in die 90er Jahre hinein wohl kaum niedriger: Die „Rote Armee Fraktion“ steckte Kaufhäuser in Brand, überfiel reihenweise Banken und verübte Bombenanschläge auf Zeitungen, US-Stützpunkte und

¹⁶⁹ Vgl. dazu beispielsweise die unter 6.3.2 (S. 36) dargestellte Argumentation von Brugger, der zunächst feststellt, dass das geltende Recht eigentlich Folter verbietet. Er verspürt dabei jedoch ein „Unbehagen“, überprüft deshalb das Recht noch einmal auf eine „Wertungslücke“ hin und kommt mittels „teleologischer Reduktion“ dann zu einem anderen Ergebnis.

¹⁷⁰ Albrecht, Ernst: Der Staat – Idee und Wirklichkeit . Grundzüge einer Staatsphilosophie, Stuttgart 1976, S. 174.

andere mißliebige Einrichtungen. Die RAF entführte und ermordete Manager, Politiker, Richter, Soldaten. Die Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ zeigt, dass auch Flugzeugentführungen keine neue Erscheinung sind, ebenso wenig die Tatsache, dass die Entführer auch dazu bereit sind, sich selbst zu opfern.¹⁷¹ Und nicht nur die RAF verübte in Deutschland Terroranschläge: 1972 wurde während der Sommerolympiade das olympische Dorf in München von palästinensischen Terroristen überfallen und israelische Sportler als Geiseln genommen. Alle elf Sportler, ein Polizist und fünf der acht Terroristen starben.¹⁷² 1986 explodierte in der Berliner Diskothek „La Belle“, die von vielen US-Amerikanern besucht wurde, ein mit Eisenteilen gespickter Sprengsatz. Drei Menschen starben, über zweihundert wurden zum Teil schwer verletzt. Laut Urteil des Berliner Landgerichts hatten Mitarbeiter des libyschen Geheimdienstes die Tat geplant.¹⁷³

Terror in Deutschland ist somit nichts neues, ebenso wenig die damit verbundenen Horrorszenerarien und die Diskussion über Folter. Ernst Albrecht widerrief damals nach heftiger Kritik seine Folterthese wegen der Gefahr von „Missdeutung“ und „Missbrauch“.¹⁷⁴ Wohlgemerkt: Die einhellige Kritik erntete Albrecht im Jahre 1976, also in der Hochzeit des RAF-Terrors. Dies passt nicht zu der Einschätzung, die derzeitige Diskussion würde unter dem Eindruck einer nie dagewesenen Terrorgefahr und unter Zuhilfenahme völlig neuer Bedrohungsszenarien geführt werden. Vielmehr ist schon seit langem klar, dass Situationen denkbar sind, in denen Folter hilfreich und möglicherweise auch das einzige erfolgversprechende Mittel sein könnte. Ihr Einsatz wurde aber dennoch abgelehnt.

Die eingangs gestellte Frage beinhaltet noch eine zweite Perspektive: Die Frage lautete nicht nur, ob die Welt vor neuen Herausforderungen steht, sondern auch, ob *deshalb* Folter angewendet werden muss. Im Frankfurter Entführungsfall ging es jedoch nicht um Terrorismus und noch nicht einmal um sogenannte organisierte Kriminalität. Ein Verbrechen wie in Frankfurt könnte ebenso in jeder anderen Zeit und an jedem anderen Ort stattfinden. Jenseits der jedem derartigen Verbrechen ganz eigenen Tragik handelte es sich also um keinen ungewöhnlichen Fall.

Wenn sich daher um die Frankfurter Entführung eine Debatte entzündet und die Anwendung von Folter gefordert wird, so kann dies gleich in zweierlei Hinsicht nicht mit „neuen Herausforderungen“ begründet werden.

¹⁷¹ Vgl. RAF-Chronik.

¹⁷² Vgl. Olympiade 1972 Chronik.

¹⁷³ Vgl. Tagesspiegel Online.

¹⁷⁴ Vgl. Freitag.de

7.2.2.2 Folter als begrenzbares Mittel?

Wie gerade dargestellt, war Terrorismus in Deutschland in der Vergangenheit viel gegenwärtiger. Dennoch lehnte damals eine überwältigende Mehrheit den Einsatz von Folter ab. Bei der derzeitigen Debatte hingegen war kein Terroranschlag, sondern bereits ein gewöhnliches Verbrechen der Auslöser. Und bereits zuvor mehrten sich unabhängig von einem bestimmten Ereignis die Stimmen, die für die Anwendung von Folter eintraten. Wenn jedoch das Bedrohungspotential und damit der Druck auf den Rechtsstaat nicht größer, sondern eher kleiner geworden ist, stellt sich die Frage, warum die Idee der „Rettungsfolter“ heute mehr Anhänger findet als in früheren Zeiten. Offenbar liegt die Antwort auf der anderen Seite der Abwägung: Der *Bedarf* nach Folter ist nicht gestiegen, sondern die *Hemmung* sie einzusetzen ist gesunken. Doch worauf könnte dies zurückgeführt werden?

Die Selbstversicherung, man wolle Folter nur auf strikte Ausnahmefälle begrenzen, kann sicherlich in gewisser Weise beruhigend wirken und die Hemmschwelle senken. Tatsächlich betonen alle Plädoyers für Folter, seien sie nun in Form einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer gefühlsmäßigen Äußerung, stets deren Ausnahmecharakter. Es stellt sich daher die Frage, ob Folter tatsächlich begrenzt werden kann.

Bis zu diesem Punkt kommen Diskussionen in der Regel schon nicht, weil derart konkrete Überlegungen bereits zuvor mit dem Verweis auf verfassungs- und völkerrechtliche Folterverbote unterbunden werden. Auch Folterbefürworter wie Brugger erläutern lediglich, warum Folter zulässig sein sollte, aber nicht, wie sie diese rechtlich ausgestalten wollen. Eine detaillierte Regelung aber wäre nicht nur rechtsstaatlich geboten, sondern auch notwendig, wenn Folter tatsächlich auf wenige Ausnahmefälle begrenzt werden soll. Und schließlich lautet ja gerade ein Vorwurf der Folterbefürworter, dass der Gesetzgeber bislang die Polizeibeamten in derartigen Situationen „alleine“ lasse. Um es auf einen Punkt zu bringen: Wer Folter nur unter gewissen Umständen zulassen möchte, muß auch erklären, welches diese gewissen Umstände sind.

Wie also könnte Folter geregelt werden? Dies beginnt bereits mit der Bezeichnung. Daschner behauptete wiederholt, er habe nicht Folter, sondern lediglich „unmittelbaren Zwang“ androhen lassen. Doch auch Befürworter kritisieren, dass Folter jedenfalls als solche benannt und nicht durch abstrakte Begriffe verschleiert werden sollte.¹⁷⁵ Als nächstes wären einige grundsätzliche Fragen zu klären, angefangen mit der, wer eigentlich gefoltert werden dürfte. Wie sicher muß sich also die Polizei sein, dass der Verdächtige auch tatsächlich der Täter ist?

¹⁷⁵ Vgl. Wittreck, Menschenwürde und Folterverbot, aaO., S. 882.

Brugger spricht sogar von einem „identifizierbaren Störer“¹⁷⁶ und verwendet damit einen polizei- und keinen strafrechtlichen Begriff.¹⁷⁷ Der Unterschied zwischen dem polizeirechtlichen „Störer“ und dem strafrechtlichen „Verdächtigen“ ist jedoch vor allem folgender: Der Verdächtige wird einer Straftat verdächtigt, der Störer hingegen muß lediglich eine Gefahr verursachen ohne dass diese rechtswidrig sein müsste. Wenn die Folteranwendung polizeirechtlich geregelt würde, wäre die Eingriffsschwelle also äußerst niedrig. Aber auch wenn nicht gegen Störer, sondern nur gegen mutmaßliche Straftäter vorgegangen werden darf, bleibt es eine Folter auf Verdacht. Wäre diese nämlich nur bei einem geständigen Täter zulässig, wird zukünftig kaum ein Verdächtiger überhaupt noch den Mund aufmachen. Dementsprechend muss die Gefahr in Kauf genommen werden, dass auch unschuldige Personen gefoltert werden.

Daran schließt sich die Frage an, ob die Polizei nach eigenem Ermessen foltern dürfte oder ob dies nicht vielmehr – ähnlich wie bei Wohnungsdurchsuchungen oder Abhöraktionen – von einem Gericht genehmigt werden müsste. Ein deutsches Gericht also, das Folter anordnet?

Schließlich müssten Fragen der eigentlichen Folterprozedur geregelt werden: Welche Foltermethoden sind zulässig und wie lange darf gefoltert werden? Soll zudem, wie im Frankfurter Fall, ein Arzt hinzugezogen werden, der, wie Daschner es ausdrückte, der Polizei „die Grenzen aufzeigt“? Dies führt wiederum zu der Überlegung, ob der Folterer für diese Tätigkeit nicht eigens ausgebildet sein müsste. So war der im Frankfurter Fall herbeigezogene Kampfsportlehrer eher eine Notlösung, wahrscheinlich wären professionelle Folterer notwendig. Denn einerseits soll möglichst effektiv gefoltert werden, um auch tatsächlich eine Aussage zu erzwingen, andererseits soll der Gefolterte dabei möglichst keine bleibenden Schäden zurückbehalten.

Schließlich müsste geklärt sein, bei welchen Straftaten die Folteranwendung erlaubt sein soll. Der Frankfurter Fall zeigt, dass es keineswegs nur um das Brugger'sche Terrorszenario geht, bei dem das Leben von hunderttausenden von Menschen auf dem Spiel steht. Brugger selbst hat in einem Zeitungsartikel erklärt, weshalb er Folter auch zur Rettung von Entführungsoptionen wie Jakob von Metzler für zulässig hält.¹⁷⁸ Wenn aber bereits Entführungen den Einsatz von Folter rechtfertigen, wie steht es dann mit Menschenhandel, Drogenschmuggel oder ähnlichen Verbrechen, bei denen ebenfalls ein Leben auf dem Spiel stehen könnte?

Die „Rettungsfolter“ wird gerne mit dem Verweis auf den „finalen Rettungsschuss“ gefordert und ihm gleichgesetzt. Doch so gravierend ein solcher Todesschuss auch ist, geregelt werden kann er relativ einfach und abschließend: *„Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer*

¹⁷⁶ Vgl. Brugger, Folter, aaO., S. 167.

¹⁷⁷ Vgl. Gusy, Polizeirecht, S. 77 ff.

¹⁷⁸ Vgl. FAZ v. 10.03.03, S. 8.

gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“ (Art. 66 Abs. 2 Bayerischen Polizeiaufgabengesetz).

Wann und wie Folter eingesetzt werden sollte, kann nicht annähernd so klar bestimmt werden. Offenbar fällt es viel leichter, im Einzelfall und konkret – das Gesicht des verhassten Täters vor Augen – über Folter zu entscheiden, als dies allgemein und abstrakt zu tun, wenn grundsätzliche Regeln beschlossen werden sollen. Das ist nicht verwunderlich, denn wenn abstrakte Regelung erarbeitet werden müssen, führt dies einen entscheidenden Punkt vor Augen: Für Folter gibt es keine *Ausnahmefälle*, sondern nur *Anwendungsfälle*. Diese Anwendungsfälle aber möchte niemand gerne regeln, denn dies wird als „schmutziges“ Geschäft empfunden. Dem Einzelnen bleibt es dann nämlich nicht erspart, wenigstens abstrakt selbst in den Folterkeller hinabzusteigen, die möglichen Instrumente zu sichten und zu entscheiden, welche verwendet werden sollen. Ebenso wenig bleibt ihm die Einsicht erspart, dass die von ihm entworfenen Regeln auch Unschuldige der Folter zuführen könnten. Denn es muß auch entschieden werden, was mit einem Menschen geschehen soll, der trotz Folter nicht die gewünschte Antwort liefert. Soll er weiter und möglicherweise noch härter gefoltert werden, weil weiterhin davon ausgegangen wird, er verfüge über die gewünschten Informationen oder bricht man die Folter ab, weil er diese eben doch nicht kennt und man ihn beschämender Weise schon die ganze Zeit zu Unrecht leiden ließ?

Es spricht also sehr viel dafür, dass die Anwendung von Folter nicht in einer befriedigenden Weise geregelt werden kann. Das aber wäre notwendig, denn nur was regelbar ist, ist auch begrenzbear.

Eingangs wurde die Frage aufgeworfen, ob die niedrigere Hemmung, Folter einzusetzen, darauf zurückgeführt werden kann, dass sie für begrenzbear gehalten wird. Dies scheint der Fall zu sein. Doch damit ist noch nicht erklärt, warum Folter in den 70er Jahren abgelehnt wurde und heute nicht. Wurde Folter damals für weniger begrenzbear gehalten als heute und wenn ja: warum?

Deutschland ist heute ein gefestigter Rechtsstaat, jeder Mensch kann sich auf seine Grundrechte berufen. Weil Recht und Gesetz an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden sind, ist der Staat von den Grundrechten geradezu „durchdrungen“.¹⁷⁹ Paradoxerweise zeigen gerade viele Klagen über den Staat, wie penibel er die Grundrechte in der Regel beachtet. Denn wenn Bürger es bereits als eine Verletzung ihrer Menschenwürde empfinden, eine Geldbuße zu zahlen oder vor einer roten Ampel warten zu müssen (siehe 6.2.3, S. 31), kann man dies durchaus als Kompliment für den Rechtsstaat begreifen. Ein Großteil der Bevölkerung empfindet dies

¹⁷⁹ Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, aaO., S. 20 ff.

als normal, weil er damit aufgewachsen ist. So war es im Leben der meisten Menschen wohl stets wahrscheinlicher, dass ihr Glaube in den Rechtsstaat durch ein als ungerecht empfundenes Knöllchen erschüttert wurde als durch willkürliche Verhaftungen und Misshandlungen.

In diesem ausgeprägten Rechtsstaat also wird nun der Einsatz eines Mittels gefordert, das normalerweise totalitäre Unrechtsregime auszeichnet. Der Rechtsstaat wird offenbar völlig selbstverständlich als so gefestigt empfunden, dass man ihm schwere Menschenrechtsverletzungen einfach nicht mehr zutraut. Diese Einschätzung ist jedoch nicht das Ergebnis einer bewußten Entscheidung, sondern beruht auf den bisherigen Erfahrungen. Diese bisherigen Erfahrungen aber wurden gerade in einem Staat gesammelt, in dem Folter unter allen Umständen verboten war. Die Vorstellung, von der Polizei festgenommen und gefoltert zu werden, – und sei es irrtümlich – bleibt daher rein theoretisch und wird nicht als eine realistische Gefahr empfunden. Gerade der bisherige Erfolg des Rechtsstaats führt also dazu, dass er nun hinterfragt wird. Wenn diese Vermutung zutrifft, so beruht die derzeitige Debatte auf falschen Annahmen. Dann aber tun sich die Foltergegner möglicherweise keinen Gefallen damit, wenn sie jede Diskussion über die Ausgestaltung der Folter ablehnen. Denn die Diskussion über die hier dargestellten Fragen würde auch vielen Folterbefürwortern nicht behagen und zumindest einen Eindruck davon vermitteln, warum Folter nicht begrenzbar ist.

7.2.2.3 Folter als geeignetes Mittel?

Wie dargestellt, handelt es sich bei Folter immer um Folter auf Verdacht mit der hohen Wahrscheinlichkeit, dass auch einmal Unschuldige gefoltert werden. Dabei geht es weniger um das Problem, dass ein Person Schmerzen erleidet, die diese „nicht verdient“ hat, als vielmehr darum, dass sie keine Möglichkeit hat, diesen zu entfliehen. Denn unabhängig davon, ob Folter bereits per se als menschenunwürdig abgelehnt wird und ebenfalls unabhängig davon, dass ihre Anwendung bei Unschuldigen besonders verwerflich erscheint, kann der tatsächliche Täter seine Qualen wenigstens dadurch beenden, indem er die gewünschte Information preisgibt. Der Unschuldige ist jedoch zugleich ein Unwissender, er kann nicht sagen, was er nicht weiß.

Völlig verfehlt ist daher die Begründung, präventive Folter, also solche zur Gefahrenabwehr, sei geeigneter, weil sie nicht die Nachteile der klassischen Folter zur Erzwingung eines Geständnisses habe. Letztere habe nämlich umso häufiger Falschaussagen produziert, je größer die Schmerzzufügung war. Gehe es hingegen um Präventionszwecke, so lasse sich die Richtigkeit der gemachten Angabe (beispielsweise das Versteck der Bombe) unmittelbar überprü-

fen.¹⁸⁰ Diese Argumentation kann jedoch auch gerade herumgedreht werden: Der klassischen Folter kann auch das unschuldigen Opfer wenigstens durch ein falsches Geständnis entgehen, indem es einfach die Worte wiederholt, die man ihm vorsagt. Bei der „Rettungsfolter“ hingegen wissen die Polizisten die richtige Antwort selbst nicht, sondern wollen gerade eine Information erhalten über die sie nicht verfügen. Zwar kann die Richtigkeit der Antwort überprüft werden. Doch wenn sich diese als falsch erweist, so weiß die Polizei deshalb noch nicht, ob der Gefolterte log, weil er nicht antworten wollte oder ob er log, weil er nicht antworten konnte. Der Unschuldige würde im Rahmen der „Rettungsfolter“ daher doppelt bestraft: Zum Einen weil er grundlos Schmerzen erleiden muss, zum Anderen aber, weil ihm anders als dem Schuldigen nicht einmal die Möglichkeit verbleibt, seine Qualen zu beenden.

7.3 Fazit

Die Folter, so hat es die geschichtliche Betrachtung gezeigt, ist in Europa abgeschafft worden, weil sie sich als unmenschlich und ungeeignet herausstellte. Nach wie vor wird rund um den Globus gefoltert, sehr zum Unbehagen der europäischen Staaten. Nun aber wird über ihre Anwendung ausgerechnet in eben jenem Europa erneut diskutiert, nicht mehr um Geständnisse zu erpressen, sondern um Leben zu retten. Ausgestattet mit diesem ehrenwerten Ziel erscheint die „Rettungsfolter“ nicht mehr ganz so verwerflich, in den Augen mancher Juristen ist sie sogar „sittlich geboten“. Folter, so die Aussage, widerspricht dem Rechtsstaat nicht, sondern kann gerade dem Schutz der Rechte seiner Bürger dienen. Diese Meinung, auch wenn sie derzeit zunehmend mehr Anhänger findet, überzeugt nicht. Sie überzeugt nicht, weil ihre Argumentation, wie dargestellt, vielfach in sich unlogisch wird, wenn ihre Vertreter zwanghaft versuchen, ein menschenunwürdiges Mittel mit der Menschenwürdegarantie vereinbar zu machen. Ebenso wenig überzeugt es, Folter auf der strafrechtlichen Seite nachträglich mit Nothilfe zu legitimieren, denn der Staat kann sich nicht auf eine Norm berufen, die gerade dessen Abwesenheit regelt. Staatliche Folter, so sieht es nach wie vor auch die große Mehrheit, ist rechtlich unzulässig und sie ist strafbar.

Doch auch jenseits der juristischen Ebene überzeugt diese Meinung nicht, obwohl die öffentliche Debatte zumeist nicht über diesen Punkt hinauskommt. Hier aber wird klar, dass Folter nicht begrenzbar ist, weder auf Ausnahmefälle noch auf Schuldige. Wäre Folter in Deutschland zulässig, so würde sich das Verhältnis zwischen Bürger und Staat grundlegend verschieben. Von der Polizei festgenommen, festgehalten und möglicherweise auch stundenlang ver-

¹⁸⁰ Vgl. Fahl, Staat foltern, aaO., S. 186.

hört zu werden, kann sicherlich sehr unangenehm sein. Es ist aber zugleich auch das schlimmste, so weiß es bislang der Einzelne, was ihm hierzulande aufgrund eines Mißverständnisses widerfahren kann. Denn er weiß, dass die Polizei ihm keine Schmerzen zufügen darf, „wie er sie noch nie im Leben empfunden hat“.¹⁸¹ In dem Wissen zu leben, dass der Polizei dies erlaubt ist – zu wissen, dass man eines Tages selbst aufgrund eines dummen Zufalls gefoltert werden könnte und nicht einmal die Möglichkeit hat, die Folter mit der richtigen Antwort zu beenden – dies ist kaum vorstellbar. Es sind die guten Erfahrungen mit dem deutschen Rechtsstaat, der längst zur Normalität geworden sind, die dies abwegig erscheinen lassen, doch abwegig erscheinen auch die Detailfragen der unter 7.2.2.2 (S. 65) angedachten „bundesdeutschen Folterordnung“. Sie führen vor Augen, dass es keine „saubere“ Folter gibt, dass es für sie keine Ausnahme-, sondern nur Anwendungsfälle gibt. Überlegungen beispielsweise darüber, wie der Beruf des „professionellen Staatsfolterers“ aussehen könnte, dürften nicht nur ein gewisses ungutes Gefühl verstärken, sondern zugleich das Unvermögen befördern, derartige Gedanken mit dem eigenen Staat in Verbindung zu setzen. Dies gilt umso mehr, wenn die unter 5.1 (S. 22) dargestellte „Psychologie des Folterers“ bedacht wird, kommt diese doch zu dem Schluss, dass ein Staat sich seine Folterer geradezu „heranzüchten“ müsse.

In dieser Arbeit wurde die These aufgestellt, dass nicht der *Bedarf* nach Folter größer geworden, sondern die *Hemmung* sie einzusetzen gesunken ist. Sie ist schon deshalb gesunken, weil in Deutschland niemals gefoltert wurde, weil keine schlechten Erfahrungen damit gemacht wurden und solche auch nicht wirklich vorstellbar sind. Doch der Versuch, die Hemmschwelle herabzusetzen, indem man das eigene Gewissen beruhigt, zieht sich wie ein roter Faden durch die Argumentation der Folterbefürworter. Wenn Daschner nicht von Folter, sondern von der „Anwendung unmittelbaren Zwangs“¹⁸² spricht, versucht er, Folter abstrakt und damit harmloser wirken zu lassen. Um Gewissensberuhigung geht es auch, wenn Brugger zwar zugibt, dass „durch die Zulassung von Folter [...] die Zivilität des Rechts erhebliche Einbußen hinnehmen würde“, er gleichzeitig aber darauf beharrt, dass „in einer Lage, in der mit Barbarei auf jeden Fall zu rechnen ist, was immer man tut, das Recht sich besser auf die Seite der Opfer als der Täter stellen sollte.“¹⁸³ Wie ausführlich dargestellt, ist der Täter jedoch regelmäßig in dem Moment, in dem die „Rettungsfolter“ zum Einsatz kommt, noch gar nicht als solcher überführt.

Auf ganz ähnlicher Ebene gelagert sind Ideen von der Art, die Folter zwar nicht zulassen wollen, zugleich aber von deren Vorteilen profitieren möchten. Durchsichtig erscheint der Vor-

¹⁸¹ Vgl. Spiegel Online v. 20.02.04.

¹⁸² taz v. 24.02.03, S. 3

¹⁸³ Brugger, Folter, aaO., S. 173.

schlag, Folter nur androhen, nicht aber anwenden zu dürfen, hieße dies doch, eine Lüge zu institutionalisieren, so dass den Aussagen der Staatsgewalt generell kein Glaube mehr geschenkt werden könnte. Auch der Hinweis, nicht alles überschreite schon die „Erheblichkeitsschwelle“ und sei Folter, wirkt eher hilflos. Denn eine Gradwanderung in der Art, es dürften jedenfalls keine „großen körperliche Schmerzen“ verursacht werden und auch bei Hypnose, Ermüdung oder der Verabreichung eines Wahrheitserums würde es sich nicht immer schon um Folter halten,¹⁸⁴ stellt lediglich den Versuch dar, Foltermethoden niedrigeren Grades zuzulassen.

Das Ergebnis ist somit eindeutig. Folter ist in vielerlei Hinsicht rechtswidrig, der Versuch sie zu begrenzen zum Scheitern verurteilt. Der Rechtsstaat kann sich offensichtlich keiner unrechtsstaatlichen Mittel bedienen, ohne dabei selbst zum Unrechtsstaat zu werden. Es ist nichts damit gewonnen, wenn sich der Staat auf einen einmaligen Notfall vorbereitet hat, dafür aber die Grundsätze über Bord werfen muss, die er sonst stets verteidigen will. Doch obwohl die Bewertung so eindeutig ausfällt, wäre es unehrlich, hier das Fazit zu beenden. Denn die entscheidende Frage konnte diese Arbeit dennoch nicht beantworten: Was wäre wenn? Was wäre, wenn das Brugger'sche Szenario tatsächlich einträfe, nicht in der Theorie sondern tatsächlich? Denn so abwegig und übertrieben es auch erscheinen mag, ausgeschlossen werden kann es nicht. Daher am Ende dieser Arbeit noch einmal die Frage: Angenommen die Polizei hat tatsächlich einen der Terroristen festgenommen, der in einer Großstadt eine tickende chemische oder atomare Bombe versteckt hat. Hunderttausende von Menschenleben sind in Gefahr. Sollen die Polizisten dann tatsächlich hilflos mit der Schulter zucken, den Ort der Bombe nicht aus dem Verdächtigen herauspressen und es geschehen lassen? „Fiat iustitia, et pereat mundus! – Das Recht muss seinen Gang nehmen, und wenn die Welt dabei zugrunde geht!“ Oder doch Gewalt – ausnahmsweise, natürlich?

Nein, Folter muss strafbar bleiben. Aber ja, natürlich würden die meisten, die in der Stadt leben, darauf hoffen, dass die Polizisten den Ort der Bombe aus dem Verdächtigen herauspressen. Genauso wie Herr von Metzler dem Frankfurter Polizeivizepräsidenten wohl kaum Vorwürfe gemacht hätte, wenn dessen Folterandrohung dazu geführt hätten, dass sein Sohn noch lebte. Wenn Folter dennoch verboten ist, so ist im Bomben-Szenario folgendes denkbar: Die Beamten foltern dennoch und in dem Bewußtsein, sich damit strafbar zu machen. Wahrscheinlich würden solche Polizisten als sich aufopfernde Helden gefeiert werden, so wie wohl auch Daschner noch weit mehr Sympathiebekundungen erhalten hätte, wenn er gesagt hätte: „Ich weiß, was ich tat war rechtswidrig und strafbar. Ich tat es aber dennoch, weil ich es moralisch nicht anders verantworten konnte.“

¹⁸⁴ Vgl. Fahl, Staat foltern, aaO., S. 190.

Ist es aber aufrichtig, wenn ein Verhalten bestraft wird, dass die Mehrheit dankbar bejubelt? Natürlich ist es das nicht. Doch nur wenn ihnen eine Verurteilung und ein Disziplinarverfahren droht, wirkt die Beteuerung der Polizisten glaubwürdig, sich die Entscheidung nicht leicht gemacht zu haben. Nicht nur der Gefolterte hat durch Folter dann etwas zu verlieren, sondern auch der Folterer selbst. Die Polizisten wägen dann nicht nur zwischen irgendwelchen Rechtsgütern ab, sondern müssen ihre eigene Existenz in die Waagschale werfen.

Letztlich kann es auf diese Frage nur eine höchstpersönliche Antwort geben und diese muß sich entweder dem Vorwurf aussetzen unrealistisch oder aber inkonsequent zu sein. Sie ist daher mit wissenschaftlichen Mitteln nicht zu beantworten. Rainer Maria Kiesow formulierte dazu: „Es gibt Fälle, in denen sowohl diese als auch jene Entscheidung abgrundtief falsch ist. Das ist die Tragik des Rechts, das auch dort Antworten geben muss, wo das Fragen nicht aufhören will.“¹⁸⁵

Nachtrag

Am 20. Dezember 2004 wurde Wolfgang Daschner vom Landgericht Frankfurt der Verleitung zu schwerer Nötigung für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von 10.800 Euro auf Bewährung verurteilt. Der mitangeklagte Vernehmungsbeamte Ortwin Ennigkeit wurde wegen schwerer Nötigung zu einer Geldstrafe von 3.600 Euro auf Bewährung verurteilt.¹⁸⁶ Beide Polizeibeamte erwartet zudem ein Disziplinarverfahren. Der Hessische Innenminister kündigte an, diese Verfahren persönlich durchführen zu wollen.¹⁸⁷

¹⁸⁵ Kiesow, Experiment mit der Wahrheit, aaO., S. 110.

¹⁸⁶ Vgl. Hr-Online v. 20.12.04.

¹⁸⁷ Vgl. Fuldainfo.de.

Quellenverzeichnis

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen . Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/Main 1976.

Kiesow, Rainer Maria: Das Experiment mit der Wahrheit . Folter im Vorzimmer des Rechts, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Heft 3, 2003.

Brugger, Winfried: Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, in: Juristenzeitung, 2000, Heft 4, S. 165-216.

Marx, Reinhart: Folter – eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme?, in: Kritische Justiz, Heft 3, 2004, S. 283.

Baldauf, Dieter: Die Folter . Eine deutsche Rechtsgeschichte, Köln 2004.

Liebworth, R.: Folter, in: Erler, Adalbert (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Aachen 1971, S. 1150.

Schlosser, H.: Inquisitionsprozess, in: Erler, Adalbert (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band II, Aachen 1978, S. 380 ff.

Farrington, Karen: Geschichte der Folter und Todesstrafe, Augsburg 1999.

Heckl, Ulrich: Einige psychologische Aspekte zu dem Thema der Folter, in: Report Psychologie, 1998, Nr. 2, S. 128.

Keller, Gustav: Psychologie der Folter, Frankfurt am Main 1984.

Herrmann, Horst: Die Folter . Eine Enzyklopädie des Grauens, Frankfurt am Main 2004.

Druwe, Ulrich: Politische Theorie, 2. Auflage, Neuwied 1995.

Sachs, Michael, in: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, 2. Auflage, München 1999, S. 769.

Ipsen, Jörn: Staatsrecht I, 11. Auflage, Neuwied/Kriftel 1999.

Klein, Franz: Artikel 20, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, S. 502 ff.

Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard: Grundrechte . Staatsrecht II, 15. Auflage, Heidelberg 1999.

Klein, Franz: Artikel 1, in: Bruno Schmidt-Bleibtreu/Klein, Franz: Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage, Neuwied/Kriftel/Berlin 1995, S. 134 f.

Kunig, Philip: Artikel 1, in: Münch, Ingo von/Kunig, Philip: Grundgesetz-Kommentar, 5. Auflage, Band 1, München 2000, S. 68.

Höfling, Wolfram: Artikel 1, in: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, 2. Auflage, München 1999, S. 129 ff.

Düx, Heinz: Meinungen zur „Folterdiskussion“, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2003, Heft 5, S. 180.

Degenhart, Christoph, in: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, 2. Auflage, München 1999, S. 1871.

Meixner, Kurt/Friedrich, Dirk: HSOG-Kommentar, 9. Auflage, Stuttgart 2001.

Haurand, Günter/Vahle, Jürgen: Rechtliche Aspekte der Gefahrenabwehr in Entführungsfällen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2003, Heft 5, S. 518.

Geiger, Rudolf: Grundgesetz und Völkerrecht, 2. Auflage, München 1994.

Streinz, Rudolf, in: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetzkommentar, 2. Auflage, München 1999.

Herdegen, Matthias: Artikel 1, in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter: Grundgesetzkommentar, Loseblattausgabe, Grundwerk 5. Auflage, 1978 ff., 42. Ergänzungslieferung, München 2003, S. 14 ff.

Hecker, Wolfgang: Relativierung des Folterverbots in der BRD?, in: Kritische Justiz, Heft 2, 2003, S. 214, 216.

Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Auflage, Göttingen 2001.

Cramer, Peter: § 343 StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 2283 ff.

Jerouschek, Günter / Kölbl, Ralf: Folter von Staats wegen?, in: Juristenzeitung, Heft 12, 2003, S. 619.

Fahl, Christian: Darf der Staat foltern?, in: Juristische Rundschau, Heft 5, 2004, S. 185.

Lenckner, Theodor: § 32 StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 525 ff.

Lenckner, Theodor: § 34 StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 556 ff.

Lenckner, Theodor: § 35 StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 580 ff.

Lenckner, Theodor: Vorbemerkung §§ 32 ff. StGB, in: Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch - Kommentar, 25. Auflage, München 1997, S. 518 f.

Sinn, Arndt: Tötung Unschuldiger auf Grund § 14 III Luftsicherheitsgesetz – rechtmäßig?, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, Heft 11, 2004, S. 585 ff.

Wittreck, Fabian: Menschenwürde und Folterverbot, in: Die öffentliche Verwaltung, 2003, Heft 21, S. 878.

Hobbes, Thomas: Leviathan, Verlag Felix Meiner, Hamburg 1996.

Albrecht, Ernst: Der Staat – Idee und Wirklichkeit . Grundzüge einer Staatsphilosophie, Stuttgart 1976.

Internetquellen

AFP v. 19.02.03: URL:

http://www.123recht.net/article.asp?a=4784&f=nachrichten_aktuelles_20030219-17350xpv&p=1 (30.10.04).

Amnesty Berlin/Brandenburg.de: URL: http://www.amnesty-bb.de/m_jugend_folter.html (09.12.04).

Amnesty International: URL:

http://www2.amnesty.de/__C1256A380047FD78.nsf/0/53E32F02DA24CF23C1256E84005A13AB?Open&Highlight=2,Daschner (30.10.04).

BBC News: URL: <http://news.bbc.co.uk/1/hi/magazine/3376951.stm> (22.11.04).

Definition-Info.de: URL: <http://www.definition-info.de/Folter.html> (07.11.04).

Die Welt v. 18.05.04: URL: <http://www.welt.de/data/2004/05/18/279496.html> (30.10.04).

Die Welt v. 22.02.03: URL: <http://www.welt.de/data/2003/02/22/44419.html> (30.10.04).

Die Welt v. 25.02.03: URL: <http://www.welt.de/data/2003/02/25/45254.html> (30.10.04).

Die Welt v. 26.02.03: URL: <http://www.welt.de/data/2003/02/26/45576.html> (30.10.04).

Hr-Online v. 02.12.04: URL: http://www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/index.jsp?rubrik=9122&key=standard_document_3218770 (10.12.04).

Hr-Online v. 20.12.04: URL:

http://www.hr-online.de/website/rubriken/nachrichten/index.jsp?rubrik=5710&key=standard_document_3643506 (20.12.04).

FAZ.net: URL:

<http://www.faz.net/IN/INtemplates/faznet/default.asp?tpl=common/zwischeneseite.asp&dox={0E461FC4-01E7-9A00-EB15-B95D92FF58DF}&rub={A24ECD63-0CAE-40E4-8384-1DB7D16F4211}> (28.10.04).

FDP: URL: <http://www.fdp-fraktion.de/index.php?seite=http://www.fdp-fraktion.de/pressemitteilung.php?id=35967> (30.10.04).

Follmar, Petra / Heinz, Wolfgang / Schulz, Benjamin: Zur aktuellen Folterdebatte in Deutschland, URL: http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d6_v1_file_408cd20b537ae_policy%20paper%20No%201%20-%20Zur%20aktuellen%20Folterdebatte%20in%20Deutschland.pdf (01.12.04).

Foltern.de: URL: <http://www.foltern.de/mainfr.php?moda=folter> (22.11.04).

Freitag.de: URL: <http://www.freitag.de/2003/10/03100703.php> (06.12.04).

Fuldainfo.de: URL: <http://www.fuldainfo.de/page/index.php?templateid=news&id=2121> (20.12.04).

Goethe-Institut: URL:
<http://64.233.183.104/search?q=cache:2xAKva9TZZ8J:www.goethe.de/kug/ges/rch/thm/de130960.htm+Bundesverfassungsrichter+Folter&hl=de> (30.10.04).

Hansen, Ralf: Eine Geschichte der RAF: URL: <http://www.duessellaw.de/raf.htm> (06.12.04).

Humanistische Union: URL: <http://www.humanistische-union.de/modules.php?op=modload&name=News&file=article&sid=171> (30.10.04).

Netzzeitung.de v. 24.02.03: URL: <http://www.netzeitung.de/deutschland/228177.html> (30.10.04).

Netzzeitung.de v. 25.02.03: URL: <http://www.netzeitung.de/deutschland/228355.html> (30.10.04).

Olympiade 1972 Chronik: URL: <http://www.detlev-mahnert.de/ol72-attent-verlauf.html> (06.12.04).

RAF-Chronik: URL: <http://home.arcor.de/ecc-seidnitz/voncanaan/geschichte/raf-chronik.htm> (06.12.04).

SPD: URL: http://www.spdfraktion.de/rs_dok/0,,19778,00.htm (30.10.04).

Spiegel Online v. 17.02.03: URL: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,236520,00.html> (02.11.04).

Spiegel Online v. 20.02.04: URL: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,287371,00.html> (28.10.04).

Spiegel Online v. 21.02.03: URL: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,237333,00.html> (28.10.04).

Spiegel Online v. 22.11.04: URL: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,329131,00.html> (11.12.04).

Spiegel Online v. 26.02.03: URL:
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,237826,00.html> (30.10.04).

Stangl/Taller.at: URL: <http://www.stangl-taller.at/TESTEXPERIMENT/experimentbspmilgram.html> (09.12.04).

SZ Online v. 20.02.04: URL: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/artikel/149/27122/> (28.11.04).

Tagesspiegel Online: URL: <http://www.tagesspiegel.de/tso/aktuell/artikel.asp?TextID=39793> (06.12.04.).

Wahrig Deutsches Wörterbuch, Folter: URL:

<http://www.wissen.de/xt/default.do?MENUNAME=Suche&SEARCHTYPE=topic&query=Folter> (07.11.04).

Wdr.de: URL:

http://www.wdr.de/themen/panorama/4/foltervorwuerfe_daschner/?rubrikenstyle=panorama (10.12.04).

World Press Review: URL: <http://www.worldpress.org/africa/0402eastafican.htm> (22.11.04).